

DG

77

.B65

1898

Sammlung Götschen

Römische

Altertumskunde

von

Dr. Leo Bloch

Mit 8 Vollbildern

A

00085525531



UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

- 1-9 **Klassiker-Ausgaben** mit Anmerkungen erster Lehrkräfte und Einleitungen von K. Goedeke.
1. Klopstocks Oden in Auswahl. 3. Aufl. 2. Lessings Emilia Galotti. 2. Aufl. 3. Lessings Fabeln nebst Abhandlungen. 4. Aufl. 4. Lessings Laokoon. 3. Aufl. 5. Lessings Minna von Barnhelm. 11. Auflage. 6. Lessings Nathan der Weise. 5. Auflage. 7. Lessings Prosa. Fabeln. Abhandl. üb. Kunst u. Kunstwerke. Dramaturg. Abhandl. Theologische Polemik. Philosoph. Gespräche. Aphorismen. 2. Aufl. 8. Lessings litterarische u. dramaturg. Abhandl. 9. Lessings antiquar. u. epigrammat. Abhandl.
 - 10a **Der Nibelunge Nôt** and Mittelhochdeutsche Grammatik von Prof. Dr. Goltber. 4. verm. Auflage.
 - 10b **Kudrun und Dietrichs Epen** Mit Einltg. u. Wörterbuch v. Dr. G. L. Firiczet 3. Aufl.
 - 11 **Astronomie** von A. S. Möbius. 9 Auflage 30 fig.
 - 12 **Pädagogik** von Prof. Dr. Rein. 3 Auflage
 - 13 **Geologie** von Dr. E. Graas. Mit 66 Textfig 2. Auflage.
 - 14 **Psychologie und Logik.** von Dr. Th. Ellenhans. 3. Auflage.
 - 15 **Deutsche Mythologie.** Von Prof. Dr. F. Kauffmann. 2. Aufl.
 - 16 **Griechische Altertumskunde** von Maisch u. Pohlhammer. Mit 9 Vollbildern. 2. Aufl.
 - 17 **Aufsatz-Entwürfe** v. Prof. Dr. L. W. Straub. 3. Aufl.
 - 18 **Menschliche Körper, der.** v. Realschuldir. Reumann, mit Gesundheitslehre Mit 48 Abbild. 3. Aufl.
 - 19 **Römische Geschichte** von Dr. Koch. 2. Aufl.
 - 20 **Deutsche Grammatik** and Geschichte der deutschen Sprache von Dr. O. Lyon 3 Auflage
 - 21 **Lessings Philotas** and die Poesie des 17. u. 18. Jahrh. v. Prof. O. Güntter
 - 22 **Hartmann von Aue, Wolfram v. Eschenbach u. Gottfr. von Strassburg.** Ausw. a. d. hof. Epos v. Prof. Dr. A. Marold. 2. Aufl.
 - 23 **Walther v. d. Vogelweide** mit Ausw. aus Minnesang und Spruchdichtung von Prof. O. Güntter. 3. Aufl.
 - 24 **Seb. Brant, Luther, Hans Sachs, Fischart m. Dichtungen des 16. Jahrh.** von Dr. L. Pariser.
 - 25 **Kirchenlied u. Volkslied.** Geistl. u. weltl. Lyrik d. 17. u. 18. Jahrh. bis Klopstock von Dr. G. Ellinger.
 - 26 **Physische Geographie** von Prof. Dr. Siegm. Günther. Mit 32 Abbildungen 2. verm. Aufl.
 - 27 **Griechische u. Römische Mythologie** v. Steuding. 2. Aufl.
 - 28 **Althochdeutsche Litteratur** n. Grammatik, Uebersetzung u. Erläuterungen v. Prof. Th. Schausstier. 2. Aufl.
 - 29 **Mineralogie** v. Dr. R. Brauns, Professor an der Univ. Gießen Mit 130 Abb. 2. Aufl.
 - 30 **Kartenkunde** v. Dir. E. Gelcich, Prof. S. Sauter u. Dr. Dinse. Mit gegen 100 Abbild. 2. Aufl.
 - 31 **Deutsche Litteraturgeschichte** von Max Koch, Professor an der Universität Breslau. 3. Aufl.

Sammlung Böschens. Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Böschens'sche Verlagsbandlung, Leipzig

- | | |
|---|--|
| 32 Deutsche Helden Sage von Dr. O. L. Jiriczek. Mit 3 Taf. 2. Aufl. | 51 Mathem. Formelsammlung v. Prof. O. Bürtlen. Mit 17 Fig. |
| 33 Deutsche Geschichte im Mittelalter von Dr. S. Kurze. | 52 Römische Litteraturgeschichte von Herm. Joachim. |
| 36 Herder, Cid. Herausg. von Dr. E. Naumann. | 53 Niedere Analysis von Dr. Benedikt Sporer. Mit 5 Fig. |
| 37 Chemie, anorganische von Dr. Jos. Klein. 2. Aufl. | 54 Meteorologie von Dr. W. Erbert Mit 49 Abbild. und 7 Tafeln |
| 38 Chemie, organische von Dr. Jos. Klein 2. Aufl. | 55 Das Fremdwort im Deutschen von Dr. Rud. Kleinpaul. |
| 39 Zeichenschule mit 17 Tafeln in Ton-, Farben- und Golddruck und 200 Voll- und Teigtildern von K. Kimmich. 3. Auflage. | 56 Dtsche. Kulturgeschichte von Dr. Reinh. Günther |
| 40 Deutsche Poetik von Dr. R. Borinski. | 57 Perspektive v. Hans Freyberger. Mit 88 Fig. |
| 41 Geometrie von Prof. Mahler. Mit 115 zweifarb. Fig. 2. Aufl. | 58 Geometrisches Zeichnen von Hugo Beder Mit 282 Abb. |
| 42 Urgeschichte der Menschheit von Dr. M. Hörnes. Mit 48 Abbildgn. 2. Aufl. | 59 Indogermanische Sprachwissenschaft von Prof. Dr. R. Meringer. |
| 43 Geschichte des alten Morgenlandes von Prof. Dr. Fr. Hommel. Mit 6 Bildern und 1 Karte. | 60 Tierkunde v. Dr. Franz v. Wagner. Mit 78 Abbild. |
| 44 Die Pflanze, ihr Bau u. ihr Leben von Dr. E. Dennert. Mit 96 Abbildungen. 2. Aufl. | 61 Deutsche Redelehre von Hans Probst. Mit einer Tafel |
| 45 Römische Altertumskunde von Dr. Leo Bloch. Mit 7 Vollbildern. | 62 Länderkunde v. Europa. Mit 14 Teigtärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpenreiteilung. Von Professor Dr. Franz Heiderich. |
| 46 Das Waltharilied im Versmaße der Urschrift übersetzt u. erl. v. Prof. Dr. H. Althof. | 63 Länderkunde der außereurop. Erdteile. Mit 11 Teigtärtchen and Profilen Von Prof. Dr. Franz Heiderich |
| 47 Arithmetik u. Algebra von Prof. Dr. B. Schubert 2. Aufl. | 64 Kurzgefaßtes Deutsches Wörterbuch. Von Dr. S. Dettler |
| 48 Beispielsammlung zur „Arithmetik u. Algebra“ von Prof. Dr. B. Schubert. | 65 Analytische Geometrie der Ebene von Prof. Dr. M. Simon. Mit 40 Fig. |
| 49 Griechische Geschichte von Prof. Dr. H. Swoboda | |
| 50 Schulpraxis von Schuldirektor R. Schjert | |

Sammlung Götschen. Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Götschen'sche Verlagsbandlung, Leipzig.

- | | |
|---|---|
| <p>66 Russische Grammatik
von Dr. Erich Berneker.</p> <p>67 Russisches Lesebuch von
Dr. Erich Berneker.</p> <p>68 Russisches Gesprächbuch
von Dr. Erich Berneker.</p> <p>69 Englische Litteraturge-
schichte von Prof. Dr. Karl Weiser.</p> <p>70 Griechische Litteratur-
geschichte von Prof. Dr. Alfred Gerde.</p> <p>71 Chemie, Allgemeine u.
physikalische, von Dr. Max Rudolphi.</p> | <p>72 Projektive Geometrie
von Dr. Karl Doehlemann. Mit 57
zum Theil zweifarbigen Figuren.</p> <p>73 Völkerkunde von Dr. Michael
Haberlandt. Mit
56 Abbildungen.</p> <p>74 Die Baukunst d. Abend-
landes von Dr. K. Schäfer. Mit 22
Abbildungen.</p> <p>75 Die Graphischen Künste
von Carl Kampmann. Mit 3 Beilagen
und 39 Abbildungen.</p> <p>79 Gotische Sprachdenk-
mäler mit Grammatik, Uebersetzung u.
Erläuterungen v. Dr. Hermann Janßen.</p> |
|---|---|

Urteile der Presse über „Sammlung Götschen“.

Deutsche Lehrerzeitg., Berlin: Nach den vor-
liegenden Bändchen stehen wir nicht an, die ganze Sammlung aufs
angelegentlichste nicht allein zum Gebrauch in höheren Schulen, sondern
auch zur Selbstbelehrung zu empfehlen.

Schwäbischer Merkur: Der bekannte Jenaer Pädagog Prof. Dr. W. Rein giebt in der „Pädagogik im Grundriß“ eine nicht nur lichtvolle, sondern geradezu fesselnde Darstellung der praktischen und der theoretischen Pädagogik. Jedermann, der sich für Erziehungsfragen interessiert, darf man das Büchlein warm empfehlen. Nicht minder trefflich ist die Bearbeitung, welche der Marburger Germanist Kauffmann der Deutschen Mythologie gewidmet hat. Sie beruht durchaus auf den neuesten Forschungen, wie sich an nicht wenigen Stellen, z. B. in dem schönen Kapitel über Baldr, erkennen läßt.

Staatsanzeiger: Das 20. Bändchen, das einen Abriss der deutschen Grammatik und im Anhange eine kurze Geschichte der deutschen Sprache enthält, bietet auch eine gute Uebersicht der deutschen Sprachlehre und deutschen Sprachgeschichte. Die klare und knappe Darstellung giebt auf engem Raum einen überraschend reichen Stoff.

Pfälz. Kurier: Auch in der griechischen Altertumskunde von Dr. R. Maisch ist die Darstellung concis und, ohne den wissenschaftlichen Charakter zu verleugnen, populär im besten Sinne des Wortes.

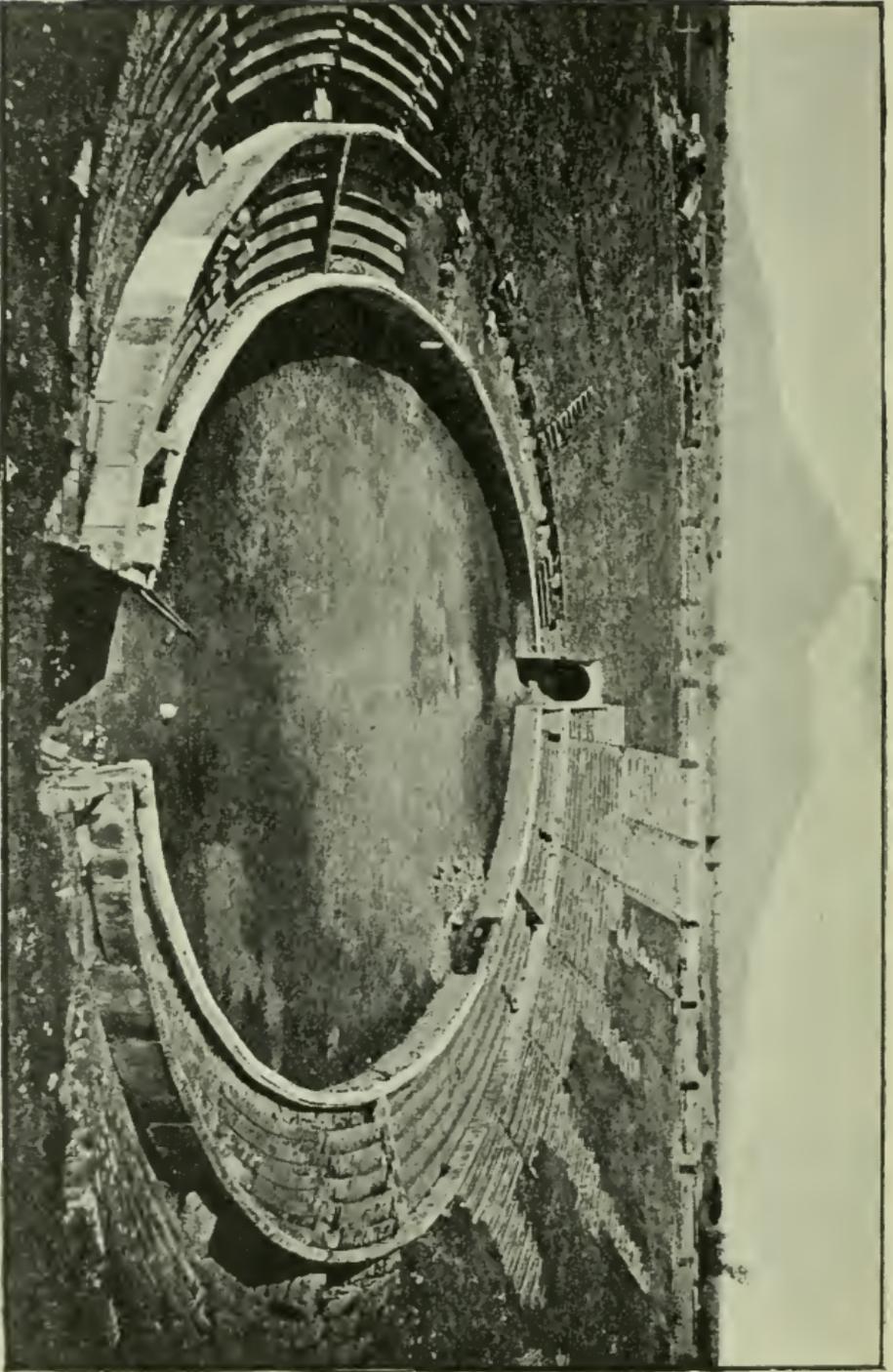
Literatur.

- Becker-Marquardt-Mommsen, Handb. d. röm. Altertümer 3. Bearb.
 Bd. I—III Mommsen, Römisches Staatsrecht. ² Leipzig 1887.
 Bd. IV Marquardt, Organisation d. röm. Reichs. ² ebda. 1881.
 Bd. V Marquardt-Dessau-Domaszewski, Finanz- und Militärwesen ²
 ebda. 1884.
 Bd. VI Marquardt-Wissowa, Sakralwesen und Spiele. ² ebda. 1885.
 Bd. VII Marquardt-Mau, Privatleben. ² ebda. 1886.
- Aus J. v Müller, Handb. d. klass. Altertumswiss. Nordlingen-München 1886 ff.
 Richter, Topographie von Rom.
 Schiller, Staats- und Rechtsaltertümer.
 Derselb., Kriegsaltertümer.
 M. Voigt, Privataltertümer und Kulturgeschichte.
 Dehmißen, Bühnenwesen der Griech. u. Römer.
 Riffen, Griech. und röm. Metrologie.
- Mommsen, Römische Geschichte.
 Madvig, Verfass. u. Verwalt. d. röm. Staates. Leipzig 1881/82.
 Mommsen, Grundriß des röm. Staatsrechtes. 1894.
 Lindenschmit, Tracht u. Bewaffn. d. röm. Heeres.
 Ferrero, L'ordinamento delle armate romane. Turin 1878.
 Brunz-Mommsen-Gradenwig, Fontes iuris romani. ⁶ Freiburg i. B. 1893.
 Thering, Geist des römischen Rechts. ⁴ Leipzig 1878—88.
 Rumpf, Kriminalrecht d. röm. Republ. Berlin 1865—69.
 Derj., Kriminalprozeß d. röm. Republ. Berlin 1871.
 Keller-Wach, Röm. Civilprozeß und die Aktionen. ⁶ Leipzig 1894.
 Sohn, Institutionen des röm. Rechts. ⁴ Leipzig 1889.
 Förs, Röm. Rechtswissenschaft z. 3. d. Republik. Berlin 1888.
 Weber, Röm. Agrargeschichte. Stuttgart 1891.
 Hülsch, Griech. u. röm. Metrologie. ² Berlin 1882.
 Mommsen, Histoire de la monnaie rom. Paris 1866—75.
 Cohen, descr. des monn. frappées sous l'empire. ² Paris 1880—86.
 Babelon, descr. des monnaies de la rép. rom. Paris 1885/6.
 Preller-Jordan, Römische Mythologie. ² Berlin 1881/83.
 * Bonghi, Le feste romane. Mailand 1891.
 * Bender, Rom und römisches Leben. Tübingen 1893.
 * Guhl u. Koner, Leben d. Griech. u. Römer. ⁶ Bearb. v. Engelmann. Berlin 1893.
 * Becker-Göll, Gallus. Berlin 1880/82.
 Friedländer, Darst. aus d. Sittengesch. Roms. ⁶ Leipzig 1883.
 Petronii cena Trimalchionis, überf. und erkl. v. Friedländer. Leipzig. 1891
 Daremberg u. Saglio, Dictionn. d'antiquités. Paris. Im Erscheinen.
 * Overbeck-Mau, Pompeji. ⁴ Leipzig 1884.
 Jordan, Topogr. der Stadt Rom. Berlin 1878/85.
 * Weber die Ruinen Roms. ² Leipzig 1879.
 Lanciani, Forma Urbis Romae. Mailand. Im Erscheinen.
 Hülsen, das Forum Romanum. Rom 1892.
 Hülsen-Kiepert, Forma urbis Romae. Berlin 1896.
 * Lanciani, Ancient Rome. London 1888.
 * Schneider, das alte Rom. Leipzig 1896.
 C. G. Hartmann, der röm. Kalender. Leipzig 1882.

Die mit * bezeichneten Bücher sind populär-wissenschaftliche.

Die kleinen Ziffern bezeichnen die Auflage.

Ampitheater in Pompeii.



75935
Sammlung Götschen

DG
77
B65
1898

Römische Altertumskunde

von

Dr. Leo Bloch

Zweite, verbesserte Auflage

Mit 8 Voll-Bildern

Leipzig

G. J. Götschen'sche Verlagshandlung

1898

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	7
§ 1. Begriff der Altertumskunde	7
§ 2. Die Ueberlieferung	8
Verfassungsgeschichte	9
§ 3. Die Bevölkerung	9
§ 4. Das Königtum	11
§ 5. Senat und Volk	13
§ 6. Neuordnung der Bürgerschaft	15
§ 7. Der Ständekampf	16
§ 8. Die Auslösung der republikanischen Staatsform	20
Die Staatsgewalten	25
A. Die Magistratur	25
I. Allgemeines	25
§ 9. Das Wesen der Magistratur	25
§ 10. Die Beamtenwahl	26
§ 11. Die sakralen Rechte	27
§ 12. Die Auspicien	28
§ 13. Ehrenrechte und Abzeichen	29
§ 14. Verfassungsmäßige Beschränkungen	30
II. Die wichtigsten Aemter	31
§ 15. Die Diktatur	31
§ 16. Das Konsulat	33
§ 17. Die Prätur	35
§ 18. Die Censur	36
§ 19. Die Aedilität	39
§ 20. Das Volkstribunat	40
§ 21. Die Quästur	43
§ 22. Die niederen Aemter	44
B. Der Senat	45
§ 23. Die Senatoren	45
§ 24. Die Senatsitzungen	47
§ 25. Die Befugnisse des Senats	49
C. Das Volk	53
§ 26. Die bürgerlichen Rechte	53
§ 27. Das beschränkte Recht	55
§ 28. Die bevorzugten Stände	57
§ 29. Die Gliederung des Volkes	57
§ 30. Die Volksversammlungen	59
Das Heerwesen	63
§ 31. Die Wehrpflicht	63
§ 32. Die Legion und ihre Offiziere	65
§ 33. Bundesgenossen und Hilfstruppen	69
§ 34. Die Heeresordnung	70

	§ 35.	Die technischen Waffen	72
	§ 36.	Das Soldatenleben	73
	§ 37.	Feldherr und Triumph	75
	§ 38.	Die Flotte	78
Die Rechtspflege			80
	§ 39.	Die bürgerlichen Rechtsgrundsätze	80
	§ 40.	Das Verfahren	82
	§ 41.	Das Strafrecht und das Strafverfahren	84
Das Finanzwesen			87
	§ 42.	Die Maße und Gewichte	87
	§ 43.	Das Münzwesen	89
	§ 44.	Der Geldwert und der Geldverkehr	93
	§ 45.	Die Staatseinnahmen	96
	§ 46.	Die Staatsausgaben	99
	§ 47.	Die Finanzverwaltung	100
Der Kultus			101
	§ 48.	Die römische Religion	101
	§ 49.	Die Geistlichkeit	104
		I. Die Pontifices	105
		II. Die Quindecimviri sacris faciundis	107
		III. Die Augura	108
		IV. Die Septemviri epulones	109
	§ 50.	Die Spiele	111
		I. Die circensischen Spiele	116
		II. Die scenischen Spiele	117
		III. Die amphitheatralischen Spiele	119
Das Privatleben			123
	§ 51.	Die Familie	123
	§ 52.	Das Haus	125
	§ 53.	Die Kleidung	130
	§ 54.	Erziehung und Unterricht	133
	§ 55.	Die Bestattung	135
Die Stadt Rom			138
	§ 56.	Das Wachstum der Stadt	138
	§ 57.	Die Bauperioden	141
	§ 58.	Der Palatin	142
	§ 59.	Das Forum und seine Umgebung	144
	§ 60.	Das Kapitol	149
	§ 61.	Die Bauten an der Sacra Via	151
	§ 62.	Das Marsfeld	153
	§ 63.	Die Kaiserfora	155
	§ 64.	Die übrigen Stadteile	157
Anhang I.			160
		Der römische Kalender	160
Anhang II.			162
		Die monarchische Verfassung. Entstehung des Kaisertums	162
		Stellung des Kaisers	163
		Die Magistratur	167
		Senat und Volk	169

Verzeichnis der Abbildungen.

	Seite
Amphitheater in Pompeji, Titelbild	2
Das römische Lager	71
Grundriß des Theaters von Aspendos	115
Bühnenwand des Theaters von Aspendos	120/1
Haus des Pansa in Pompeji	129
Typen römischer Gewandung	131
Gräberstraße vor Pompeji	137
Das römische Forum und die angrenzenden Stadtteile. Nach Hülsen-Kiepert, <i>Formae urbis Romae antiquae</i>	146

Einleitung.

§ 1. Begriff der Altertumskunde.

Die römische Altertumskunde soll eine Zusammenstellung der öffentlichen und häuslichen Einrichtungen des Römervolkes bieten. Selbstverständlich waren diese nicht zu allen Zeiten dieselben. Sie waren einer Entwicklung unterworfen, die in engster Verbindung steht mit dem Anwachsen des Gebietes, dessen politischer Mittelpunkt Rom war. So wie nun die römische Geschichte für uns wichtiger ist unter dem Gesichtspunkte der Politik und des praktischen Lebens, als unter dem der geistigen Kultur, so sind auch unter den römischen Einrichtungen die politischen und rechtlichen für uns die wichtigsten.

Die römische Sonderart tritt am schärfsten in der republikanischen Zeit hervor; an sie hat sich darum auch die Darstellung vorzüglich zu halten. Die Kaiserzeit bildete wohl noch manche Seite römischer Art, besonders auf dem Gebiete der Verwaltung und der Rechtspflege weiter aus; aber schon waren die fremden Kulturelemente aus den besiegten Ländern übermächtig inmitten des Siegers emporgewuchert und drückten dem altrömischen Wesen den Stempel des jungen Hellenismus auf.

§ 2. Die Ueberlieferung.

Zeitgenössische Quellen in erheblicherem Umfange stehen uns erst für die Zeit der letzten Bürgerkriege zur Verfügung. Die Anfänge des römischen Staatswesens liegen für uns aber ebenso im Dunkel wie die Anfänge der äußeren Geschichte Roms. Man erzählte wohl später vieles von der Gründung der Stadt, von den Kriegszügen der Könige, von ihren staatlichen, gottesdienstlichen und rechtlichen Satzungen, aber all das, einschließlicly der meisten Königsnamen, ist Erfindung einer Zeit, welche hiermit nur die bestehenden Einrichtungen durch eine lange Vergangenheit zu adeln suchte.

Stellen die Mythen der Griechen in ihrer überwiegenden Mehrzahl idealisierte Jugenderinnerungen dieses Volkes dar, welche einen geschichtlich zuverlässigen Kern in sich bergen und in ununterbrochener Ueberlieferung auf jene älteste Zeit zurückführen, so sind die römischen Ueberlieferungen von jener Urzeit zeitlich durch eine große traditionslose Lücke getrennte absichtliche Schöpfungen. Das wenige Sichere, was sich über die ältesten römischen Einrichtungen sagen läßt, ist meist durch Rückschlüsse aus denen der späteren Zeit gewonnen, in welchen mehrfach Formalitäten erscheinen, die nur aus überwundenen Verhältnissen zu erklären sind. Von entscheidender Wichtigkeit war für die römische Altertumskunde das Auftreten zweier Männer, deren Forschungen besonders das Gebiet des öffentlichen Lebens aufgehell't haben: Barthold Georg Niebuhr (1776—1831) und Theodor Mommsen (geb. 1817).

Verfassungsgeschichte.

§ 3. Die Bevölkerung.

Die Römer gehören zum latinischen Zweige des Italiker-volkes, welches in vorgeschichtlicher Zeit noch vereint die Poebene bewohnte und dort schon eine gewisse Kulturhöhe erreicht hatte. Die Ansiedelungen waren in städtischer Art von Wall und Graben umgebene Pfahlbauten; Viehzucht und Ackerbau gaben den Lebensunterhalt, und auch die Kunst des Bronze-gusses war schon bekannt. Auf derselben Stufe stand das Volk noch nach seiner Einwanderung in Latium, wo es die zahlreichen Berg- und Hügelluppen mit seinen Stadtanlagen besetzte.

Verschiedenartige Bedingungen begünstigten gerade die Entwicklung der Gemeinden, welche die am Tiber 20 Kilometer vor seiner Mündung belegenen Hügel inne hatten. Durch ihre Vereinigung entstand ein machtvoller, den Nachbarn überlegener Staat. Da es stromabwärts an geeigneten Ansiedlungspunkten fehlte, dehnte er sein Gebiet bald bis ans Meer aus, und dort fand er in den Salzwiesen eine Einnahmequelle, welche ihm ein wirtschaftliches Uebergewicht über die minder begünstigten Nachbarstämme verlieh.

Jede derartige Entwicklung erzeugt Verschiedenheiten innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Schon in ältester Zeit besteht das römische Volk aus zwei scharf einander gegenüberstehenden Klassen, dem Adel (patricii) und der Menge (plebs). Die Namen sprechen dafür, daß es sich hier um einen ständischen, nicht um einen nationalen Gegensatz handelte.

Die Patricier sind aus einem Amtsadel hervorgegangen. Ihre Ueberlegenheit beruhte darauf, daß ihnen als den Nachkommen der Beamten und Aeltesten (*patres, senatus*) Vorteile und Vergünstigungen in größerem Maße zufließen als andern Bürgern. Aus dem Brauche wurde Recht, so daß sie schließlich allein als Vollbürger galten, am Staatsvermögen Anteil hatten und politische Rechte besaßen. Da bei Erweiterungen des Staatsgebietes — von Einzelfällen abgesehen — die neu aufgenommenen Bürger der Plebs eingereiht wurden, war die Zahl der Patricier bald zu klein, als daß sie ihre Rechte hätten wahren können. Man verlieh dann auserwählten plebejischen Familien das Patriciat, wie es schon der ältere König Tarquinius gemacht haben soll. Auch durch Aussterben nahm die Zahl der Patricier allmählich ab.

Die Plebejer waren persönlich frei, wenn auch politisch rechtlos. Mit den Patriciern standen sie in privatrechtlichem Geschäftsverkehre (*ius commercii*) und vor Gericht waren sie selbständig. Dagegen fehlte ihnen jenen gegenüber das Eherecht (*ius conubii*), d. h. Kinder aus Mischehen wurden stets Plebejer. Am schärfsten trat der Unterschied auf dem Gebiete des Kultus hervor, und hier ist er auch nie ganz verschwunden.

Zur Plebs gehörten späterhin auch die Hörigen (*clientes*), während ursprünglich das Klientelverhältnis für die stammfremde unterworfenen Bevölkerung eingerichtet war. Doch konnten auch freie Bürger freiwillig in diese Stellung eintreten. Den Klienten fehlte auch die privatrechtliche Selbstständigkeit. Als Schützlinge eines Geschlechts hatten sie Anteil an seiner Feldmark und an seinem Götterschutze. Als das Geschlechtseigentum sich allmählich in Privateigentum verwandelte, erkoren sie sich in der Person eines Patriciers

einen Schutzherrn (*patronus*), als dessen Familienangehörige sie galten. Gewöhnlich überwies er ihnen gegen eine Abgabe ein Stück Land zur Bewirtschaftung. Indessen war das kein rechtliches Pachtverhältnis, sondern ein Pietätsverhältnis, so daß die beiderseitigen Leistungen nicht einmal einklagbar waren. Der Patron vertrat den Klienten in Rechtsgeschäften, half ihm in Notfällen und ließ ihn an privaten und öffentlichen Kulte teilnehmen. Die Klienten zogen dafür mit ihm ins Feld, und ihre Habe durfte der Patron in außerordentlichen Fällen (Loskauf aus Kriegsgefangenschaft, Verlust eines Prozesses u. a.) als sein Eigentum betrachten. Durch die Verschmelzung mit der Plebs verschwand diese Klientel früh und es entstand eine neue, aus Freigelassenen und ärmeren Bürgern, welche für größere oder geringere Geschenke das Gefolge ihrer Patrone bildete.

§ 4. Das Königtum.

Die älteste nachweisliche Staatsform war das Königtum. Der König, den Vollbürgern angehörig, regierte auf Lebenszeit mit unumschränkter Vollmacht. Die Würde war nicht erblich. War ein König gestorben, so ernannten die Ältesten der Geschlechter (*patres, senatus*) einen Zwischenkönig (*interrex*), welcher fünf Tage lang die Regierung führte und einen zweiten Zwischenkönig für die gleiche Dauer ernannte. Dieser zweite oder ein späterer hatte nach Befragung der Götter (*auspicatio*) den endgiltigen Herrscher zu bestimmen. Zu seiner Bestätigung bedurfte es der Zustimmung des Senates (*patrum auctoritas*) und der in Kurien versammelten Patrizier (*lex curiata de imperio*).

Der König bot den Heerbann auf und befehligte denselben im Kriege; er ernannte die Offiziere, besonders

den Reiterobersten (*tribunus celerum*). Er allein durfte für das Volk mit dem Auslande verhandeln, den Krieg erklären, Frieden und Verträge schließen. — Daheim war er höchster Richter, gegen dessen Willen Berufung an das Volk nicht zulässig war. In des Königs Namen sprechen von ihm aus den Senatoren ernannte Richter Recht. Hochverratsprozesse wurden gewöhnlich den *duoviri perduellionis* anvertraut. Für besonders schwere Verbrechen ernannte der König die „Mordspürer“ (*quaestores parricidii*); jedoch die Fällung des Urteils stand in der Regel dem Könige zu.

Weiter verwaltete der König das Staats Eigentum. Er führte den Schlüssel zum Staatsschätze. Nach einem siegreichen Kriege verfügte er über das unterworfen Land und seine Bewohner. — Ferner sorgte er für die Sicherheit der Stadt, für Ordnung in Handel und Verkehr. Bei jedem Schadenfeuer erschien er persönlich, eine Verpflichtung, welche auf die Konsuln überging, welche Nero in großartigster Weise beim Brande Roms erfüllte und welche noch heute König Humbert nicht vernachlässigt. — Verließ der König die Stadt, so vertrat ihn ein Stadtvogt (*praefectus urbis*).

Eine der wesentlichsten Königspflichten war der Verkehr mit den Göttern. Vor jeder wichtigen Unternehmung wurden die Götter um ihre Billigung befragt und durch regelmäßige wie außerordentliche Opfer der Gemeinde geneigt erhalten. Den König unterstützten hierin viele von ihm selbst ernannte Kultusbeamte, einerseits Priester der verschiedenen Gottheiten, wie die Opferanzünder (*flamines*), die 12 „Springer“ (*salii*), die „Wölflinge“ (*luperci*), die Vestalinnen (*virgines Vestales*), andererseits die technischen Kollegien der Augurn, *Pontifices*, *Fetialen*.

Auch persönliche Ehren und Vorteile genoß der

König. Von der Beute an Land und an beweglicher Habe nahm er das Beste; sein Feld mußten die Bürger bestellen. In der Stadt fuhr er und auf seinem Wagenstuhle (*sella curulis*) saß er zu Gericht. Seine Gewänder waren von Purpur. Zeichen seiner Macht waren das Szepter und die 12 ihm vorausschreitenden Büttel (*lictors*) mit Rutenbündeln (*fascēs*) und Beilen.

§ 5. Senat und Volk.

Der Senat bestand aus 300 Mitgliedern. Am Senate haftete die Vollgewalt im Staate; er ernannte durch den *Interrex* den König und verlieh ihm seine Macht. Hiermit entäußerte er sich der eigenen für die Lebenszeit des Königs. Nunmehr trat er nur zusammen, wenn dieser ihn berief, und antwortete, was dieser ihn fragte. Als königliche Räte nahmen die Senatoren an der Rechtsprechung teil, doch auch in politischen und in sakralen Dingen wurde ihre Meinung eingeholt. Indessen war der König nicht verpflichtet, den Senat zu berufen und noch weniger, seinem Räte zu folgen.

Von der ältesten Gliederung des Volkes haben sich nur wenige Spuren bis in die historische Zeit erhalten. Die Namen der drei alten *Tribus* (*Ramnes*, *Tities*, *Luceres*) kannte man nur durch die nach ihnen benannten patricischen Ritterabteilungen. Alles, was man über ihre Entstehung, ihre nationale Verschiedenheit, ihre staatsrechtliche Bedeutung berichtet, gehört unzuverlässiger Geschichtsmacherei an. Wahrscheinlich ist nur, daß eine alte geographische Einteilung des Gebietes sich hierunter verbirgt, indem *Ramnes* Stromleute und *Luceres* wohl Waldleute bedeutete.

Ebenso hat das Geschlecht (*gens*) schon früh alle politische Bedeutung verloren, während es bei den Italikern

in älterer Zeit sicherlich die Grundlage der Verfassung abgegeben hat. Noch in Latium bestand ursprünglich die Feldgemeinschaft der Geschlechtsgenossen. Das Geschlecht hatte sein eigenes Gericht, seine besonderen Gottheiten und Opfer, und seine besonderen Klienten. Der Uebergang vom Geschlechterstaate zum Familienstaate erfolgte allmählich, indem zuerst an Stelle der gemeinsamen Bestellung der Feldmark und der Verteilung des Ertrages die Einzelfamilien Parzellen des Bodens zur Benutzung erhielten, welche schließlich als ihr Eigentum betrachtet wurden. Die richterlichen, gottesdienstlichen und wirtschaftlichen Befugnisse des Geschlechtes gingen dann zum größten Teile auf den Hausvater (*pater familias*) über, dessen Vollmachten und Beschränkungen sich vielfach aus dem alten Geschlechtsbrauche erklären. Nur auf gottesdienstlichem Gebiete behielt die Geschlechterordnung noch einige Geltung und im Vermögensrechte, insofern bei Fehlen näherer Erben und eines Testamentes die Hinterlassenschaft den Geschlechtsgenossen anheimfiel. — Dagegen hatten die Geschlechtsverbände (*curiae*) größere Bedeutung. Sie waren in älterer Zeit die geographische Einteilung des Volkes. Nach ihnen geordnet versammelten sich auch später noch die Patrizier zu Wahlen und Abstimmungen.

Für das erste Aufgebot stellte nach der Ueberlieferung jede Kurie 100 Mann zu Fuß und 10 Reiter; nur die letzteren mußten auch im Frieden stets des königlichen Rufes gewärtig sein. Ihre Zahl wurde durch Aufnahme der neugeadelten Geschlechter, der *Rammes*, *Tities* und *Luceres secundi* verdoppelt. — Die Kurien traten auf dem Versammlungsplatze (*comitium*) zusammen, wenn der König oder ein Beamter des Königs dieselben berief. Für die Königswahl wurde ihre Zustimmung eingeholt. Ferner wurden sie

bei Kriegserklärung, neuen Gesezen und Todesurteilen befragt; aber auch bei einer Reihe privatrechtlicher Handlungen versammelten sich die Kurien, um ihnen den Charakter der Oeffentlichkeit zu geben, so bei Testament, Adoption, Aufnahme in das Patriciat.

§ 6. Neuordnung der Bürgerchaft.

Infolge innerer und äußerer Verhältnisse hatte die Verfassung sich in wesentlichen Zügen verändert. Beim Uebergange von der monarchischen zur republikanischen Staatsform hatte sie bereits die feste Gestalt angenommen, welche die Ueberlieferung als eine einmalige Schöpfung betrachtet und dem sechsten Könige Servius Tullius zuschreibt.

Das Gemeindegebiet war in vier Bezirke (tribus) geteilt. Wer in einer Tribus privaten Grundbesitz hatte, gehörte dieser als vollberechtigtes Mitglied an. Sodann wurde der Privatbesitz nach Größe oder Ertrag klassifiziert. Die Besitzer wurden in fünf Vermögensklassen und diese in Hundertschaften (centuriae) geteilt. Aus republikanischer Zeit kennen wir die Vermögenssätze nach dem Geldwerte des Grundbesitzes sowie ihre Leistungen für den Kriegsfall.

Klasse u. Anzahl	Vermögen	Stellung im Heere	Ausrüstung
1. 80 Centurien	100 000 As.	1.-4. Glied d. Schlachtreihe	Großer Schild, Panzer, Helm, Weinschienen; Lanze u Schwert.
2. 20 "	75 000 "	5. Glied "	Der Panzer fehlte und der Schild war kleiner.
3. 20 "	50 000 "	6. Glied "	Auch die Weinschienen fehlten.
4. 20 "	25 000 "	Außerhalb d. Sch'achtreihe	Sie kämpften ohne Schutz Waffen mit Lanzen und Speeren
5. 30 "	1: 000 "	"	Schleuderer.

Hierzu kamen noch mit dem Vermögensfusse (census) der höchsten Klasse 18 Centurien Ritter, die sechs alten patricischen und 12 plebejische. Zwei Centurien Handwerker (fabri) wurden der zweiten Klasse, und zwei Centurien Spielleute der vierten beigezählt. Die Nichtansässigen (proletarii) oder nur ganz wenig Land Besitzenden bildeten eine Centurie, die für eine Kopfsteuer frei von jedem Dienste war. So betrug die Anzahl der Centurien 193. Aber nur die Männer von 17 bis 60 Jahren wurden gezählt, und denen von 45 bis 60 Jahren (seniores) ebensoviel Centurien eingeräumt als den jüngeren (iuniores). Im Kriege bildeten die älteren die Landwehr.

Jedem Bürger standen in dieser Ordnung die höheren und niederen Offizierstellen der tribuni und centuriones offen. Da die Centurien das Heer darstellten, wurden sie wohl auch bei Kriegserklärungen und bei Steuerauflagen befragt, während im übrigen die Kurienverfassung für die Patricier bestehen blieb.

§ 7. Der Ständekampf.

Rom geriet im sechsten Jahrhundert v. Chr. unter eine etruskische Fremdherrschaft. Kraftvolle Herrscher aus dem Tarquiniergeschlechte suchten hier eine Großmacht zu begründen; aber ihre Maßregeln erbitterten in gleicher Weise den Adel und die Menge. Patricier und Plebejer stürzten vereint die Fremdherrschaft und gleichzeitig das Königtum.

Von dem Erfolge nahmen die Patricier den Löwenanteil. Nur sie sollten fähig sein, das neue Oberamt, das Konsulat, zu bekleiden, während in den Senat Plebejer in bescheidener Anzahl zugelassen wurden. Auch die Centurienversammlungen

erhielten neue Befugnisse, neben Wahlen und Gesetzgebung wurden sie höchste Instanz in Kapitalprozessen.

Schlimmer noch kam die Plebs auf wirtschaftlichem Gebiete davon. Nur die Patricier hatten Anteil an der Gemeindeweide, und erobertes Land nahmen sie als Eigentum oder Staatsland (*ager publicus*) in Besitz. Nicht einmal die gesetzliche Pacht für das letztere zahlten sie regelmäßig. Den Ausfall deckte man dann durch direkte Steuern, welche gerade die ärmeren Plebejer am härtesten trafen. Da diesen die häufigen Kriege nicht einmal die Ausnutzung ihres geringen Besitzes gestatteten, gerieten sie immer mehr in Schulden. Dabei war das Schuldrecht überaus roh: der Schuldner verpfändete sich mit Leib und Leben dem Gläubiger, welcher ihn bei Zahlungsunfähigkeit knechten, verkaufen, selbst töten durfte.

Die häufige Anwendung dieser Maßregeln erbitterte das Volk. Die gesamte Plebs zog unter Führung ihrer Kriegstribunen aus auf den „heiligen Berg“ am Anio und drohte ein eigenes Gemeinwesen zu begründen. Nun gab der Senat nach und schloß einen Vertrag, in welchem der augenblicklichen Not durch Landanweisung und Ordnung der Schuldverhältnisse abgeholfen wurde. Als Gewähr für die Zukunft wurde den plebejischen Führern, den Volkstribunen, Unverletzlichkeit gewährt und die Befugnis erteilt, Amtshandlungen, die ihnen als Unbilligkeiten gegen die Plebs oder einzelne Plebejer erschienen, zu verbieten. Hierauf kehrte die Plebs in den alten Bürgerverband zurück. 496

Lange hielt indessen der Friede nicht vor. Die Patricier reute die Beschränkung ihrer höchsten Amtsgewalt, und der Plebs war mit der einmaligen Abhilfe nicht gedient. In ihren Sonderversammlungen trat die Plebs zusammen, wählte ihre Tribunen (Gesetz des Publilius) und stimmte über 471

die Anträge ihrer Führer ab. Ihre Beschlüsse erhielten sehr bald, vorbehaltlich der Zustimmung des Senats, Gesetzeskraft.

456 Zunächst verlangte die Plebs in gleicher Weise wie die Patrizier bei Landverteilungen berücksichtigt zu werden. Einzelne Zugeständnisse, wie die Aufteilung des Aventins unter Plebejer (Gesetz des Scilius) und die Entsendung einiger Kolonien waren das einzige Erreichbare. Einer grundsätzlichen Lösung setzte das habgierige Patriciat erbitterten Widerstand entgegen. Gegen die Führer der Bewegung, gerecht gesinnte Patricier und unerschrockene Plebejer, ging dasselbe mit Justiz- und Meuchelmord vor. Die Waffe des Plebs war das bald auf zehn Stellen erhöhte Tribunal, das mit seinem Einspruchsrechte leicht eine Regierung lahm legen konnte.

454 Der Kampf drohte die Kraft des Volkes völlig aufzureiben. Eine Anbahnung geordneter Zustände war es, als der Senat endlich seinen zähen Widerstand gegen die Forderung eines geschriebenen Rechtes (Antrag des Tribunen Terentilius Harpa) fallen ließ. Nach langer Vorbereitung wurden für das Jahr 451 zehn Männer, — alle Patricier, — gewählt, welche die Regierung führen und das bestehende Recht aufzeichnen sollten (decemviri legibus scribundis). Für das nächste Jahr wählte man aufs neue Decemvirn, dieses Mal auch einige Plebejer darunter. Die Gesetze der Decemvirn, auf zwölf Tafeln verzeichnet, blieben die Grundlage alles römischen Rechtes.

Das Zwölfstafelrecht bietet noch das alte barbarische Schuldrecht; aber die Mißbräuche, mit denen die Patrizier, oft unter dem Deckmantel der Amtsgewalt, ihre Ansprüche geltend gemacht, und der schamlose Wucher werden durch diese Gesetze mit schweren Strafen bedroht.

Politische Erfolge gesellten sich hinzu. In den patricisch-

plebejischen Tributkomitien wurde eine neue Art der Gemeindevertretung geschaffen, in welcher alle Anfässigen bezirksweise nach der Kopfszahl stimmten. Ihre Beschlüsse wurden denen der Centurien gleichgestellt, und die plebejischen Rechte aufs neue gewährleistet (valerisch-horazische Gesetze 449). Zwei Jahre später wurde die Wahl der Quästoren diesen Tributkomitien übertragen.

Im Jahre 445 setzte der Tribun Canulejus die Rechtsgiltigkeit der *Mischehen* durch und verschaffte den Plebejern den Zutritt zur höchsten Gewalt. Statt Konsuln sollte es erlaubt sein, Militärtribunen mit konsularischer Gewalt, und hierunter auch Plebejer, zu wählen. Freilich trennte man auch die Einschätzung vom Oberamte, indem man die Censur als neues patricisches Amt einführte.

Das Jahr 421 öffnete den Plebejern die Quästur. Die Gleichstellung mit den Patriciern erreichte die Plebs aber erst 54 Jahre später durch die nach hartem Kampfe durchgebrachten Gesetze der Tribunen C. Licinius Stolo und L. Sertius. Abgesehen von einer Schuldenerleichterung wurde den Plebejern das gleiche Anrecht auf Landverteilungen wie den Patriciern zugesprochen; und zur Sicherung der wirtschaftlichen Erfolge wurde ihnen Anteil am Konsulat gewährleistet. 367

Mit diesen Gesetzen hatte die Plebs auf der ganzen Linie gesiegt. Ein Amt nach dem andern öffnete sich ihr. Zwar versuchte sich der Adel für die Einbuße am Konsulat durch die Einrichtung neuer, ausschließlich patricischer Aemter, der Prätur und der kurulischen Aedilität zu entschädigen; aber auch diese wurden bald den Plebejern zugänglich. Mit der Freigabe der Prätur war in Bezug auf die politischen Aemter der letzte Schritt gethan, und das ogulnische 337
300

Gesetz sicherte ihnen in den wichtigen Priestertümern der Augurn und der Pontifices die Hälfte der Stellen.

§ 8. Die Auflösung der republikanischen Staatsform.

Vor den licinischen Gesetzen hatten die sozialen und politischen Verschiedenheiten auf dem Rechtsboden bestanden. Nunmehr entwickelten sich ihnen ähnliche auf dem Boden der Macht.

Die römischen Familien, welche durch ihr Vermögen die Lasten der öffentlichen Aemter übernehmen konnten, schlossen sich zu einer neuen Aristokratie zusammen, ohne einen Unterschied zwischen patricischer und plebejischer Abstammung zu machen. Wer es zum kurlischen Aedilen gebracht, der wurde in diesen Amtsaedel (nobilitas) aufgenommen; aber ängstlich suchte man diese Stellen den Mitgliedern der Senatorenfamilien vorzubehalten, um nicht durch die Aufnahme von Neulingen (homines novi) den Ring allzusehr zu vergrößern und die Verfolgung von Sonderinteressen zu erschweren. Mit ihren Anhängern bezeichnete sich diese Partei stolz als die der „guten Bürger“ (boni, optimates).

Neben der Amtsmacht entwickelte sich die des Kapitals. Die Leute des Rittercensus waren die Großkapitalisten. Sie übernahmen die meisten Finanzgeschäfte des Staates, indem sie für eine Pauschalsumme die Einnahmen pachteten oder gewisse Ausgaben zu besorgen sich verpflichteten. Unter ihrer Gewinnsucht litten aber sowohl die Steuerzahler, zumal in den Provinzen, als die Leistungen des Staates. — Ferner fing der Großgrundbetrieb bereits an die Bauernwirtschaft im engeren Staatsgebiete zu zerstören. Nicht einmal als Pächter oder auch nur als freier Arbeiter konnte sich der kleine Mann auf dem Lande halten, da die stetig zunehmenden Sklavenscharen

weit billigere Arbeitskräfte abgaben. In der Hauptstadt fand sich darum ein zahlreiches Proletariat zusammen, welches auf die Gnade reicher Gönner angewiesen war und diese mit seiner Stimme bei Wahlen und Anträgen belohnte. Kornspenden und Spiele zogen immer größere Massen in die Hauptstadt. Plinius' Wort, daß die Latifundien, der Großgrundbetrieb, Italien zu Grunde gerichtet, gilt für Land und Leute in gleicher Weise.

Gegen Amt und Kapital richteten sich nunmehr die Angriffe der wiederum von den Volkstribunen geführten Menge. Indessen wurde, so lange äußere Kriege zur Einigkeit mahnten, der innere Zwist ohne sonderliche Erbitterung ausgetragen. Die wesentlichsten Erfolge waren die bedingungslose Anerkennung der in den plebejischen Tribusversammlungen gefaßten Beschlüsse als für das ganze Volk verbindliche Gesetze (hortensisches Gesetz), eine Neuordnung der Centurien, durch welche das Uebergewicht der stark zusammengeschrumpften ersten Vermögensklasse gebrochen wurde, und die Einführung der geheimen Abstimmung in den Volksversammlungen. Der Verarmung wehrte zunächst noch die stetige Besserung der Staatsfinanzen, und überdies steuerte man ihr durch Maßnahmen von Fall zu Fall, so daß man die Zeit von 367 bis zum Ausbruche der gracchischen Unruhen recht wohl als eine des inneren Friedens bezeichnen kann.

287

um
230seit
139

146

Mit der Eroberung Korinths war Rom die Stellung der weltbeherrschenden Großmacht gesichert. Die soziale Frage drängte jetzt um so mehr zur Entscheidung, als die kümmerlich ihr Leben fristende Masse des römischen Volkes dabei das Bewußtsein ihrer politischen Macht und Bedeutung hatte. Die Interessenwirtschaft des Amtsadels und des Kapitals war auf die Dauer unhaltbar. Eine starke demokratische Opposi-

tion suchte die Senatsherrschafft zu stürzen. Wenn man aber den demokratischen Staatsgedanken wirklich zu Ende denken, wenn man wirklich allen Bürgern gleichen Anteil an Roms Herrscherstellung verschaffen wollte, so mußte schließlich auch die republikanische Staatsform fallen. Ein kleiner, demokratisch regierter Staat ist nicht imstande die Zügel des Erdkreises zu halten. Vielmehr mußte Einer an die Spitze treten, dem Senatoren und Proletarier sich in gleicher Weise unterzuordnen hatten. Aber nicht der König von Rom oder Latium konnte solch gebietende Stellung einnehmen; ganz Italien mußte die Grundlage des Weltreiches bilden. Und so finden wir die einsichtsvollen demokratischen Führer, selbst im Gegensatz zu der engherzigen Masse, als Vorkämpfer der italischen Bundesgenossen in ihrem Streben nach politischer Gleichstellung mit dem Vororte.

Die Gesetzesmaschine war in voller Thätigkeit; aber stets zerstörte der Sieg einer Gegenpartei, was die andere eben erst aufgerichtet, oft genug mit gewaltsamer Unterdrückung der verfassungsmäßigen Form. Das Gesetz des älteren
 133 Gracchus führte eine Neuaufteilung des in Erbpacht gegebenen
 121 Staatslandes durch; den so entstandenen freien Bauernstand
 vernichtete aber kurz darauf die Erlaubnis, diese Güter zu
 veräußern, und schließlich wurde sogar das Staatsland für
 111 abgabefreies Eigentum erklärt, während man dem Proletariate
 durch Getreidespenden Ersatz zu leisten suchte. Die politischen
 123 Reformen des jüngeren Gracchus hatten dagegen besseren
 bis Bestand als die sozialen: die Magistratur blieb durch Aus-
 121 dehnung des Provokationsrechtes auf den Bezirk militiae
 beschränkt; im Ritterstande erhielt der Senat einen auf seine
 neuen Privilegien, besonders das Geschworenenamt, stolzen
 Nebenbuhler, so daß aus den verbündeten Ständen wenigstens

für eine Zeit Gegner wurden; und in die Befugnisse des Senates redete das Volk jetzt mehr hinein, als es ehemals gewagt.

Revolution und Reaktion lösten sich in kurzen Zwischenräumen ab. In blutigem Kriege errangen sich die Italiker das Vollbürgerrecht, aber gleichzeitig stellte Lucius Cornelius Sulla in Rom die Senatsherrschafft im vollen Umfang wieder her. Und als er in blutigen Kämpfen die Erhebungsversuche der Demokraten unterdrückt hatte, gab er als Dictator „zur Neuordnung des Staates“ eine neue konservative Verfassung mit Abstellung so manches früheren Mißbrauches, aber auch mit Beschränkung so mancher alten Freiheit. 90 81

Alle Italiker südlich von Rubico und Macra wurden als römische Bürger anerkannt. — Die Volkssouveränität blieb bestehen, aber die Getreidespenden an das Proletariat wurden eingestellt. Thatsächlich wurde der Senat wieder der mächtigste Faktor im Staate. Die Kosten trugen die Amtsgewalt und die Ritterschafft. Konsulat und Prätur wurden für das ordentliche Amtsjahr auf Italien beschränkt wodurch ihnen thatsächlich der Heeresbefehl entzogen wurde. Dagegen übernahmen die gewesenen Konsuln und Prätores im folgenden Jahre die Statthalterschafft in den Provinzen. Die Zahl der Prätores erhöhte Sulla auf acht und gab ihnen auch die Leitung der ständigen Kriminalgerichtshöfe. Der Censur nahm er die Ergänzung des Senates. Dafür ordnete er die Aufnahme der von ihm auf 20 vermehrten Quästoren in den Senat an. Am rücksichtslosesten ging Sulla aber gegen das Volkstribunat vor. Kein Volkstribun durfte sich späterhin um ein höheres Amt bewerben; das Intercessionsrecht wurde durch Strafbestimmungen für Mißbrauch desselben geschwächt, und das Recht, vor den

Tribus Anträge einzubringen, von der Einwilligung des Senates abhängig gemacht. — Auf ständischem Gebiete hob Sulla das Ansehen des Senates, indem er dem Ritterstande die Geschworenengerichte nahm und den Senatoren zurückgab, und auch das von diesem ausgenutzte Steuerpächtersystem ersetzte er durch unmittelbare Leistungen der Provinzialen an den Staat.

Sulla hatte seine Aufgabe einseitig als eine politische gefaßt, ohne der wirtschaftlichen Seite gerecht zu werden. Das Proletariat war durch die massenhaften Freilassungen und Enteignungen zahlreicher, seine Lage elender als je, und so kam noch zu Sullas Lebzeiten der Bau ins Wanken. Der
 78 Konsul Lepidus führte die Getreidespenden wieder ein; der
 75 Konsul Cotta gab den Tribunen wieder die höhere Aemter-
 laufbahn frei. Zwei ehemalige Sullaner vollends, Cn. Pom-
 70 pejus und M. Crassus, stellten das Tribunat in seiner alten
 Macht und Unverantwortlichkeit wieder her. Die Geschwo-
 renenstellen teilten sie unter Senatoren, Ritter und Aerar-
 tribunen, Vertrauensmänner der Tribus. Ihr Ziel war die
 persönliche Machtstellung. Pompejus zumal strebte Sullas
 Nachfolger zu werden. Er warf sich zum Führer der De-
 mokraten auf, um dann wieder, als er sich seinem genialen
 Nebenbuhler Cäsar nicht gewachsen fühlte, seine Zuflucht bei
 der Autorität des Senates zu suchen. Von einer weiteren
 Entwicklung der Verfassung kann man unter solchen Um-
 ständen nicht mehr sprechen. Erst die monarchische Neuordnung
 schuf auf Grund der veränderten wirtschaftlichen Lage wieder
 feste Verhältnisse.

Die Staatsgewalten.

A. Die Magistratur.

I. Allgemeines.

§ 9. Das Wesen der Magistratur.

Die öffentlichen Angelegenheiten wurden von drei Stellen aus geleitet, von der Beamtenschaft (*magistratus*) dem Senate und dem Volke. Vollzugsgewalt hatten nur die Magistrate.

Die Magistratur war vom Konsulate ausgegangen. Die große allmählich entstandene Zahl von Beamten war hervorgegangen aus Abzweigungen von der konsularischen Gewalt oder aus Erhebung von Subalternbeamten zu selbständigen Magistraten. Diese Beamten hatten Befugnisse und Pflichten auch außerhalb ihrer besonderen Fachbezirke. Ein Beamter mußte oft in derselben Stellung und in demselben Amtsjahre auf den Gebieten der Verwaltung, der Rechtspflege, des Kriegswesens und des Kultus thätig sein.

Man teilte die Magistrate auch nicht nach ihren Geschäftskreisen ein, sondern entweder nach ihrem Range in höhere (*maiores*): Diktator, Konsul, Prätor, Interrex, Censor; und geringere (*minores*): Aedil, Quästor, u. a., oder nach ihrer Ständigkeit in ordentliche (*ordinarii*): Konsul, Prätor, Censor, Aedil, Quästor u. a., und außerordentliche (*extraordinarii*): Diktator, Interrex, Decembirn, Triumbirn u. a. m.

Die höchste Amtsgewalt ist das *imperium*. Durch

dieses erlangt der Beamte das weiteste Recht zu befehlen und zu verbieten; er herrscht über die Bürger besonders auf den Gebieten des Rechts- und Heerwesens. Im Felde (*militiae*) ging das Imperium weiter als daheim (*domi*). — Die auf ein oder mehrere Amtsgebiete (*provincia*) beschränkte Vollmacht hieß *potestas*. — Das Imperium *domi* führten in der Regel die Konsuln und die Prätores; in Notfällen wurde es einem Diktator, Reiterobersten oder anderen übertragen. Im Bezirke *militiae*, zu dem auch die außeritalischen Provinzen gehörten, konnte dasselbe auch jedem gewesenen Beamten oder sonst hierzu befähigten Bürger durch Senats- oder Volksbeschluß übertragen werden.

Jeder höhere Beamte besaß auch höhere Gewalt (*maior potestas*) als der niedere und hatte gegen ihn dasselbe Recht zu befehlen und zu verbieten wie gegen Privatpersonen. Hieraus entwickelte sich die Rangfolge der Ämter: Diktator, Consul, Interrex, Prätor, Reiteroberst, Censor, Aedil, Quästor, niedere Beamte. Der Volkstribun hatte nur ein Recht zu verbieten, dieses aber selbst gegen höhere Ämter, während er selbst nur dem Verbote eines Kollegen unterstand.

§ 10. Die Beamtenwahl.

Zur Bekleidung eines Amtes war ursprünglich nur der Besitz des vollen Bürgerrechtes, also bis zu einem gewissen Zeitpunkte des Patriciates, erforderlich. Der Bewerber mußte seine Kandidatur geraume Zeit vor der Wahlhandlung dem wahlleitenden Beamten anmelden, und dieser entschied nach Prüfung der Würdigkeit über die Zulassung. Gegen Zurückweisung konnte beim Senate Berufung eingelegt werden. Der Bewerber zeigte sich dann in freidebestrichener Toga (*toga candida*) vor dem Volke und suchte

für sich Stimmung zu machen. Die ihm Begegnenden grüßte er, sie beim Namen anrufend, und der adelstolze Streber drückte jetzt manche schwielige Bauernhand. Das in Parteiklubs (sodalitia) organisierte Bestechungs- und Klikenwesen blühte so üppig, daß strenge Gesetze mit empfindlichen Strafen, doch meist ohne Erfolg, dagegen einschritten. Selbst der jüngere Cato, so gewissenhaft er sonst war, hielt derartige Machenschaften im Staatsinteresse für unvermeidlich.

Eine Wiederwahl zum Konsulate durfte in älterer Zeit nur nach zehnjähriger Zwischenzeit stattfinden, ein Gebot, welches von der Not der Kriegszeitern aber nicht immer anerkannt wurde. Das Gesetz des Volkstribunen L. Villius (lex Villia annalis) mit späteren Zusatzbestimmungen stellte ^{um} 170 die Altersgrenzen und Zwischenzeiten für verschiedene Aemter fest. Danach war die Bedingung für die Quästur eine mindestens zehnjährige Dienstzeit im Felde; da der Diensteintritt im 18. Lebensjahre erfolgte, ergibt sich als Mindestalter für jene das 28. Lebensjahr. Cicero rühmte sich, die kurlischen Aemter immer im Mindestalter bekleidet zu haben, und zwar war er Aedil mit 37, Prätor mit 40, Konsul mit 43 Jahren. Das Volkstribunat wurde gewöhnlich zwischen Quästur und Aedilität bekleidet.

Die Wahl der höheren Beamten fand in den Censurien, die der niederen und außerordentlichen meist in den Tribusversammlungen statt. Regelmäßiger Wahlleiter war ein Konsul. Nur für die unter der Quästur stehenden Aemter war die Wahlleitung durch einen Prätor zulässig.

§ 11. Die formalen Rechte.

Nach der Verordnung eines Beamten (edictum), einem Gesetze im kleinen, hatte sich jeder Bürger zu richten, so lange

nicht ein neues Edikt oder ein Senats- oder Volksbeschluß ihm entgegentrat. Mit Schlusse des Amtsjahres trat die Verordnung außer Kraft, wenn sie nicht vom Nachfolger ausdrücklich übernommen wurde. Die Veröffentlichung erfolgte in älterer Zeit mündlich, später meist schriftlich. Von dem Edikte ist das Dekret zu unterscheiden, das die Anwendung eines Gesetzes oder Ediktes auf einen Einzelfall darstellte.

Bei Ungehorsam standen dem Beamten, je nach Rang, Zwangsmittel (*ius coërcitionis*) zu Gebote. Er durfte Bußen (*multa*) bis zu 2 Schafen und 30 Kindern, später 3020 Assen, auferlegen und sie im öffentlichen Interesse verbrauchen, den Schuldigen pfänden, in Haft nehmen, früher sogar auch auspeitschen lassen; das letztere Mittel hielt sich im Amtsbezirke *militiae* lange Zeit.

Glaubte der Beamte mit seiner Gewalt nicht auszureichen, so durfte er Senat und Volk zu Räte ziehen (*ius senatum consulendi, ius cum populo* oder *plebe agendi*). Indessen kam die Berufung des Senates und des zur Abstimmung geordneten Volkes (*comitia*) nur den Magistraten mit *Imperium* und den Volkstribunen zu; andere bedurften der Vermittelung eines Oberbeamten. Allgemein magistratisches Recht war aber, das Volk zu einer ungeordneten Versammlung (*contio*) zu berufen, in welcher sie zum Volke sprechen oder andere sprechen lassen konnten.

§ 12. Die Auspicien.

Jeder Beamte, der eine wichtigere Amtshandlung vorzunehmen hatte, mußte ein göttliches Wahrzeichen (*auspicium*) durch *Ausschau* (*spectio*) auf einem viereckigen geweihten Platz (*templum*) einholen. Blitz und Vogelflug waren die ältesten. Später zog man den Hühnerfraß (*ex tripudiis*)

vor. Glückverheißend war es, wenn den Hühnern etwas von dem Futter aus dem Schnabel fiel; bei der Freßgier der Hühner ließen sich also leicht günstige Vorzeichen erhalten. In zweifelhaften Fällen zog man weitere Zeichen, besonders Eingeweideschau, zu Rate. Neben diesen erbetenen Wahrzeichen gab es noch zufällige. Diese zu melden stand jedem zu, und der Beamte entschied mit den Sachverständigen über ihren Wert: meist galten sie als unheilvoll.

Erhielten zwei Beamte verschiedene Vorzeichen, so war das ungünstige entscheidend. Niederen Beamten wurde verboten, die Amtshandlungen der Höheren durch ihre spectio zu stören. Fehler bei den Auspicien konnten, nachträglich festgestellt, die Amtshandlung zwar nicht rückgängig machen, doch traten an solchen Tagen gewählte Beamte freiwillig zurück.

§ 13. Ehrenrechte und Abzeichen.

Eine Besoldung war in Rom mit der Ehre des Amtes unvereinbar. Selbst die Kosten, welche der Amtsaufwand, besonders durch die Spiele, erforderte, wurden nur zum geringsten Teile ersetzt. Erst als die Republik im Niedergange sich befand, suchte man sich durch die reich ausgestatteten Gesandtschaftsposten und durch ergiebige Statthalterschaften, in letzterem Falle auf Kosten der Provinzialen, zu bereichern.

Bis dahin hatte man es sich mit der Ehrenbezeugung genügen lassen. Vor dem Beamten stand jeder Bürger auf, auf der Straße wich er ihm aus oder stieg vom Pferde und entblözte sein Haupt; selbst der Vater des betreffenden Beamten machte hierin keine Ausnahme. Der niedere Beamte galt dem höheren gegenüber als Privatmann. In der Tracht waren die kurlischen Aemter, bis zur Aedilität einschließlic, besonders ausgezeichnet. Ihnen gebührte die mit einem

Purpurstreifen verbrämte Toga (*toga praetexta*) und bei ihren Amtshandlungen der elfenbeinerne Wagenstuhl (*sella curulis*). Wer eines dieser Aemter bekleidet hatte, gehörte der Nobilität an. Er hatte Anspruch auf Sitz im Senate und auf das öffentliche Begräbniß; eine Wachsmaske bewahrte seine Züge der Familie zum ewigen Angedenken auf. — Den Beamten, welchen das Imperium zustand, schritten außerdem Büttel (*lictores*) mit Rutenbündeln (*fascies*) voraus, in deren Mitte im Amtsbezirke *militiae* die Beile die unumschränkte Gewalt über Leben und Tod erkennen ließen.

§ 14. Verfassungsmäßige Beschränkungen.

Die Magistratur war als die Erbin der königlichen Gewalt eingesetzt worden. In ihr sollte der einheitliche Mittelpunkt der Staatsleitung liegen; andrerseits sollte sie aber durch verfassungsmäßige Beschränkungen von persönlichen Ausschreitungen zurückgehalten werden. Diese waren dreifacher Art.

Erstens wurde die Amtsdauer auf ein Jahr herabgesetzt und die Wahl durch das Volk eingeführt. Selbst wenn Neuwahlen nicht zustande gekommen waren, durfte die Frist nicht überschritten werden. Der Tag des Amtsantrittes war in älterer Zeit der 15. März, später der 1. Januar. — Außerhalb des Stadtgebietes währte das Imperium jedoch bis zum Eintreffen des Nachfolgers. — Verlängerung der Amtsdauer kam erst später in Uebung, als die regelmäßigen Beamten nicht mehr für alle Statthalter- und Feldherrnstellen genügten, und diese den abtretenden städtischen Magistraten übertragen wurden. Diese Beamten führten ihr Amt *pro magistratu* (*pro consule, pro praetore, pro quaestore*). — Nach seinem Rücktritte konnte jeder Beamte für etwaige im Amte begangene Vergehen vor Gericht gezogen werden.

Zweitens wurde für das Oberamt und die meisten anderen Aemter die Kollegialität durchgeführt. Widerspruch eines an Rang gleichen Kollegen hemmte jede Anwendung der amtlichen Vollmacht. Diese Hemmung (*intercessio*) mußte persönlich und vor Vollendung der Handlung erfolgen.

Drittens endlich wurde die höchste Gewalt, nämlich diejenige über Leib und Leben der Bürger, im Friedensbezirke durch die Berufung an die Volksversammlung (*provocatio ad populum*) beschränkt. Auch bedeutendere Vermögensstrafen wurden später dieser Berufung unterworfen; und auf keines seiner Rechte sehen wir das Volk so viel Wert legen als auf dieses oft eingeschränkte und oft erweiterte Recht.

II. Die wichtigsten Aemter.

§ 15. Die Diktatur.

Bei großer, den Staat von innen oder von außen bedrohender Gefahr wurde, um eine straffe einheitliche Oberleitung des Ganzen herzustellen, ein Diktator ernannt (*dictator dicitur*), der sich als Vertreter und höchsten Unterbeamten einen Reiterobersten (*magister equitum*) bestellte.

Der Diktator wurde stets zu einem bestimmten Zwecke ernannt, meist zur Kriegsführung (*rei gerendae causa*); außerdem kommen vor Diktatoren zur Niederwerfung eines Aufstandes im Bürgergebiete (*seditionis sedandae causa*), zur Vornahme von Wahlen und religiösen Feierlichkeiten, zur Leitung der Feste und zur Führung krimineller Untersuchungen u. a. m. Neben seinem Sonderauftrage hatte der Diktator die Oberleitung des gesamten Staatswesens. Er durfte in die Geschäftskreise aller anderen Beamten, selbst

der Konsuln, eingreifen. Selbstverständlich hatte er die Befugnisse der ordentlichen Oberbeamten, Berufung des Senates, des Volkes, Disziplinargewalt u. s. w. Tribunicische Intercession und auch Provokation waren anfangs selbst innerhalb der Stadt gegen ihn wirkungslos. Die Abzeichen waren die der Oberbeamten, die Zahl der Viktoren 24.

Der Diktator wurde von den Konsuln oder von einem derselben ernannt, wenn sie sich der Lage nicht gewachsen fühlten oder ein solcher Wunsch vom Senate oder vom Volke geäußert wurde; weder der zweite Konsul noch ein Volkstribun durften dies hindern. Nur nach der Schlacht
217 am Trasimenischen See erwählten die Centurien Diktator und Reiteroberst. War sein Auftrag erfüllt oder schied der ihn ernannt habende Beamte aus seiner Stellung, so dankte der Diktator ab; längstens aber durfte er sechs Monate im Amte bleiben. Zu diesem Amte wurden meist bewährte Konsulare (gewesene Konsuln) berufen; auch ein im Amte befindlicher Magistrat, z. B. der zweite Konsul, durfte ernannt
501 werden. Als erster Diktator gilt L. Farcus, als erster
356 plebejischer C. Marcius Rutilus. Nach dem zweiten punischen Kriege wurde kein Diktator mehr ernannt. Sulla und Cäsar übten ihre Macht zwar unter diesem Titel, doch waren ihre Stellung und ihre Ziele ganz andere als die der alten römisch-latinischen Diktatur.

Der Reiteroberst war ganz vom Diktator abhängig, auf dessen Geheiß er auch abdanken mußte. Die dem Diktator zustehenden Amtshandlungen durfte er in dessen Namen verrichten. An Rang und Zahl der Viktoren (6) stand er dem Prätor gleich. Auch die Reiterobersten wurden meist aus den Konsularen, zuweilen auch aus den aktiven Beamten genommen.

§ 16. Das Konjulat.

Nach Abschaffung der politischen Königswürde wurde die höchste staatliche Gewalt zwei auf Jahresfrist gewählten Beamten übergeben, nach deren Namen das Jahr benannt wurde. Wie die Oberbeamten der meisten latinischen Städte hießen sie „Herzoge“ (praetores) oder „Richter“ (iudices), während die später allein übliche Bezeichnung consules nur „Kollegen“ bedeutet. Jeder von beiden besaß die volle Gewalt und durfte ohne Mitwissen seines Kollegen Amtshandlungen vornehmen. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, führte jeder Konsul abwechselnd einen Monat lang das Amt als consul maior, während dessen der andere sich wesentlich auf das Recht der Einsprache beschränkte. Das höchste Abzeichen, die 12 Viktoren, kam streng genommen nur dem consul maior zu. Im Felde wechselte der Oberbefehl täglich. Zog aber nur ein Konsul aus oder gingen sie nach getrennten Kriegsschauplätzen, so einigte man sich durch Verabredung oder Losung oder ließ den Senat entscheiden.

Schied ein Konsul vorzeitig aus dem Amte, so beraumte der andere meist eine Neuwahl an, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein; der nachgewählte hieß suffectus. Schieden beide Konsuln vorzeitig, so wurde für die Neuwahlen ein Diktator ernannt. Tief das Amtsjahr ab, ohne daß Neuwahlen zu stande gekommen waren, so trat das Interregnum der patricischen Senatoren ein.

Ein scharf gegen die anderen Magistraturen abgegrenztes Amtsgebiet hatten die Konsuln nicht. Sie durften überall durch Edikte und Anträge eingreifen und sich durch Zwangsmittel Gehorsam verschaffen, während sie kraft ihrer maior potestas die Ordnungsstrafen der an-

deren Magistrate, aber nicht die der Volkstribunen, aufheben durften. Nach Abgabe der richterlichen Befugnisse an die Prätur blieben den Konsuln nur noch besondere Fälle völker- und sakralrechtlicher Art. Auch in Kriminalfällen von öffentlichem Interesse wurde ihnen zuweilen von Senat und Volk die Untersuchung übertragen. — Civilrechtlich hatten bei Streitigkeiten zwischen Privaten und dem Fiskus sie oder die Censoren die Entscheidung. Gewisse privatrechtliche Akte, Emanzipation, Freilassung u. a. wurden gleichfalls vor den Konsuln vorgenommen (freiwillige Gerichtsbarkeit).

Das militärische Imperium der Konsuln umfaßte bis Sulla in erster Reihe den Oberbefehl im Kriege. Ihr Geschäft war daneben die jährliche Aushebung der vier Legionen, deren Stabsoffiziere (*tribuni militum*) in älterer Zeit von ihnen ernannt, später vom Volke gewählt wurden. Erforderte ein Krieg weitere Legionen, so ernannte der aushebende Consul die Offiziere. — Den Krieg erklärte in ältester Zeit der Consul, später geschah es, zumal bei außeritalischen Feinden, durch Gesetz; der im Felde stehende Consul war befugt, nach Gutdünken den Krieg zu erweitern, Waffenstillstand und Frieden zu schließen. Beirat seiner Offiziere, sowie der vom Senate ihm beigegebenen Gesandten (*legati*) zog er in der Regel hinzu.

In der Verwaltung beschränkten sich die Konsuln auf die Kontrolle. Nur den öffentlichen Arbeiten, welche sonst zum Geschäftskreise der Censur gehörten, wendeten sie, wenn dieses Amt ruhte, öfters ihre Aufmerksamkeit zu; verschiedene Straßen und Wasserleitungen sind von Konsuln angelegt.

Die sakralen Pflichten des Königs waren zum größten Teile auf die Priester übergegangen. Neben außerordentlichen Aufträgen auf diesem Gebiete kam den Konsuln

vor allem die Ausrichtung des Latinerfestes (*feriae latinae*) auf dem Albanerberg zu.

§ 17. Die Prätur.

Die Prätur war im Jahre 367 eingesetzt worden (s. S. 19). Der Prätor — bis zum Ende des ersten punischen Krieges gab es nur einen — war *collega minor* der Konsuln; er hatte das *Imperium* und konnte jederzeit zu Verrichtungen berufen werden, welche dieses voraussetzten. Darum kamen ihm auch Viktoren zu, und zwar *domi* zwei, *militiae* sechs. Als Sonderamt führte er die bürgerliche Rechtsprechung; meist beschränkte er sich auf die Feststellung der Streitpunkte und überließ das weitere den von ihm ernannten Geschworenen. Die Thätigkeit der Prätoren, die Ausbildung des Rechtes und des Verfahrens durch Dekrete und Edikte, die oft von den Nachfolgern übernommen wurden (*edictum perpetuum tralaticium*) bildet eine wichtige Grundlage des römischen und so auch unseres heutigen Civilrechtes.

Das Anwachsen der Geschäfte führte zur Einsetzung eines zweiten Prätors. Von nun an unterstanden nach Entscheidung des Loses dem einen (*praetor urbanus*) die Prozesse unter den Bürgern, dem zweiten (*pr. peregrinus*) die zwischen Bürgern und Nichtbürgern, sowie die von Nichtbürgern unter einander, während die allgemein magistratischen Rechte und Pflichten beiden gemeinsam waren. Den Vorrang behielt indessen stets der erstere, der auch in Abwesenheit der Konsuln Träger der höchsten Gewalt war.

Ein neuer Wirkungskreis erstand den Prätoren aus der Einrichtung der Provinzen. Für die Statthalterschaften von Sardinien und Sicilien wurden zwei neue Stellen ge-

197 schaffen, zwei weitere für die beiden Spanien. Die Verteilung erfolgte durchs Los. In den Provinzen hatten die Statthalter das volle richterliche und militärische Imperium. Gebunden waren sie nur durch das bei der Einrichtung erlassene Grundgesetz. In der Rechtsprechung waren sie auf die ortsüblichen, von römischer Seite anerkannten Gesetze angewiesen. Berufung gegen sie gab es nicht, nur Beschwerde beim Senate nach Ablauf ihres Amtes.

Später wurde es üblich, die Statthalterschaft den abtretenden städtischen Magistraten zu übertragen, zumal man der Prätores zur Leitung der ständigen Gerichtshöfe für kriminelle Vergehen (*quaestiones perpetuae*) benötigte, und so blieben seit Sulla die von ihm auf acht, von Cäsar auf 16 vermehrten Prätores während ihres ordentlichen Amtsjahres in der Stadt.

§ 18. Die Censur.

Eines der wichtigsten und mühevollsten Verwaltungsgeschäfte war die Feststellung der Steuer- und Dienstfähigkeit der Bürger. Die Konsuln konnten neben Kriegführung und Rechtspflege diese Aufgabe bald nicht mehr bewältigen; man übergab diese daher im Jahre 445 zwei besonderen Beamten, den Censoren. Da die Schätzung (*census*) nicht in einem Jahre zu erledigen war und immer längere Zeit in Geltung bleiben konnte, wurden diese Beamten in großen Zwischenräumen, meist alle fünf Jahre, gewählt. Seit 433 blieben sie immer 18 Monate im Amte.

Die Censoren hatten kein Imperium. Ihr Ansehen aber überwog selbst das konsularische und ihre Auspicien durften auch vom Konsul nicht gehemmt werden. Auch die Tribunen wagten selten ihr Einspruchsrecht gegen sie zu gebrauchen.

Die Censoren wurden gewöhnlich aus den angesehensten Consularen gewählt; auch waren aktive Beamte wählbar. Ein besonderer Eid verpflichtete sie zu der bei ihrem Amte besonders wichtigen Gerechtigkeit.

Nach ihrer Wahl veröffentlichten die Censoren den Plan ihrer Schätzung. Nach Tribus erschienen die Bürger mit ihrer beweglichen Habe vor dem Amtszokale der Censoren, der villa publica auf dem Marsfeld, um vor Censoren, Tribusvorstehern und anderen Vertrauensleuten ihre Angabe (fassio) über Personalstand, Dienst- und Vermögensverhältnisse zu machen. Weiber, Haus söhne, Klienten, wurden durch das Familienoberhaupt vertreten. Zu den im Felde stehenden Heeren wurden Schätzungskommissare gesandt.

Der Grundbesitz wurde nach fester Norm abgeschätzt, das bewegliche Gut nach Willkür. Strafweise stießen die Censoren Bürger aus der ländlichen Tribus, d. h. aus dem Stande der Grundbesitzer aus und veranschlagten dafür deren bewegliche Habe willkürlich hoch, bis zum achtfachen des Wertes (tribu movere et aerarium facee); doch mußte die Strafe von beiden Censoren verhängt und von ihren Nachfolgern bestätigt werden. So wurden Tribus- und Centurienlisten aufgestellt.

Eine besondere Stellung nahm hierbei die Musterung der Ritter (recognitio equitum) auf dem Forum ein. Den ausgedienten Rittern wurden die vom Staate gelieferten Pferde abgenommen; auch Lässigkeit im Dienste und Bescholtenheit wurden mit Entziehung des Pferdes geahndet. Rücksichtslos machte der alte Cato in seiner Censur gegen die vornehmen Herren hievon Gebrauch. Aus den belassenen und den neuernannten wurden die 18 Rittercenturien gebildet. Auch der Senat wurde von den Censoren neu zusammen-

gesetzt (*lectio senatus*), wobei sie freilich in ihrer Auswahl durch gesetzliche Vorschriften, so das Gesetz des *Q. Mucius Scaevola*, gebunden waren (s. S. 46).

Jeden Bürger, aus dessen privater oder amtlicher Thätigkeit sie Nachtheiliges gehört hatten, durften sie gelegentlich der *Fasti* zur Rede stellen und durch eine *Nota* bestrafen. So wurden sie zu Sittenrichtern und als solche schritten die Censoren auch durch *Edikte* und *Contumelien* gegen Unsitten, Luxus, keiserische Philosophien u. ein.

Den Abschluß des Censur bildete die große *Sühnung* (*lustrum*) auf dem Marsfelde. Reiterei und Fußvolk stellten sich in *Centurien* auf. Die dem Mars geweihten Opfertiere Schwein, Schaf und Stier (*suovetaurilo*) wurden dreimal um das Heer herumgeführt, und die Götter unter Gelübden angefleht, dem Vaterlande Gedeihen und Größe zu verleihen. Darauf wurde das Opfer von einem Censor dargebracht, unter dessen Führung das Heer zur Stadt zurückzog. Hierauf legten die Censoren ihr Amt nieder.

In der Finanzverwaltung übertrug man ihnen die Verpachtung der Einnahmen an die Steuerpächter, den Verkauf von Staatsländereien u. a. m. Unter den Ausgaben übernahmen sie die Anlage von Straßen, Wasserleitungen und anderen Bauten.

Bei dem Wachstum des Reiches wurde die persönliche Einschätzung schließlich undurchführbar, und bei dem Zusammenströmen der Reichtümer und Sitten des Ostens nach Rom sank das Ansehen der altmodischen Sittenrichter. — Der letzte Censur kam 70 v. Chr. zu Stande und wies 910 000 römische Bürger auf. Die letzten gewählten Censoren waren *Appius Claudius* und *L. Piso*, die u. a. den Historiker *Sallust* aus dem Senate stießen.

§ 19. Die Aedilität.

Zwei Aedilen wurden ursprünglich den Tribunen als von der Plebs gewählte Unterbeamte beigegeben. Auch sie waren unverleßlich wie jene. Durch die Vermehrung der Tribunen und später durch den Ausgleich der Stände wurde diese Thätigkeit der Aedilen überflüssig. Nur wenige Obliegenheiten, wie die Aufsicht über das plebejische Archiv im Ceresempel und die Abhaltung der plebejischen Spiele, erinnerten noch in späterer Zeit an die ursprüngliche Natur des Amtes. Im wesentlichen waren sie die Vorsteher der hauptstädtischen Polizei. Um dem Anwachsen der Geschäfte und den Ansprüchen des Patriciates auf dieses Amt Rechnung zu tragen, wurde die Zahl der Aedilen verdoppelt. Neben den plebejischen wurden zwei patricische Aedilen 366 (aediles curules) gewählt, deren Geschäftskreis derselbe, deren Ehrenstellung jedoch höher war, indem sie die Abzeichen der Oberbeamten trugen und Anwartschaft auf Sitz im Senate hatten. Bald aber lösten sich in diesen kurulischen Stellen Patricier und Plebejer jahrweis wechselnd ab, bis schließlich jeder Unterschied aufhörte.

Jedem Aedilen unterstand ein Stadtviertel, in welchem er für die Sicherheit, Sittlichkeit, Verkehrsordnung, Straßenpflasterung, Ausbesserung öffentlicher Gebäude und Denkmäler zu sorgen hatte. Besondere Fürsorge wandten sie dem Marktverkehre zu; sie wachten über die richtige Handhabung von Mäßen und Gewichten, sie hinderten Uebervorteilung durch Herauffschrauben der Preise und wucherische Ausbeutung. Sie sorgten auch durch Regelung der Zufuhr dafür, daß nicht Getreidemangel und Teuerung entstünde. Uebertretungen ahndeten sie durch Disziplinaestrafen. Auch gegen andere Vergehungen

schrritten sie mit Bußen ein und mußten diese auf eingelegte Berufung hin vor dem Volksgerichte verteidigen.

Da man die Aedilität später als Vorstufe zu den höheren Aemtern ansah, wenn auch ihre Bekleidung nicht vom Gesetze gefordert war, legte man immer größeres Gewicht auf die den Aedilen übertragenen Spiele, zu denen der Staat nur ungenügende Beihilfe leistete (s. § 50).

§ 20. Das Volkstribunat.

Dieses Amt verdient weniger die Bezeichnung Obrigkeit als Volksvertretung. Die einzige Aufgabe der Volkstribunen (*tribuni plebis*) war ursprünglich der Schutz ihrer Standesgenossen gegen die Willkür der patricischen Magistrate (*ius auxilii*). Natürlich wurden diese Anwälte nur von den Plebejern und nur aus ihnen gewählt. Selbst als der Ständekampf längst vergessen war, mußten Patricier, die das Tribunat bekleiden wollten, wie Ciceros Feind P. Clodius, sich zuvor von einem Plebejer adoptieren lassen. Wahlleiter war nach dem Tode einer der abtretenden Tribune. Es war streng verboten, das Amt niederzulegen, ehe die Nachfolger dasselbe antreten konnten. Anfänglich gab es zwei, später fünf Volkstribunen; schon 449 waren es ihrer zehn. Die Erhöhung der Zahl war kein Gewinn für die Plebs, da der Widerspruch eines Tribunen die Handlung sämtlicher Kollegen lahm legen konnte.

Das Rechtsmittel der Tribune war die Einsprache (*intercessio*). Jede Amtshandlung eines Magistrates als Richter, Vollstrecker, Leiter einer Volksversammlung oder Senatsitzung mußte auf sie hin unterbrochen werden. So schritten sie ein, wenn Plebejer mit Gewalt zur Schuldknechtschaft oder zum Kriegsdienste herangeholt wurden. Um dieser

Pflicht genügen zu können, mußten sie in der Stadt anwesend sein und durften nachts ihr Haus nicht verschließen. Zur Erzwingung des Gehorsams durften sie Gewalt, bis zur Tötung, anwenden und mußten zunächst von den Aedilen, dann aber überhaupt von jedem Bürger unterstützt werden. Sie selbst waren unverletzlich (*sacrosancti*); bei Widerspruch durften sie selbst den Konsul in Haft nehmen lassen. Schlimmere Verstöße wurden auf frischer That mit dem Tode (Sturz vom tarpejischen Felsen) geahndet. Die Tribunen waren Richter und Vollstrecker. Kam es aber zum Rechtsverfahren, so war auch gegen ihren Spruch Berufung an die Centurien zulässig. Im übrigen verhandelten sie nur mit der nach Tribus einberufenen Plebs; an diese brachten sie auch Gesetzesvorschläge, die schließlich für das ganze Volk verbindlich wurden.

Im Senate konnten sie jeden Beschluß vereiteln, indem sie gegen den leitenden Beamten intercedierten. Anfangs wohnten sie den Verhandlungen an der Thüre der Kurie auf ihrer Bank sitzend bei. Später erst erhielten sie ihren Platz im Inneren des Sitzungssaales. Die Senatsbeschlüsse bedurften ihrer Unterzeichnung. Die Befugnis, den Senat selbständig zu berufen und daselbst Anträge zu stellen, wurde ihnen erst durch das hortensische Gesetz zuerkannt.

287

Die Hauptschranke für die tribunicische Intercession war das militärische Imperium. In der Stadt galt dieses nur in Ausnahmefällen, d. h. bei Verhängung des Belagerungszustandes, während der Diktatur oder am Tage des Triumphes. Eine andere Schranke war die Bannmeile, da das Einschreiten der Tribunen persönlich erfolgen mußte und sie sich nicht über den ersten Meilenstein hinauszwagen durften.

Auch nach Beendigung des Ständekampfes blieben die

Befugnisse der Tribunen wesentlich negative, nur daß sie statt der plebejischen Sonderinteressen jetzt im allgemeinen das Staatsinteresse im demokratischen Sinne zu wahren suchten. Sie bethätigten es, indem sie Magistrate, die nach ihrem Dafürhalten pflichtwidrig gehandelt hatten, zur Verantwortung vor die Tribusversammlung oder, wenn es um Tod und Leben ging, vor die Centuriatkomitien, zogen. In den Verhandlungen des Senates empfand man ihr Eingreifen oft störend, und man traf, um nicht die laufenden Geschäfte lahm legen zu lassen, bei gewissen Gesetzen die Bestimmung, daß Intercession dagegen z. B. gegen die Verteilung der Statthalterschaften als Hochverrat gelten sollte. Trotzdem war die Macht der Tribunen infolge ihrer Unverletzlichkeit eine außerordentlich große.

Die wichtigste positive Befugnis der Tribunen blieb die Berufung der Plebs. Bei dem Aussterben der patricischen Geschlechter machte diese schon im Anfange des zweiten Jahrhunderts fast die Gesamtbürgerchaft aus. Vor diese Versammlung brachten sie Anträge politischen, administrativen, selbst militärischen Inhaltes, doch mußte der Senat die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Antrages begutachten. Die wichtigsten Anträge, welche im letzten Jahrhundert der Republik die völlige Umgestaltung des Staatswesens und schließlich die Aufrichtung der Monarchie zur Folge hatten, gingen von Tribunen aus.

Die äußeren Abzeichen änderten sich indessen nicht. Weder die purpurverbrämte Toga, noch der kurulische Stuhl, noch Viktoren kamen jemals den Tribunen zu. Auch Edikte durften sie nicht erlassen und ihre Auspicien galten nicht als öffentliche. Im Range waren sie schließlich unter ihre ehemaligen Untergebenen, die Aedilen, hinabgerückt.

§ 21. Die Quästur.

Die Wurzel dieses Amtes liegt in den quaestores parricidii, den Mordspürern, der Königszeit. Dieselbe Aufgabe fiel ihnen in den ersten Zeiten der Republik zu; sie sprachen hier auch das der Berufung ans Volk unterworfenene Urteil. Als Unterbeamte der Konsuln, von diesen ernannt, konnten sie von diesen aber auch zu anderen Diensten herangezogen werden und so übertrug man ihnen die Ueberwachung des Schatzes und des Archives, in welchem die Feldzeichen, Gesetz- und Eidesurkunden und Senatsbeschlüsse aufbewahrt wurden. Seit 419 waren sie selbständige Magistrate und wurden von den Tribus gewählt. Ihre Zahl wurde auf vier erhöht, von denen zwei in der Stadt blieben, zwei den konsularischen Heeren beigegeben wurden. Die Ausdehnung des Reiches machte die Vermehrung der Stellen notwendig. Sulla setzte die Zahl auf 20 fest, Cäsar auf 40, Augustus ging auf die sullanische Zahl zurück.

Durch die Einsetzung der ständigen Kriminalkammern wurde die kriminalistische Thätigkeit der Quästoren eingeschränkt. Ihre Hauptthätigkeit lag nun auf finanziellem Gebiete. Der Staatsschatz im Saturntempel war in ihrer Hut. Sie mußten säumige Zahler mahnen und durch Klage zur Zahlung zwingen. Selbständige Anwendung von Gewaltmaßregeln wie Pfändung, Auferlegung von Geldbußen kam den Quästoren jedoch nicht zu. — Kleinere Finanzoperationen wie die Umsetzung von Naturalabgaben, von Kriegsbeute in bares Geld zum Besten der Staatskasse waren ihre Sache. Für die Auszahlungen aus dem Staatsschatze waren die städtischen Quästoren verantwortlich; hierbei hatten sie sich an die Anweisungen des Senats und der Konsuln zu halten.

Die Stellung der vier italischen Quästoren, die in Ostia,

Cales, dem cisalpinischen Gallien und in Lilybäum (?) ihre Siege hatten, war viel selbständiger. Sie hatten die italischen Bundesgenossen an ihre Verpflichtungen gegen den „Vorort“ zu erinnern. Der ostiensische hatte überdies das besonders schwierige Amt, die Getreidezufuhr für die Hauptstadt zu regeln.

Die meisten Quästoren waren den Feldherrn und Statthaltern beigegeben. Ihr besonderes Amt war hier wieder die Verwaltung der Kasse; doch konnten sie auch mit Kriegsführung, Rechtsprechung und Verwaltung betraut werden. Unter bewährten Beamten und Feldherrn, zu denen sie meist in ein Pietätsverhältnis traten, sollten sie sich auf dieser niedrigsten Stufe, die jeder höher Strebende eingenommen haben mußte, für die künftige Laufbahn vorbereiten.

§ 22. Die niederen Aemter.

Unter der Quästur standen einige Beamtenkollegien, die durch die Volkswahl zu Magistraten wurden. Es wurde üblich, aber erst unter Augustus Vorschrift, vor der Quästur eines dieser Aemter, die man nach der Anzahl der vorhandenen Stellen als Vigintisexvirat, später als Vigintivirat bezeichnete, zu bekleiden. Diese Beamten waren

1. die tresviri capitales oder nocturni. Ihr Amt war die Vollziehung der Hinrichtungen und die Aufsicht über die Gefängnisse. Nachts mußten sie für Ruhe und Sicherheit durch Aufstellung und Kontrolle der Wachen sowie vorläufige Verhaftungen sorgen. Strolche und Ruhestörer niederen Standes ließen sie körperlich züchtigen. — In der Rechtspflege entschieden sie über geringere Verbrechen, welche ihnen von den Prätores überwiesen wurden;

2) die decemviri litibus iudicandis, ein Gerichtshof, der sich besonders mit Bürgerrechts- und Freiheitsprozessen

befasste. Sie werden schon in den valerisch-horazischen Gesetzen als unverletzliche plebejische Beamte bezeichnet;

3) die praefecti Capuam Cumas, erst Beauftragte des städtischen Prätors, später selbständige Beamte, welche mit der Rechtspfegung in den kampanischen Städten betraut waren. Augustus hob dieses Amt auf;

4) die tresviri monetales (aere, argento, auro flando feriundo) besorgten die Prägung der im Namen des Senats zu schlagenden Münzen;

5) die quattuorviri viis in urbe purgandis und

6) die duoviri viis extra urbem purgandis, von Augustus aufgehoben, denen die Reinigung der Straßen innerhalb und außerhalb der Stadt bis zum ersten Meilensteine oblag.

B. Der Senat.

§ 23. Die Senatoren.

Die für eine Republik staunenswerte Ständigkeit der römischen Einrichtungen und der römischen Politik beruhte auf der Macht und dem Ansehen des Senates. Gegen die Beamten nahm dieser fast dieselben Befugnisse in Anspruch, wie anderwärts der Monarch, während er durch die Volkshoheit nicht mehr beschränkt wurde, als allenthalben die verfassungsmäßige Einzelherrschaft.

Der Senat wurde anfangs von den Konsuln vornehmlich aus den Patriciern ergänzt; den Vorzug gab man gewesenen Beamten. Zu den patricischen Senatoren (patres) traten Vertreter der vornehmsten plebejischen Rittergeschlechter (conscripti).

Die Normalzahl der Senatoren, 300, wurde beibehalten, als das obinische Gesetz die Zusammensetzung des Senats ^{um} 330

den Censoren übertrug. Diese sollten ihn „auf einen Eid hin“ aus allen Ständen nach Würdigkeit zusammensetzen. Jeder freigeborene Römer, selbst der nach der Freilassung geborene Sohn eines Freigelassenen, war senatsfähig. Beamte, welche mindestens die kurulische Aedilität bekleidet hatten, durfte aber nur bei Bescholtenheit übergegangen werden. Als Sulla den Senat auf 600 Mitglieder erhöht hatte, wurde durch die Vermehrung der Quästoren auf 20 die regelmäßige Ergänzung so ziemlich auf die Ernennung dieser beschränkt. Den Volkstribunen sicherte das Atinische Gesetz der Gracchenzeit die Aufnahme.

Die Würde war lebenslänglich; unwürdiges Verhalten indes ahndeten die Censoren mit Ausstoßung. Auch bei Verurteilungen wurde diese als Zusatzstrafe verhängt. Unter sagt waren den Senatoren anrüchige Gewerbe, auch Geldgeschäfte und Steuerpachtungen. Als standesgemäß galt allein der Landbau.

Die Senatoren zerfielen in Klassen nach den innegehabten Würden (consulares, praetorii, aedilicii, quaestorii), innerhalb deren das Alter den Rang bestimmte. Unter den Konsularen hatten gewesene Diktatoren und Censoren den Vorrang; aus ihnen wurde gewöhnlich der princeps senatus ernannt, der zuerst um seine Ansicht befragt wurde, wenn nicht ein designierter Konsul zugegen war. Unter gleichen Verhältnissen hatten die Patricier den Vorrang. Neben den gewesenen Beamten kamen die „ernannten“ Senatoren (adlecti) wenig zur Geltung; auch ihre Zahl war gering, wenn nicht bei Gelegenheiten, wie den Neuordnungen Sullas und Cäsars, Massenernennungen stattgefunden hatten.

Als Abzeichen trugen die ehemaligen kurulischen Beamten einen breiten, vertikalen Streifen an der Tunika (latus clavus)

und den roten Senatorenshuh (*calceus senatorius*), den später auch die anderen Senatoren, aber mit schwarzer Schnürung annahmen. — Der goldene Ring kam den Senatoren wie den Rittern zu. Bei den öffentlichen Spielen erfreuten sie sich bevorzugter Plätze. — Wichtiger noch war, daß Senatoren nur in Rom gerichtlich belangt werden konnten.

§ 24. Die Senatsitzungen.

Die Berufung des Senates stand allen Beamten mit Imperium und den Volkstribunen zu. Der Sitzung mußten Wahrzeichenschau und Opfer vorausgehen. Auf dem Forum war der Sammelplatz der Senatoren (*senaculum*), von dem sie Heroldsruf in das nahe Rathaus (*curia Hostilia*) entbot. Der Beamte konnte die Senatoren auch aus ihren Häusern herbeiholen lassen oder durch Edikt berufen. Zum Erscheinen durften sie sogar durch Geldstrafe oder Pfändung gezwungen werden. In schwierigen Zeiten mußten sie stets in oder bei der Stadt zu finden sein. Zur Beschlußfähigkeit, die auf Verlangen auch nur eines Senators durch Auszählung festgestellt werden mußte, gehörte nach Art des Gegenstandes die Hälfte oder ein Drittel der Mitglieder.

Wie die Curie als *templum* geweiht war, so fanden die Sitzungen auch in anderen Tempeln statt. Seine erste Rede gegen Catilina hielt Cicero im Tempel des Jupiter Stator; auch die Tempel des kapitolinischen Jupiter, der Concordia, des Castor dienten diesem Zwecke. Unter freiem Himmel tagte man nur, wenn das Wahrzeichen gemeldet war, daß ein Kind mit menschlicher Stimme gesprochen. In einem Tempel des Marsfeldes, dem des Apollo oder der Bellona, verhandelte man mit fremden Gesandten oder heimkehrenden Feldherrn, welche die Stadtgrenze nicht überschreiten durften.

Bei der Ermordung Cäsars tagte der Senat auf dem Marsfelde in der Säulenhalle des Pompejus, weil das neue Rathhaus noch nicht vollendet, das alte schon abgebrochen war.

Senatssitzungen konnten an allen Tagen stattfinden. Später bevorzugte man den 1. und den 13. bezw. 15. im Monate, die Kalenden und Iden. Stets trat der Senat am 1. Januar zusammen, um den Vortrag der neuen Consuln entgegenzunehmen.

Zutritt zu den Sitzungen hatten nur die Senatoren, Magistrate und Tribunen. Auch kam es vor, daß Bürger oder Fremde, besonders Gesandte, zur Vernehmung in der Sitzung vorgeführt wurden. — Die Sitzungen fanden gewöhnlich bei offenen Thüren statt; zuweilen aber wurden die unberechtigten Zuhörer entfernt, und das Amtsgeheimniß über die Verhandlung verkündet. Die Senatoren saßen auf Bänken, ihnen gegenüber die Beamten auf kurulischen oder quästorischen Stühlen. Die Tagesordnung konnte die verschiedensten Gegenstände umfassen. Den Vorrang hatte der einberufende Beamte. Im übrigen gingen geistliche Gegenstände den weltlichen vor. Die Behandlung gliederte sich in Referat des Beamten, Debatte und Abstimmung.

Den Vorsitz führte der einberufende Beamte, der selbst referierte oder einen unteren Beamten damit betraute. Nach dem Referate konnte sofort abgestimmt werden. Wollte aber der Beamte die Meinung der Senatoren begründet hören, oder wurde aus ihrer Mitte die Debatte verlangt, so fand diese in Form der Umfrage statt. Die Senatoren, in strenger Rangfolge um ihre Ansicht befragt, antworteten entweder in ausführlicherer Rede oder nannten kurz den Vorredner, dem sie sich anschließen. Beamte und Tribune durften die Umfrage jederzeit unterbrechen; Redner, die schon gesprochen, konnten zu weiteren

Erklärungen veranlaßt werden. Geschäftsordnungsfragen, so bei Unteranträgen, Teilungsanträgen, Intercession verwickelten den Gang der Verhandlung, und manches Redegefecht (*altercatio*), besonders zwischen Consul und Tribun, belebte die Tagung. Senatoren, welche kein Amt bekleidet hatten, konnten bei der Umfrage übergangen werden und nahmen nur an der Abstimmung teil, von deren Form, dem Auseinandertreten (*discessio*), sie scherzweise *pedarii*, Füßler, genannt wurden. Die Abstimmung unterblieb bei Intercession, bei Beschlußunfähigkeit, oder wenn der Beamte darauf verzichtete, einen Beschluß der Körperschaft herbeizuführen.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde aufgezeichnet. Die Abfassung enthielt das Datum nach Ort und Zeit, den Namen des Referenten, die Namen einiger Senatoren als Bürgen für die Richtigkeit, den Charakter, ob es sich um einen verbindlichen Beschluß (*senatus consultum*) oder um ein beratendes Gutachten (*senatus auctoritas*) handelte, und den Inhalt. Die Bekanntmachung übernahm der leitende Beamte. Zur Aufbewahrung wurden die Senatsakten den Quästoren übergeben. — Die Intercession der Tribunen war der Form nach nicht gegen den Senat, sondern gegen den Vorsitzenden gerichtet, der im Referate, in der Umfrage, in der Leitung der Abstimmung und in ihrer Bekanntmachung magistratische Akte vollzog.

§ 25. Die Befugnisse des Senates.

Wie in der Königszeit nahm der Senat auch in der Jugendzeit der Republik nur eine beratende Stellung ein. Die Umwandlung zu einer regierenden Körperschaft beruhte auf der Ständigkeit des Senates gegenüber dem Wechsel der Magistratur und auf dem hohen Werte, welchen man dem

Rate dieser erfahrenen Männer beimaß. War ihr Rat auch nicht bindend, so wuchs doch bei Zuwiderhandeln die Verantwortung der Magistrate bedeutend. Freilich genügte selbst ein förmlicher Senatsbeschluß nicht, um den ihn ausführenden Beamten vor dem Volke zu entlasten.

Wann die Magistrate den Senat zu befragen oder ihm die Entscheidung anheimzustellen hatten, stand im einzelnen nicht fest. Man wird ihn bei keiner wichtigeren Frage übergangen haben. Von dem Gegenstande hing es ab, ob der Beamte nur den Rat entgegennehmen oder durch ein Gutachten der Mehrheit seinen Maßnahmen größeres Gewicht verleihen oder durch Herbeiführung eines Beschlusses sich auf die Vollstreckung beschränken wollte. Der Beschluß war ungiltig, wenn er bestehenden Gesetzen widersprach oder wenn neue Gesetze zu ihm in Widerspruch traten, dagegen hob er widersprechende Edikte auf. Kam durch Beschlußunfähigkeit oder Intercession ein Beschluß nicht zu Stande, so galt die Meinung der Mehrzahl immer noch als Gutachten.

Am ruhmvollsten bethätigte sich der Senat in der auswärtigen Politik. Bei den ehemaligen Feldherrn und Leitern der Politik lag die Würde des Staates in guten Händen. Selten verlangte das Volk vergrößerten Anteil an diesen Geschäften. Gehörte auch zur Kriegserklärung ein Volksbeschluß, so hatte dabei doch auch der Senat ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Bestand zwischen Rom und einem Volke kein Vertrag, so galt es als feindlich, d. h. rechtlos, wie heut etwa ein Negerstamm, und ein Konsul oder Statthalter konnte ohne weiteres den Krieg eröffnen.

Verträge unterlagen der Zustimmung der Centurien, der Senat aber übernahm die Festsetzung der Bedingungen; in mehr formellen Angelegenheiten, wie der Verleihung des Titels

rex et socius atque amicus (König, Bundesgenosse und Freund) ging er auch selbständig vor. — Für den Friedensschluß war der Feldherr nicht an den Senat gebunden; in dessen stand ihm ein vom Senate instruirter Beirat von zehn Gesandten zur Seite, dem er freiwillig großen Einfluß einräumte. — Der diplomatische Verkehr wuchs besonders durch die Berührung mit dem Oriente. Gesandte wurden in großer Anzahl empfangen und abgeschickt. Reiche Ausstattungsgelder wurden bewilligt, damit ihr Auftreten der Würde des Staates entspräche. Neben den Ausstattungsgeldern winkten reiche Geschenke der fremden Fürsten und ergiebige Handelsverbindungen in den fernen Ländern.

Auch die Leitung der Finanzen war Aufgabe des Senats. Die Konsuln durften für die ordentlichen Ausgaben von den Quästoren direkt Zahlung verlangen, alle anderen bedurften der Genehmigung des Senates. Für die außerordentlichen Ausgaben, Krieg, Triumph, Spiele, Kultus, Dotationen an verdiente Bürger und Fremde, wies der Senat die Kosten an. Gewöhnlich bestimmte der Senat auch über die Einnahmen, über die Erhebung einer Steuer oder die Aufnahme einer Anleihe. Die von den Censoren mit den Steuerpächtern abgeschlossenen Verträge unterlagen seiner Bestätigung. Er regelte ferner die Lasten der unterworfenen und verbündeten Völker, denen er auch ihre völkerrechtliche Stellung anwies. Die Ausführung seiner Beschlüsse lag den ordentlichen Beamten und den Statthaltern ob, gegen welche den Betroffenen Beschwerde an den Senat zustand. Für die bewilligten Gelder durfte der Senat jederzeit Rechenschaft von den Beamten verlangen, begnügte sich indes in verdächtigen Fällen einzugreifen und schuldig Befundene dem Kriminalhofe „für Unterschlagung“ zu überweisen.

In die regelmäßige Verwaltung griff der Senat nur bei der jährlichen Verteilung der Geschäftskreise ein. Bei der Einrichtung neuer Provinzen oder der Neuordnung vorhandener regelte zwar der siegreiche Feldherr oder der Statthalter die Rechte und Pflichten der Unterworfenen, doch war er dabei an den Beirat der Abgesandten des Senates gebunden. Aenderungen an diesem Grundgesetz konnte ein Nachfolger nur mit Zustimmung des Senates vornehmen. Bei wichtigen Vorkommnissen berichteten die Statthalter an den Senat und empfingen von ihm Weisungen.

In der inneren Politik wandte man sich vor Einbringung eines Antrages beim Volk an den Senat um seine Zustimmung. Unterblieb dies, so konnte der Senat ein solches Gesetz nur durch Feststellung sakraler Fehler kassieren; das hiezu nötige Gutachten eines Auguren war freilich leicht zu haben. — Auch aus der Mitte des Senates konnten Gesetzanträge gestellt werden, wenn ein Beamter diese bei dem Volke einzubringen bereit war.

Außerordentliche Maßregeln veranlaßte der Senat, wenn das Staatswohl es erheischte. Durch Bitt-, Dank- und Sühnefeste bewahrte er bei freudigen und traurigen Anlässen dem Volke die Gunst der Götter. Bei Meldung ungünstiger Wahrzeichen sorgte er für Entsühnung. Auf Rat der sibyllinischen Bücher führte er fremde Kulte ein, so die des Aesculap, des Apollo und der Magna Mater. Andererseits sorgte er, daß nicht das Eindringen unerlaubter Kulte und Philosophien die Staatsreligion gefährde. Mit grausamer Strenge unterdrückte er den durch seine Orgien gefährlichen Bacchuskult in ganz Italien.

In dringender Gefahr verhängte der Senat den Belagerungszustand, indem er, als die Diktatur veraltet

war, den Konsuln oder anderen Beamten die Sorge für das Gemeinwohl auftrug. Die Formel: *videant consules* bezw. *tribuni plebis, praetores, consulares, ne quid respublica detrimenti capiat* (die Konsuln bezw. Volkstribunen, Prätores, Konsulare mögen sehen, daß das Vaterland keinen Schaden nehme), ermächtigte die Beamten zu diktatorischen Gewaltmaßregeln.

Die Rechtspflege stand dem Senat als Körperschaft nicht zu. In außerordentlichen Fällen aber wurden Kommissionen von Senatoren mit der Untersuchung schwerer Verbrechen betraut. Die Fällung eines Urtheils kam dem Senate als solchem in republikanischer Zeit nicht zu. Im Catilinavierprozeß handelte es sich um eine politische Maßregel, deren Unrechtmäßigkeit Cicero später entgelten mußte.

Der patricische Bestandteil des Senates behielt gewisse Sonderrechte. Erforderlichen Falles übernahm er das Interregnum. Von ihm wurde auch die *auctoritas patrum* bei Wahlen und neuen Gesetzesanträgen eingeholt. Verweigert wurde diese nur bei religiösen Bedenken und schließlich sank sie so zur Form herab, daß sie im Voraus erteilt wurde.

C. Das Volk.

§ 26. Die bürgerlichen Rechte.

Die freien Einwohner des Staatsgebietes zerfielen in Vollbürger (*cives, Quirites*) und Inassen (*peregrini*), deren Rechtsverhältnisse nach den mit ihren Heimatsorten abgeschlossenen Verträgen geregelt waren. Angehörige von Staaten, die in keinem Vertragsverhältnis zu Rom standen, waren nicht rechtsfähig, d. h. sie konnten ihre Interessen nur durch Vermittlung eines römischen Bürgers wahrnehmen.

Römischer Bürger war, wer als Sohn eines römischen Bürgers aus rechtmäßiger Ehe seine Heimat im engeren Staatsgebiete hatte; zu diesem gehörten aber nicht die Provinzen, und der größte Teil Italiens erst seit dem Bundesgenossenkriege. Seine Rechte als Bürger durfte jeder wahrnehmen, der von den Censoren in die Tribusliste eingetragen war. Die Angabe der Tribus als Teil des Namens ist das Zeichen des römischen Bürgers: so M. Tullius M. f. M. n. M. pr. Cor. Cicero: Marcus Tullius, Sohn des Marcus, Enkel des M., Urenkel des M., aus der cornelischen Tribus, Cicero.

Das volle römische Bürgerrecht (*ius Quiritium*, *civitas*) enthielt als wesentliche Bestandteile:

1) Das *ius commercii*, die Fähigkeit selbständig privatrechtliche Abkommen zu treffen, zu kaufen, zu verkaufen, zu entleihen, zu verleihen, zu erben und zu vererben, und hieraus erwachsende Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

2) Das *ius conubii*, die Fähigkeit eine gültige Ehe mit einer Römerin oder mit der Angehörigen eines mit diesem Rechte begabten Staates in der Weise einzugehen, daß die Kinder das volle Bürgerrecht erbten.

3) Das *ius provocationis*, das Recht gegen gewisse Urteile der Magistrate Berufung an das Volk einzulegen.

Neben diesen persönlichen Rechten stehen als politische:

4) Das *ius suffragii*, das Recht in den Volksversammlungen mitzustimmen und

5) das *ius honorum*, die Befähigung zu Aemtern und Ehrenstellungen zu gelangen.

Nachdem die Plebejer das *ius conubii* und zuletzt auch das *ius honorum* errungen hatten, war jeder als Bürger

geborene im Vollbesitze dieser Rechte. Nur die Hausföhne, die sich noch in der väterlichen Gewalt befanden, waren in ihrer Ausübung des *ius commercii* und des *ius conubii* von der väterlichen Einwilligung abhängig. In den politischen Rechten dagegen waren sie unbeschränkt.

Wer nicht römischer Bürger von Geburt war, konnte dieses durch Verleihung des Bürgerrechtes werden; selbst Frauen wurde diese Ehre zu teil. Zu jeder Verleihung war ein Volksbeschuß notwendig. Siegreiche Feldherrn erhielten die Erlaubniß, in dem neuerworbenen Gebiete eine bestimmte Anzahl Einwohner mit dem Bürgerrechte zu begaben. Der Neuaufgenommene war bis auf das an freie Geburt, d. h. Geburt als römischer Bürger, geknüpft *ius honorum* aller Rechte theilhaftig und trat in das römische Namenssystem ein, indem er gewöhnlich Vor- und Geschlechtsnamen des Bürgers annahm, der den Antrag zu seinen Gunsten gestellt, und als Beinamen seinen alten Namen hinzufügte.

Das Bürgerrecht verlor jeder Römer, der in ein anderes Staatswesen übertrat. Ferner war dieser Verlust mit dem rechtmäßigen Verkaufe in ausländische Sklaverei, etwa wegen Verschuldung oder Nichterscheinens bei Aushebung oder Schätzung verbunden. Kriegsgefangene erhielten aber bei etwaiger Rückkehr ihr volles Recht wieder. Mit dem thatsächlichen Verlust des Bürgerrechtes war auch die an Stelle der Todesstrafe getretene Achtung (*aqua et igni interdictio*) verknüpft. Die politischen Rechte, das *ius honorum* besonders, konnten auch strafweise abgesprochen werden.

§ 27. Das beschränkte Recht.

Bei dem Wachsen des römischen Gebietes hatte man in der ältern Zeit die unterworfenen Stämme in die Plebs auf-

genommen. Später erhielten neu einverleibte Gemeinden zunächst meist nur die persönlichen Rechte, während die politischen Rechte nur einzelnen Personen oder Ständen, so den 338 capuanischen Rittern nach dem Latinerkriege oder den Magistraten der latinischen Gemeinden nach ihrer Amtsführung verliehen wurden. Die Angehörigen dieser minderberechtigten Gemeinden hießen Bürger ohne Stimmrecht (*cives sine suffragio*) oder *Caerites* nach der Etruskerstadt Cäre, deren Verhältnisse zuerst in dieser Weise geregelt wurden.

Eine besondere Stellung unter den auf römischem Gebiete ansässigen Fremden nahmen die verbündeten Latiner (*socii latini nominis*) ein. Ihre Stellung beruhte auf gegenseitigem Verträge; sie genossen das *ius commercii*, das *ius conubii* und vielleicht auch das *ius provocationis*. Als einziges und sehr geringes politisches Recht wurde ihnen das Stimmrecht innerhalb einer städtischen *Tribus* gewährt. Dagegen konnte der Inhaber des latinischen Rechts leichter in den Besitz des römischen Bürgerrechts gelangen.

Die freigelassenen Sklaven (*liberti*) erhielten das Bürgerrecht mit Beschränkungen, welche erst bei ihren in der Freiheit erzeugten Söhnen (*libertini*) fortfielen. Da ihnen ursprünglich der Eintritt in das Heer verschlossen war, fanden sie auch in den *Centurien* keine Stätte. In der Behandlung der Freigelassenen verfahren die Censoren ziemlich willkürlich, da ein geschriebenes Recht für ihre Ansprüche nicht bestand. Das *ius honorum* ging ihnen selbstverständlich ab. Die volle Ausnutzung der persönlichen Rechte, besonders des *ius conubii*, hinderte aber nur das allgemeine Vorurteil; erst in der dritten Generation glaubte man den Makel der unfreien Herkunft völlig getilgt. Die Freigelassenen nahmen wie alle neu aufgenommenen Bürger

römische Namen und zwar den ihrer Freilasser an; die zahlreichen griechischen Beinamen wie Publilius Philo, Marcius Philippus u. a. weisen auf Herkunft von Freigelassenen.

§ 28. Die bevorzugten Stände.

Als schwachen Rest ihrer früheren Vorrechte retteten die auf eine verschwindende Minderheit zusammengeschnitzten Patricier nur einige Neußerlichkeiten bis ans Ende der Republik, so die Bekleidung verschiedener Priesterämter, eine Sonderstellung im Senate und die Zulassung zu den Kuriatkomitien.

Wichtigere Vorrechte wußten sich die neuen Aristokratien des Amtes und des Kapitals, Senatoren und Ritter zu eringen. Ein Mindesteinkommen war für die Senatoren nicht vorgeschrieben, da sie in der Regel aus den Beamten, d. h. aus freier Volkswahl hervorgingen. Unbemittelten war jedoch die kostspielige Aemterlaufbahn thatsächlich verschlossen. Ueber ihre Vorrechte siehe oben S. 46 f.

Als Ritter galten alle, deren Vermögen den Rittercensus von 400 000 Sesterzen = 70 000 Mark erreichte. Sie trugen an der Tunika einen schmalen Purpursaum und den goldenen Fingerring. Bei den Spielen wurden ihnen je nach der politischen Lage bevorzugte Plätze eingeräumt und wieder entzogen. Rechtlich gehörten vielfach Leute dem Ritterstande an, welche gesellschaftlich zu dem Senatorenstande gezählt wurden, besonders die Senatorensöhne, während die Senatoren seit C. Gracchus nicht mehr in den Rittercenturien geführt werden durften.

§ 29. Die Gliederung des Volkes.

Das Staatsgebiet war in Bezirke (tribus) geteilt. Zu Beginn der Republik zählte man deren vier städtische und

241 sechzehn ländliche; ihr Zahl stieg allmählich auf 35. Später
 wurden neuaufgenommene Bürger und Gemeinden den be-
 stehenden Tribus zugewiesen. Bis zur Censur des Appius
 312 Claudius war die politische Zugehörigkeit zu einer Tribus
 an den Grundbesitz gebunden. Dieser nahm auch die Nicht-
 ansässigen in sie auf; doch wurden diese kurz darauf auf die
 städtischen Tribus beschränkt, in welchen, wie auch heut in
 den städtischen Wahlkreisen, die Einzelstimme weniger zur
 Geltung kam. Die städtischen Tribus stimmten auch nach
 den ländlichen, und die Versetzung aus einer ländlichen in
 eine städtische galt als Ehrenstrafe.

Die Tribus waren die Grundlage für die Einschätzung
 zur Besteuerung und Klasseneinteilung. Als Unterbeamte der
 Magistrate bezw. Vertrauensmänner der Bevölkerung waren
 hierfür die *curatores tribuum*, die *tribuni aerarii* und
centuriones thätig.

In der Klasseneinteilung kam allmählich dem
 Grundbesitz gegenüber das Gesamtvermögen immer mehr zur
 Geltung. Die Censoren, welche die Centurienordnung
 festzusetzen hatten, richteten sich dabei nicht nach gesetzlichen
 Vorschriften, sondern meist nach ihrer persönlichen politischen
 Auffassung. Das anfängliche Uebergewicht der ersten Vermögens-
 klasse (s. S. 15 und 21) wurde durch eine demokratische
 Neuordnung gebrochen. Jede Klasse erhielt die gleiche
 Anzahl von Centurien, nämlich 70, d. h. aus jeder Tribus
 eine der älteren und eine der jüngeren, so daß mit den 18
 Ritter- und den fünf Proletariercenturien 373 bestanden, von
 denen freilich wegen der Entfernung von Rom und aus Mangel
 an Mitteln viele bei den Volksversammlungen fehlten.

In den Centurien entsprachen bis zur Einführung des
 Werbessystems Wehrypflicht und Stimmrecht einander,

so daß auch die Strafweise vom Stimmrechte ausgeschlossenen *Verarii* nicht zum Legionärsdienste zugelassen wurden.

Die alte *Kurien*verfassung blieb neben den jüngeren Ordnungen bestehen. Da aber ihre politische Bedeutung sehr geringfügig war, kümmerte man sich wenig um sie, duldete in ihnen sogar Vorrechte der *Patrizier*, und es ist zweifelhaft, ob alle Bürger in ihr inbegriffen waren. Nur gewisser Förmlichkeiten wegen mußten die *Kurien* selbst bestehen bleiben.

§ 30. Die Volksversammlungen.

Zu scheiden sind die zur Abstimmung geordneten Versammlungen von denen, welche nur zur Anhörung eines Vortrages oder einer Verordnung berufen waren. Die letzteren nannte man *contio*, die ersteren, wenn sie das ganze Volk umfaßten, *comitia*, wenn sie nur die Plebs angingen, *concilium*.

Die feierlichsten Versammlungen waren die *Centuriatcomitien*, die man danach *comitiatus maximus* nannte. Das nach *Centurien* versammelte Volk hieß Heer (*exercitus*), und die Versammlungen leitete kraft des militärischen Imperiums ein *Konsul*, *Prätor* oder *Dictator*. Sie fanden außerhalb der Stadt auf dem Marsfelde statt. Die rote Kriegsfahne auf der Burg und eine Besatzung auf dem *Janiculum* erinnerten an die Vorzeit, in welcher die Stadt stets eines feindlichen Ueberfalls hatte gewärtig sein müssen.

Drei Markttag (*nundinae*), d. h. mindestens 17 Tage, vor ihrem Zusammentreten wurden Termin und Tagesordnung bekannt gegeben. 194 Tage im Jahre durften benutzt werden (*dies comitiales*); Festtage waren ausgeschlossen. Durch Volksreden auf dem Forum wurden die Bürger auf die

schwebenden Fragen vorbereitet. In der letzten Nacht stellte der Beamte mit einem Augur auf dem Marsfelde die Wahrzeichenchau an. Jedes elementare Ereignis galt als religiöses Hindernis; auch sonst würden Regen und Gewitter eine im Freien tagende Versammlung vereiteln. Zu grobem Parteiusflug verführte der Brauch die Versammlung aufzuheben, wenn einen Teilnehmer die Epilepsie befiel.

Mit Tagesanbruch lud von Burg und Mauern ein Signal zur Versammlung. Auf dem Marsfelde vollzog ein Augur die Ladung. Das Volk fand sich, ursprünglich bewaffnet, ein. Der Beamte bestieg das Tribunal und hielt die letzte Volksrede. Die Abstimmung eröffnete er mit dem Kommando: *impero, qua convenit, ad comitia centuriata*, am besten mit: „Centurien formiert! Marsch!“ übersetzt. Das Volk ordnete sich in einer eingefriedigten Hürde (*ovile*), an deren Stelle Cäsar einen Prachtbau, die *Saepta Julia*, errichten ließ. In alter Zeit stimmten zuerst die Rittercenturien; später wurde eine der ersten Klasse als vorstimmende (*praerogativa*) erlost. Darauf stimmten die Centurien derselben Klasse gleichzeitig, die Handwerker mit der zweiten, die Spielleute mit der vierten Klasse.

Die mündliche öffentliche Abstimmung durch den „Abfrager“ (*rogator*) kam nach und nach ab, zuerst für die Wahlen, zuletzt für die Hochverratsprozesse. Man führte Stimmtäfelchen ein, auf welche man bei Wahlen den Namen schrieb. Bei Anträgen gab man als Zustimmung ein Täfelchen mit *V. R.* (*uti rogas*), als Ablehnung eines mit *A.* (*antiquo*) ab. Bei Prozessen hieß *A.* (*absolvo*) Freisprechung, *C.* (*condemno*) Verurteilung. Gesondert wurden die Täfelchen im Amtshause der Censoren, später im oberen Stockwerke der Säpta. Den Schluß machte die feierliche Ver-

kündung des Ergebnisses (*renuntiatio*), für welche jede Centurienmehrheit als eine Stimme galt.

Die Centuriatkomitien wählten die Oberbeamten, Konsuln, Prätores und Censoren. Giltig waren alle Stimmen, welche auf einen ordnungsmäßig angemeldeten und zugelassenen Bewerber fielen. Die Wahl des einzelnen galt für abgeschlossen, wenn die absolute Mehrheit der Centurien für ihn gestimmt hatte. Der zuerst als gewählt Verkündete genoß im Kollegium besonderes Ansehen. Cicero hebt dies ausdrücklich von seiner Wahl zum Prätor hervor.

Den Centurien kam stets die Kriegserklärung und die Vollmachtserteilung an die Censoren zu. Für andere Fälle traten allmählich die Tribus an ihre Stelle. — Auch die Rechtsprechung der Centuriatkomitien beschränkte sich auf die Kapitalfälle, bei welchen die Quästoren oder die Volkstribunen als Richter erster Instanz ihr Urteil verteidigten.

Auch nach Tribus geordnet trat das Volk zu beschließenden Versammlungen (*comitia tributa*) zusammen, meist auf dem Forum. Unter Leitung eines Oberbeamten wählte es so die Aedilen, Quästoren, Kriegstribunen und niedern Magistrate. Auch Gesetzborschläge brachten die Konsuln und vor allem die Prätores hier ein, wenn nicht die Centurien allein zuständig waren. Die Beschlüsse dieser Versammlungen hatten Gesetzeskraft wie die der Centuriatkomitien, und auch die Geschäftsordnung war für beide sehr ähnlich. In den Tributkomitien wurde zuerst die geheime schriftliche Stimmabgabe eingeführt.

Für verschiedene Priesterwahlen wurden in später Zeit 17 Tribus ausgelost, welche unter Leitung des Pontifex maximus diese vollzogen; ebenso wurde dieser selbst unter Vorsitz des jüngsten Pontifex von den Tribus erwählt.

Die nach Tribus geordneten Sonderversammlungen des Plebs hießen *concilia plebis* und ihre Beschlüsse *plebiscita*. Die Leitung lag den Tribunen oder den plebejischen Aedilen ob. Ihre Ordnung war looser als die der Komitien, da den Leitern die öffentlichen Auspicien fehlten; zufällige Wahrzeichen waren auch hier störend. Die Ladung erfolgte am dritten vorhergehenden Markttag. Das Volk versammelte sich meist auf dem Forum. Das Vorstimmrecht (*principium*) hatte eine ländliche Tribus; alle anderen stimmten gleichzeitig und das Resultat wurde in erloster Reihenfolge verkündigt.

In diesen Versammlungen wurden die Tribunen und plebejischen Aedilen, später auch außerordentliche Beamte gewählt. Außerdem waren sie die Stätte für die tribunicische oppositionelle Gesetzgebung, erst im plebejischen, dann im demokratischen Sinne. Von ihnen ließen sich im Zeitalter der Revolution die Führer der Bewegung die außerordentlichen Vollmachten erteilen, welche ihnen vom Senate oder den magistratisch geleiteten Komitien niemals erteilt worden wären. Die Beschlüsse hatten Gesetzeskraft für das ganze Volk; auch die anfangs erforderliche Zustimmung des Senates wurde später nicht mehr verlangt. — Als oberste Instanz endlich entscheiden diese Versammlungen über die größeren von den Tribunen und plebejischen Aedilen verhängten Geldstrafen.

Die Kuriatkomitien traten außer zur Erledigung gewisser Geschlechtsangelegenheiten wie Uebertritt in ein anderes Geschlecht, Testament u. a. nur zu rein formalen Akten zusammen unter Vorsitz des Pontifex Maximus oder eines Oberbeamten. In ihnen wurde der Kalender bekannt gegeben und die Verleihung des Imperiums bestätigt. In der Regel waren nur die Büttel der Kurien anwesend.

Das Heerwesen.

§ 31. Die Wehrpflicht.

Das römische Heer war die zur Abwehr des Landesfeindes zusammengetretene Bürgerschaft. Heerespflicht und Bürgerrecht waren auf dieselben Personen beschränkt, so daß auch in den Centurien ursprünglich mit dem Ende der Heerespflicht das Stimmrecht erlosch.

Die sog. servianische Ordnung ergibt ein Heer von 18 600 Mann, wovon 1800 zu Pferde. Das Fußvolk zerfiel in vier Legionen (Lehen), zu durchschnittlich 4200 Mann. Zwei Legionen, die der Jüngeren (iuniores), bildeten das erste Treffen, die zwei der Älteren (seniores) dienten zur Reserve und Landesverteidigung. Die Dienstpflicht der Jüngeren währte vom 17. Lebensjahre an 30 Jahre, die der Älteren 14. Die Jüngeren mußten beim Fußvolk an mindestens 16, bei der Reiterei an 10 Feldzügen teilnehmen.

In Zeiten der Not wurde die Zahl der Legionen vermehrt. Schon Camillus hob sechs Legionen aus, mit Heranziehung der Älteren und selbst von Untauglichen (causarii). Vier Legionen wurden als konsularisches Doppelheer jährlich ins Feld geschickt. Welcher Steigerung aber die Wehrkraft fähig war, zeigte der zweite punische Krieg, in welchem zeitweise 23 Legionen neben einander im Feld standen. Zu Beginn desselben konnte Rom ein Bürgerheer von 300 000 Mann zu Fuß und 26 000 zu Pferde und ein Bundesgenossenheer von 350 000 bezw. 50 000 aufstellen.

Zur Aushebung entboten die Konsuln die Pflichtigen nach Tribus auf das Kapitol. Die Ausbleibenden traf Geld-

buße, Gefängnis, Züchtigung, sogar Verkauf in die Sklaverei. Man pflegte die einzelnen Regionen aus allen Tribus gleichmäßig zu besetzen und auch der Tauglichkeit nach die Leute gleich zu verteilen. Vom Kriegsdienste befreite nur Armut, d. h. ein Vermögen unter 11 000, später unter 4000 As, Gebrechen oder Uebernahme anderer staatlicher Aufgaben. Die Aushebung galt grundsätzlich nur für einen Feldzug und für einen Feldherrn, auf dessen Namen auch der Fahnen-eid (*sacramentum*) geleistet wurde. So konnte es aber nur gehalten werden, so lange noch der Winter den Krieg unterbrach. Mit der Ausdehnung des Staatsgebietes war die jährliche Heeresauflösung nicht mehr vereinbar; und nun wurde bei Eintreffen eines neuen Feldherrn im Lager diesem von den Soldaten seines Vorgängers der Eid geleistet.

Neben den Ausgehobenen bildete sich schon früh ein berufsmäßiger Soldatenstand. Ausgediente Soldaten zogen es, meist auf Aufforderung des Feldherrn, vor, in Hoffnung auf Belohnung und Avancement länger noch bei der Fahne zu bleiben. In den Bürgerkriegen waren die Kapitulanten (*evocati*) den Führern ihrer persönlichen Ergebenheit wegen besonders wertvoll.

Die allgemeine Wehrpflicht blieb formell bis in die Kaiserzeit bestehen. Die Zulassung zur Aemterlaufbahn war auch stets von der Ableistung der vorgeschriebenen Feldzüge abhängig. In der That entzogen sich aber die Begüterten, welche nicht auf öffentliche Aemter rechneten, gern ihrer Verpflichtung, während die gesetzlich dienstfreien Proletarier sich freiwillig zum Heeresdienste meldeten.

Marius führte für seine Feldzüge das *Werbefystem* ein: Aushebungskommissare durchzogen ganz Italien, um die Kriegslustigen anzulocken. Die Heere bestanden danach fast

vollständig aus Mittellosen, welche 20 Jahre, bei der Reiterei 10 Jahre, hintereinander im Dienst blieben und darauf mit einem Stücke Landes versorgt wurden. Der Eid wurde darum jetzt für die ganze Dienstzeit geleistet. Als auch die Mittellosen nicht zahlreich genug sich zum Waffenhandwerke drängten, hob man sogar in den Provinzen Legionen aus und verschmähte nicht einmal Freigelassene und Sklaven, welche durch Verleihung des Bürgerrechtes zu Legionssoldaten erhoben wurden.

§ 32. Die Legion und ihre Offiziere.

Die Unterschiede des Vermögens kamen anfangs innerhalb der Legion in Bewaffnung und Stellung zum Ausdruck (s. S. 15), traten aber zurück, als man die alte geschlossene, gliedweise verschiedene Phalanx in kleinere Abteilungen auflöste, um dem Heere besonders für unebenes Gelände größere Beweglichkeit zu geben. Die Legion teilte man in drei Treffen, nach dem Alter als *hastati*, *principes* und *triarii* gesondert. Taktische Einheit wurde der Manipel zu zwei Centurien. Jedes Treffen erhielt zehn Manipel. Die Centurie war in der Regel 60 Mann *hastati* oder *principes* oder 30 Mann *triarii* stark. Außerdem erhielt jede Centurie 20 Mann Leichtbewaffnete (*velites*), so daß die normale Legion aus je 1200 *hastati*, *principes* und *velites* und 600 *triarii*, im Ganzen aus 4200 Mann bestand. Die Erhöhung dieser Zahl bis auf 6000 und darüber ist aber nichts seltenes. Die Bewaffnung war in den drei Altersklassen die gleiche. Lederpanzer (*lorica*) bei den reicheren auch ein Ketten- oder Schuppenpanzer, Beinschienen (*ocreae*) langer vieredriger Schild (*scutum*) offener Helm mit Federbusch, das kurze zweischneidige Schwert und der über sechs Fuß lange Wurfspeer (*pilum*). Die Leichtbewaffneten deckten sich mit

Rundschild (parma) und Lederhelm (galea) und führten zum Angriffe das Schwert und leichtere Wurfspeße.

Zur Schlacht standen die hastati im ersten Treffen, im letzten die triarii. Die Manipelu — 20 Mann breit, 6 Mann (die Triarier drei Mann) tief, in Zwischenräumen von je 20 Mann — eines hinteren Treffens deckten auf die Zwischenräume des vorderen. Wankten die hastati, so zogen sie sich hinter die principes zurück; reichte auch deren Kraft nicht aus, so griffen die kriegskundigen Triarier ein (res ad triarios venit). Die velites, zweigliedrige Schützenzüge, schwärmten zum Beginn der Schlacht rechts und links als Plänkler aus, warfen ihre Speere und traten zum Nahkampfe hinter ihre Centurien zurück. War der Feind nah genug, so schleuderten die Legionare gliederweise das Pilum und begannen den Schwertkampf. Die Manipulartaktik blieb bis Marius; noch sein unmittelbarer Vorgänger im jugurthinishen Kriege, Metellus, siegte durch sie in der Schlacht am Muthul (108).

Marius hob alle Unterschiede innerhalb der Legion auf. Die velites wurden aus der Legion verbannt und alle Legionare erhielten gleiche Bewaffnung. Nur die alten Namen hastati u. s. w. behielt er bei (vgl. unsere Füsiliere). Die Legion war jetzt in der Regel 6000 Mann stark. Sie zerfiel in 10 Kohorten zu drei Manipel, je einem hastati, principes und triarii. Für die Schlacht wurden die Kohorten zehn Mann tief, in zwei oder drei Treffen wieder in schachbrettartiger Form (quincunx) aufgestellt, so daß wankende Kohorten sich durch die Lücken des Hintertreffens zurückziehen konnten. — Marius gab ferner den Legionen silberne Adler als Feldzeichen, während vordem nur die Manipeln kleine Fähnchen, Stangen erst mit Heubündeln, später mit Tierbildern, geführt hatten. Die kleinen Feldzeichen erhielten jetzt

die Kohorten. Von Marius rührt wohl auch die durchgehende Zählung aller Legionen.

Jeder Legion waren 300 Reiter beigegeben, die zehn Schwadronen (*turmae*) bildeten. Die Schwadronen standen in drei Gliedern (*decuriae*), geschlossen zur Attacke, auseinandergezogen zum Einzelkampf. Für diesen begleiteten sie Leichtbewaffnete, die zum Marsche und zur Attacke hinter dem Reiter aufsaßen. Die Bewaffnung bestand im zweiten Jahrhunderte v. Chr. aus dem ehernen Kürass, ledernen Beinschienen, rundem Schilde und Helm; zum Angriffe dienten die Lanze und das lange Schwert. In älterer Zeit waren die Reiter eine Kerntuppe gewesen, für deren Mut die Zweikämpfe ihrer Führer zeugen. Im Reichtume erschlaffte aber die alte Kraft. Die ihnen persönlich nahe stehenden Feldherrn wagten nicht mit Strenge gegen sie einzuschreiten; selbst der alte Cato begnügte sich in Spanien bei einer Menterei der Ritter mit einer Strafrede. Unter Ritterdienst (*equestres militiae*) verstand man zuletzt nur die weniger gefährvolle Teilnahme am Feldzuge im Stabe des Feldherrn, oder den Dienst auf Avancement zum Tribunen, während man den Kavalleriedienst auf pflichtige oder gemietete Hilfsvölker abwälzte; so mußte schon Cäsar seine treue zehnte Legion die Pferde der Hilfsvölker besteigen lassen, um zu der Begegnung mit Ariovist unter dem Schutze römischer Reiterei erscheinen zu können.

Den Befehl über die Legion führten je sechs Kriegstribunen. Die 24 Tribunen für die regulären vier Legionen wurden vom Volke in den allgemeinen Tributkomitien gewählt, die für die außerordentlichen Legionen dagegen vom aushebenden Feldherrn ernannt. Meist waren die Tribunen junge Leute, Söhne von Senatoren oder Rittern. Obwohl das

Gesetz die Ableistung von 5 bezw. 10 Feldzügen vor Annahme des Tribunats vorschrieb, gelangten Bevorzugte schon im 18. oder 20. Lebensjahre zu dieser Stellung; andererseits begleiteten auch erprobte Feldherrn als Tribunen ihre weniger kriegserfahrenen Angehörigen und Freunde in das Feld. — Je zwei Tribunen führten, tagweis abwechselnd, zwei Monate lang den Befehl. Die Geschichte des gallischen Krieges zeigt aber, wie die Tribunen, die Stabsoffiziere, hinter den Legaten, der Generalität, zurücktraten.

Alle Frontoffiziere führten den Titel *centurio*. Ihr Abzeichen war der Nebstock. Jeder befehligte eine *Centurie*. Im Manipel stand der Führer der rechten *Centurie* als der höhere (*prior*) über dem anderen (*posterior*), während in der Kohorte die *Triarier* (*pili*) den höchsten, die *Hastaten* den letzten Rang einnahmen. Die Laufbahn eines *Centurionen* begann mit dem Befehle über die zweite *Hastatencenturie* der zehnten Kohorte (*decumus hastatus posterior*); er versah den Dienst als *posterior* nun in allen Manipeln bis zu den *Triariern* der ersten Kohorte. Dann wurde er als *prior* Chef eines Manipels, wieder bei den *Hastaten* der letzten Kohorte anfangend, um bis zum *primus pilus* aufzurücken. Die *priores* der *Triarier* befehligten zugleich die Kohorten. Ältere *Centurionen* genossen besonderes Vertrauen und wurden oft mit den Tribunen zum Kriegsrath berufen. Die verabschiedeten *Centurionen* erhielten reichliche Pensionen in Gestalt eines Landgutes, so daß sie oft in den Ritterstand aufgenommen wurden. In kleineren Landstädten spielten diese pensionierten Offiziere eine tonangebende Rolle.

Die Unteroffiziere, deren höchster *optio* hieß, ernannten die *Centurionen*. Auch unter den Gemeinen gab es Rangstufen, deren praktische Seite in Befreiung von Schanz-

und Wachdienst (Gefreiter, *immunis*) und in höherer Löhnung bestand.

Die Regionsreiterei befehligte ein Stabsoffizier; unter ihm standen in jeder Turma drei *decuriones*, die durch *optiones* unterstützt wurden.

§ 33. Bundeszgenossen und Hilfstruppen.

Die römischen Legionen bildeten nur einen Teil des Heeres. Wie bei der Unterwerfung Italiens stets die Form des Bundesstaates festgehalten wurde, so gab man dem Heere das Aussehen eines Bundesheeres. Die italischen Bundeszgenossen (*socii*) stellten für den Krieg Kontingente, deren Art und Höhe durch Vertrag festgesetzt war. Den Sold zahlten die Bundesstaaten, während der Vorort die Verpflegung übernahm. Zum konsularischen Heere von zwei Legionen gehörten an Bundeszgenossen meist 10 000 Mann zu Fuß und 1800 zu Pferde. Die Formation gaben die Einzelstaaten und zwar zog die Infanterie in Kohorten (z. B. pälignische, marrucinische) von 4—500 Mann aus unter eigenen Anführern (*praefecti cohortium*).

Im konsularischen Heere nahmen die Bundeszgenossen die Flügel ein. Jeder Flügel (*ala*) — ungefähr eine Legion stark — wurde von drei römischen Stabsoffizieren (*praefecti sociorum*) befehligt. Vorzüglich war die bundesgenössische Reiterei; die campanische besonders war der römischen an Zahl wie an Güte überlegen. Die Kerntruppen der Bundeszgenossen, ein Fünftel der Infanterie und ein Drittel der Reiter, wurden als eine besondere Garde für schwierigere Unternehmungen ausgelesen (*socii extraordinarii*). Nach Erteilung des Bürgerrechtes an alle Italiker verschwanden die

socii fast völlig aus dem Heere; nur die Kontingente des diesseitigen Galliens behielten einige Bedeutung.

Die außeritalischen Unterthanen wurden nur zur engeren Landesverteidigung herangezogen. Später aber brachte es die verfeinerte Kriegsführung mit sich, daß man besonders für die Specialwaffen geeignete Kräfte, sogenannte Hilfstruppen (*auxilia*), in den Provinzen und sogar im Auslande anzuwerben suchte, so die balearischen Schleuderer und die kretischen Bogenschützen. Gegen die ausländische Reiterei konnte die bürgerliche im Heere sich überhaupt nicht mehr halten; besonderen Ruf hatten die spanischen, numidischen, gallischen und germanischen Reiter. Die höheren Offizierstellen wurden mit Römern besetzt, während die einzelne Schwadron meist einen Führer ihres Stammes hatte.

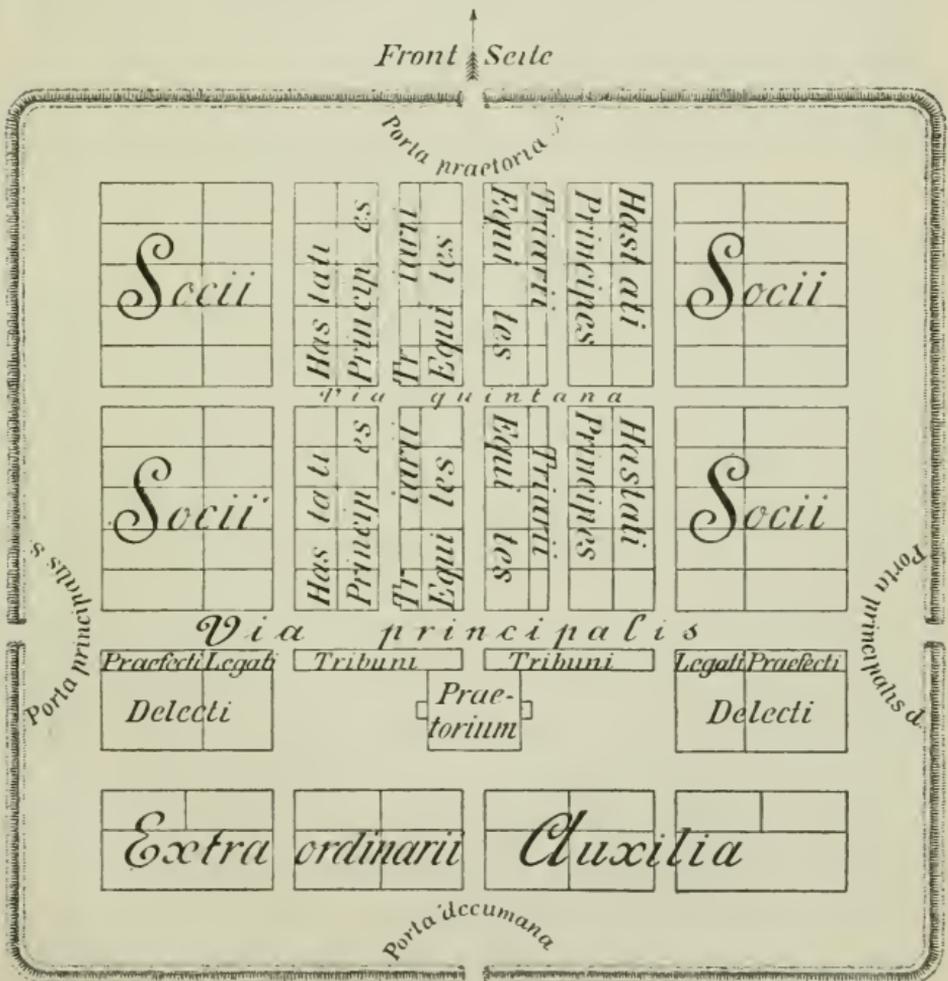
§ 34. Die Heeresordnung.

Das Heer marschierte gewöhnlich in *Kolonnen* (*agmen*). Den Vortrab bildete die Garde der Bundesgenossen, als Hauptmacht folgten beim Zweilegionenheere ein Flügel Bundesgenossen und die Legionen, hinter diesen der Train, während der zweite Flügel der Bundesgenossen den Nachtrab bildete. Beim Rückzuge wurde der Nachtrab entsprechend, meist durch die *socii extraordinarii*, verstärkt.

Bei Nähe des Feindes wurde aufmarschiert und das Heer rückte in breiter Front vor (*agmen quadratum*). Gegen Reiterangriffe schützte man sich durch Formierung eines hohlen Karree, in dessen Mitte die Leichtbewaffneten und der Train Schutz fanden. Kleinere Abteilungen bildeten in diesem Falle auch ein volles Karree (*orbis*) das durch Vorhalten der Schilde vor die Front und über die Köpfe das Aussehen

einer Schildkröte bekam (testudo). Eine dichtgeschlossene Angriffskolonnen nannte man Kugel (globus).

Nachts bezog das Heer ein durch Wall und Graben befestigtes Lager, welches ein Quadrat bildete. Die Frontseite des Lagers sollte nach Osten liegen, doch änderte man dies vielfach nach dem Gelände, der Nähe des Feindes u. s. w. Parallel der Front teilte eine breite Straße (via principalis) das Lager in zwei Teile und endete in das rechte und linke



Das römische Lager.

Hauptthor (porta principalis dextra bezw. sinistra). Der größere, nach der Front liegende, enthielt die Zeltreihen (strigae) der Legionen und der socii ordinarii, der rückwärtige das Feldherrnzelt, die Zelte der Generale, Stabsoffiziere und Elitetruppen, den Altar, den Richtplatz, die Fahnen und ähnliches. Leichtbewaffnete, Hilfsstruppen ebenso Strafteilungen lagen außerhalb; Lagerstraßen, welche auf der via principalis senkrecht standen, hießen decumani, welche ihr parallel gingen, cardines. Der wichtigste decumanus halbierte das Lager und endete an der Front in das Feldherrnthor (porta praetoria), andrerseits in die porta decumana.

§ 35. Die technischen Waffen.

Jedes Heer hatte ein Handwerker-, Genie- und Artilleriekorps unter einem vom Feldherrn ernannten praefectus fabrum. Die Geschütze (tormenta) armbrustähnliche schwerfällige Konstruktionen, standen erheblich hinter den griechischen zurück. Die Hauptarten waren die catapultae, welche ihre Pfeile in fast gestreckter Flugbahn entsandten, und die größeren ballistae, aus welchen Steine und Balken unter einem Winkel von 45° geschleudert wurden.

Besonders wichtig war diese Truppe bei Belagerungen. Sie legte Bresche mit dem Sturmbocke (aries), einem langen in einen eisernen Widderkopf endenden Balken, oder mit der Mauersichel (falces) und den Mauerbohrern (terebrae), suchte den Mauergrund durch Aerte (dolabrae) zu untergraben und legte unterirdische Minen (cuniculi) an. Ein weiteres Mittel war durch Aufschüttung eines Dammes (agger) bis zur Höhe der Stadtmauer dem Gegner den Vorteil seines höheren Standpunktes zu entwinden. Auf diesem kamen die Soldaten in Wandeltürmen (turren mobiles) heran und gingen auf

Fallbrücken auf die Mauer über. Auch die Legionare hatten Teil am Pionierdienst wie unsere Infanterie.

Die Belagerten suchten diese Vorrichtungen zu hindern. Den Sturmbock zertrümmerte man durch schwere Geschosse, oder fing ihn durch Schlingen ab. Die großen Belagerungsarbeiten wurden oft durch Feuer zerstört. Gegenminen, Gegentürme und Reservemauern vercitelten so lange als möglich die Mühe des Angreifers. Dieser deckte sich seinerseits bei solchen Arbeiten durch Schutzdächer von Weidengeflecht (*plutei*) Weinlauben, d. h. leichtere Holzhütten (*vineae*), ähnliche stärkere Hütten, Schildkröten (*testudines*) und Mäuschen (*musculi*) genannt, welche durch nasse Felle gegen die feindlichen Brandpfeile geschützt wurden.

§ 36. Das Soldatenleben.

Für den Kriegsdienst stand dem Bürger ursprünglich kein Anspruch auf Entschädigung zu. Um jedoch einer Verarmung vorzubeugen, gewährten die Tribus ihren im Felde stehenden Mitgliedern eine Beihilfe. Nur die Reiter wurden vom Staate auf Kosten der dienstfreien Besitzer, Witwen und Waisen, unterstützt. Seit dem ersten längeren Krieg, welchen Rom führte (gegen Veji 406), übernahm die Staatskasse den Sold. In späterer Zeit erhielt ein Reiter für den Tag einen Denar, ein Infanterist ein Drittel, ein Centurio zwei Drittel davon. Cäsar erhöhte den Sold auf 10 As für den gemeinen Soldaten und entsprechend für die anderen Kategorien. Dazu kamen Beuteanteile und Triumphgeschenke, — bis zur Höhe von 3800 Mark unter Cäsar —, so daß der Kriegsdienst damals ein einträgliches Geschäft wurde. Dafür sollte der Soldat allerdings Waffen, Kleidung und Unterhalt bestreiten, doch lieferte diese Dinge der Staat zu sehr

billigem Preise, und der Unterhalt wurde ihm durch Kornspenden und Requisitionen im Feindeslande erleichtert.

Der Kriegsdienst stellte große Anforderungen an Geschicklichkeit und Ausdauer, mehr noch für den Marsch als für den Kampf. Außer seinen Waffen trug der Legionssoldat noch Gepäck in Schwere von 20 Kilogramm, Proviant und Schanzzeug. Die Ausbildung bedingte darum strammen Dienst im Frieden und im Lager. Uebungen im Fechten, Schießen, Marschieren wechselten mit Felddienstübungen. Besonders gepflegt wurde der Marsch bei vollständig feldmäßiger Ausrüstung. Ein systematisches Exerzierreglement hat schon
207 Scipio Africanus ausgearbeitet. Grundsatz war auch, die Disziplin nicht durch Müßiggang sich lockern zu lassen, und so kommandierten während der Winterruhe die Feldherrn, z. B. Flaminius, Marius, Sulla, ihre Soldaten zu nützlichen Beschäftigungen wie Straßen-, Kanal- und Schiffsbauten.

Die Soldaten hatten eigene Civil- und Strafgerichtsbarkeit. Der Feldherr und die Tribunen übten sie als Magistrate für Bürger, für die Bundesgenossen die *praefecti sociorum*. Auf Ungehorsam vor dem Feinde stand die Todesstrafe, welche nur der Feldherr verhängen konnte. Vollstreckt wurde diese durch die Kameraden mit Knütteln oder durch das Beil des Viktors. Bei Meuterei traf die Todesstrafe jeden zwanzigsten oder zehnten Mann des schuldigen Truppenteiles. Leichtere Strafen waren Verkürzung des Soldes, geringere Menage, Versetzung in eine jüngere Altersklasse oder zu einem minder angesehenen Truppenteile (so von den Legionaren zu den *velites*), für Chargierte Verlust der Charge. Für schwerere Fälle gab es den Pranger, Stockschläge und Ausstoßung aus dem Soldatenstande. Gegen Offiziere stand das Bestrafungsrecht allein dem Feldherrn zu.

Andererseits winkten dem pflichttreuen Soldaten Belohnungen. In früherer Zeit trug jeder tüchtige Soldat den Marschallstab im Tornister, später stand die Laufbahn nur bis zum Primipilus allen frei. — Auszeichnungen waren: Befreiung von gewissen Diensten, höhere Besoldung, Schenkungen an Naturalien oder Geld, öffentliche Ehrungen. In einer Heeresversammlung (*contio*) lobte der Oberfeldherr verdiente Soldaten, Offiziere oder Abteilungen und verlieh ihnen Dekorationen, den Gemeinen und Centurionen Armspangen (*armillae*), Halsketten (*torques*), Spangen (*fibulae*), und kleine Schilde (*phalerae*) von Gold, Silber oder auch Bronze, und behielt wenigstens in späterer Zeit Ehrenlanzen, Ehrenfahnen und Kränze (*coronae*) den Stabsoffizieren und Generälen vor. Ein Eichenkranz lohnte die Errettung eines Bürgers (*corona civica*), ein Goldkranz mit Zinnen (*c. muralis*) die Erstürmung einer Mauer, ein ähnlicher die Eroberung eines Lagers (*c. castrensis*) oder eines Schiffes (*c. navalis*). Dieselbe Auszeichnung konnte öfters verliehen werden, und ein tapferer Centurio aus der Zeit der Decemviren, L. Siccus Dentatus, hatte 22 Ehrenlanzen, 25 Schilde, 160 Armspangen, 83 Halsketten und 26 Kränze aufzuweisen. — Auch das Heer konnte seinem Feldherrn einen Kranz, und zwar von Gras, für Befreiung aus gefährvoller Lage zuerkennen (*corona obsidionalis*).

§ 37. Feldherr und Triumph.

Der Heerbefehl war die wesentlichste Aeußerung der höchsten Staatsgewalt. Er war vom Könige auf die Konsuln übergegangen und blieb ihnen bis zu den Reformen Sulla's. Bei gleichzeitiger Aufstellung mehrerer Heere erhielten auch Prätores ein Oberkommando und selbst Privat-

leute, wie der ältere Scipio Africanus für den spanischen Kriegsschauplatz. Außeritalische Kriege führten meist die Statthalter, deren Provinz die Operationsbasis bildete.

Dem Feldherrn zur Seite stand eine Generalität, welche nicht an bestimmte Truppenteile gebunden war: der *Quästor*, der außer Intendanturgeschäften auch den Befehl über Truppendetachements übernahm, und die Legaten, welche der Senat dem Feldherrn, teilweise nach seinem Vorschlage, als Beirat mitgab. Diese Legaten erscheinen in der Zeit der Bürgerkriege im Gegensatz zu den kommandierenden Beamten als Berufsoffiziere höheren Ranges. Cäsar übertrug im gallischen Kriege seinen Legaten sowohl den Befehl über einzelne Legionen als auch über die Streifkorps.

Der Feldherr ist im Kriege *unumschränkter Herrscher*. Seine Verträge mit dem Feinde sind für das Volk verbindlich, ein Rechtsgrundsatz, dem man sich zwar vielfach durch das unsaubere Auskunftsmittel der Auslieferung des Feldherrn an die Feinde, zu entziehen suchte. Gegen Soldaten und Offiziere hatte er unbeschränkte Gewalt, und seine Viktoren führen zum Zeichen dessen die Beile im Rutenbündel. Seine königliche Gewalt war durch den roten Mantel (*paludamentum*) gekennzeichnet; aber am deutlichsten trat sie in den Ehren zu tage, welche dem siegreichen Feldherrn zu teil wurden. Nach einem entscheidenden Siege riefen ihn die Soldaten zum *imperator* aus. Dankfeste (*supplicationes*) ordnete der Senat in späterer Zeit schon nach unbedeutenderen Siegen, wie dem Cicero in Cilicien, an.

Die höchste Ehre war aber der *Triumph*. Der siegreiche Feldherr rückte mit seinem Heere bis vor die Stadt. Der Senat versammelte sich auf dem Marsfelde und nahm dort seinen Bericht entgegen, der mit der Bitte um Gewäh-

zung des Triumphes schloß. Nur Feldherrn, die unter eigenen Auspicien gekämpft, konnten dieser Ehre theilhaftig werden. Anfangs verlangte man die völlige Beendigung des Krieges, doch begnügte man sich später mit der Tötung von 5000 Feinden in einer Schlacht. War der Triumph bewilligt, so ordnete sich der Zug auf dem Marsfelde an einem Triumphbogen; er durchzog den flaminischen Cirkus und betrat die festlich geschmückte Stadt durch das carmentalische Thor.

Der Triumphzug führte über das Velabrum, den Cirkus Maximus auf die eigentliche Triumphstraße die *sacra via*. An der Spitze schritten die Magistrate des Jahres und die Senatoren; auf diese folgten die prächtigsten Beutestücke und Darstellungen des unterworfenen Landes, Modelle der Festungen und Schiffe, ferner die dem Feldherrn verliehenen Ehrengeschenke der Provinzialen, meist goldene Kränze, deren Aemilius Paulus nach dem Siege über Perseus 400 heimbrachte.

An diese reihten sich die Opfer des Triumphes an, die Siegeshekatombe von weißen Stieren und die Gefangenen, deren vornehmste an diesem Tage den Tod fanden. Viktoren folgten nunmehr in Purpurtuniken, dem Triumphator vorausschreitend. Dieser stand auf einem von vier Schimmeln gezogenen Wagen in dem Gewande des capitolinischen Jupiters, der goldgestickten Purpurtunika (*tunica palmata*) und der goldgestickten Purpur toga (*toga picta*). In einer Hand hielt er das elfenbeinerne Adler scepter, in der andern einen Lorbeer- oder Palmenzweig. Das Haupt zierte ein Lorbeerkranz; über ihm hielt ein Sklave den goldenen Kranz des höchsten Gottes. Die minderjährigen Söhne des Triumphators saßen bei ihm oder auf den Pferden des Wagens. Die erwachsenen Söhne folgten mit den Legaten und Kriegstribunen, auf diese die aus der Sklaverei befreiten römischen Bürger in der Tracht der

Freigelassenen, den Spizhut (pileus) auf verschnittenem Haare.

Den Schluß bildete das Heer, welches Ruhmeshymnen und ausgelassene Soldatenlieder sang. Auf dem Kapitole wurde der Lorbeerzweig im Jupitertempel niedergelegt und das Opfer dargebracht. An das Opfer schloß sich das Festmahl und, nach der Größe der Beute, Beschenkung und Bewirtung des Heeres und Volkes. Ursprünglich währte der Triumph einen Tag; später dehnte er sich auf mehrere, so der Cäsars auf fünf Tage aus.

Geringere Arten des Triumphes waren der triumphus navalis für einen Seesieg, der Triumph auf dem Albanerberge (monte Cavi) zum Tempel des Jupiter Latiaris, wenn der Senat den großen Triumph versagte, oder nach kleineren Kriegen die ovatio, bei welcher der Feldherr zu Fuß im Kriegsgewande erschien.

§ 38. Die Flotte.

Der Römer war von Natur wasserscheu. Der alte Cato bedauerte es lebhaft, einmal eine Reise zur See gemacht zu haben, die er auch zu Lande hätte machen können, und die römischen Dichter, besonders Horaz, bekundeten oft ihr Grauen vor dem nassen Elemente. Einer kleinen Flottille bedurfte aber der Staat schon früh, und die ältesten Münzen zeigen ein Schiffsvorderteil als Stadtwappen.

Das Material wurde teilweise als Beute den besiegten Seestaaten abgenommen, so im Jahre 338 der Volkerstadt Antium, teils auf den Werften am Marsfelde (navalia) unter Aufsicht der duoviri navales erbaut.

Die Form der Kriegsschiffe (naves longae) entsprach den griechischen Reihenruderern, die auch mit Segel-

vorrichtung versehen waren. Neben Ein-, Zwei- und Dreireihenschiffen (*naves actvariae, biremes, triremes*) war das Hauptschiff, der Fünfreiber (*quinqueremis*), welcher bei einer Länge von 56 m, einer Breite von 6—9 m und einer Höhe von 10 m (davon 5 m Tiefgang) von ungefähr 300 Ruderflaven (*remiges*) und 50 Matrosen (*nautae*) bedient wurden.

Die Römer der republikanischen Zeit erkannten den Dienst auf der Flotte nicht als voll an. Zum Matrosendienst nahm man darum niemals heerespflichtige Bürger, sondern Bundesgenossen (*socii navales*), im Notfalle auch Proletarier oder Freigelassene. Ueberhaupt liebte man, Stellung und Besetzung der Flotte den unterworfenen bezw. verbündeten Seestaaten zu übertragen und schritt nur ausnahmsweise zur Bildung größerer römischer Flotten, welche über den Bedarf zum Heerestransporte und zur Küstendeckung hinausgingen. Den Oberbefehl über die selbständigen Kriegsflootten führten in der Regel Konsuln oder Prätores, erst in den Bürgerkriegen übertrugen die Parteihäupter diesen Posten zuweilen Ausländern, selbst Freigelassenen.

Die Schiffsoffiziere waren der Kapitän (*magister navis*) und der Steuermann (*gubernator*). Die Taktik des Seekrieges erlitt durch die Römer eine große Umwälzung. Die überlegene Nautik ihrer punischen Gegner erkennend, machten sie sich schon in der ersten Seeschlacht gegen diese (261) die Erfindung von Enterhaken und Enterbrücke zu Nutzen. Das bis dahin übliche Manöver, das Fahrzeug des Gegners in den Grund zu bohren, wurde durch den Männernahkampf ersetzt, zu welchem Zwecke auch die Zahl der Kämpfer für den Fünfreiber von 50 auf 120 erhöht wurde.

Die Rechtspflege.

§ 39. Die bürgerlichen Rechtsgrundsätze.

Das Civilrecht galt nur für Bürger. Die In-
fassen wurden nach besonderem Rechte behandelt, während
Fremde, mit deren Heimat Verträge nicht bestanden, überhaupt
rechtlos waren. Das Civilrecht, auf dem Gesetze der zwölf
Tafeln und seiner Ausbildung im prätorischen Edikt beruhend,
wurde mit strengstem Anschlusse an den Buchstaben gehandhabt
(*ius civile, strictum*).

Rechtsmündige Person (*caput*) war niemand, der in
hausväterlicher Gewalt stand. Der Hausvater (*pater
familias*) verfügte unumschränkt über seine Angehörigen,
die Gattin, die Kinder und die Sklaven, ebenso über alles,
was diese erwarben, wenn er ihnen nicht ein Sondereigentum
(*peculium*) zu erwerben gestattete. Er war auch Herr über
Leben und Tod. Gebrechliche Söhne und Töchter, außer der
ältesten, durfte er töten oder aussetzen, wenn fünf Zeugen das
Gebrechen bezw. das Geschlecht festgestellt hatten. Auch ver-
kaufen durfte der Hausvater seine Kinder; der Sohn fiel
sogar, wenn er freigelassen wurde, in die väterliche Gewalt
zurück. Erst nach der dritten Freilassung war er sein eigener
Herr (*sui iuris*), und dreimaliger Scheinverkauf wurde darum
die Form der Emancipation aus der väterlichen Gewalt.
Ueber das Eigentum verfügte der Hausvater frei. Weiber
und Unmündige bedurften stets eines Vormundes, welcher
der Vater, Gatte, Bruder, Sohn, ein sonstiger Verwandter
oder auch ein letztwillig eingesetzter Fremder sein konnte.

Das Vermögen zerfiel in festes und bewegliches Gut. Zu ersterem (*res Mancipi*) rechnete man den Landbesitz, die Weg-, Trift- und andere Gerechtigkeiten, das Wirtschaftsinventar, Sklaven und Jochtiere; *res nec Mancipi* waren: ausländischer Grundbesitz, Herdenvieh, die geschnittene Ernte, Hausgeräte, Geld, Kleider u. s. w. Der Eigentumswechsel war bei den *res Mancipi* an umständliche Formeln geknüpft, deren buchstäbliche Erfüllung allein zur Einflagung berechtigte. Gegenstände, welche man ein Jahr — bei Grundbesitz zwei Jahre — im Besitz hatte, ohne daß ein anderer diesen bestritt, galten als Eigentum.

Das Darlehen wurde in der Form des Kaufes abgeschlossen. Der verpfändete Gegenstand galt als Eigentum des Gläubigers, dessen guter Wille es war, wenn er ihn dem Schuldner zur Benutzung überließ. Konnte der Schuldner einen verpfändbaren Gegenstand nicht bieten, so verkaufte er sich selbst dem Gläubiger, der ihn bei Zahlungsunfähigkeit von rechtswegen töten, in ausländische Sklaverei verkaufen oder auch als bürgerlich freien Knecht behandeln konnte.

Auch Eigentumsverbrechen wie Sachbeschädigung, Raub, Diebstahl wurden im Civilprozeße erledigt. Der ertappte Dieb hatte das vierfache, der später entdeckte das doppelte des entwandten Gegenstandes zu erlegen. Selbst für Beleidigung und Körperverletzung gab es nur civilrechtliche Genugthuung, anfangs in Zufügung der gleichen Unbill, später in einer angemessenen Geldentschädigung bestehend.

Das strenge Recht wurde allmählich gemildert durch das Eindringen des auf Billigkeit beruhenden Völkerrechtes (*Ius gentium, aequum*). Anfangs nur für die Inassen im Verkehre unter einander und mit Bürgern im Gebrauche, zogen es später auch diese im gegenseitigen Verkehre

seiner billigeren Grundsätze und seiner leichteren Handhabung wegen vor. Die Ausbildung dieses Rechtes vollzog sich in den Edikten der beiden zuständigen Prätores (s. S. 35).

§ 40. Das Verfahren.

Die Rechtsprechung war eine Machtäußerung des Imperiums. Seit 367 bestand für sie die Prätur. Die Prätores führten indes nur die einleitende Voruntersuchung (Verfahren in iure) und gaben die Sache mit genauen Anweisungen zur weiteren Untersuchung und Entscheidung (Verfahren in iudicio) an die Geschworenen. An den Gerichtstagen (dies fasti) mußte der Prätor bis Sonnenuntergang für rechtsuchende Bürger zur Verfügung stehen. Die Zeiten der Ernte und der Weinlese galten als Ferien. Nach dem Italikerkriege reichte die prätorische an Rom gebundene Rechtsprechung nicht mehr aus; die Landstädte erhielten in gewissen Grenzen eigene Civil- wie auch Strafgerichtsbarkeit, für welche sie die Beamten selbst wählten.

Die Einleitung des Verfahrens bestand lange in genau einzuhaltenden symbolischen „Handlungen“ (Aktionenprozeß), welche an die mehr oder minder gewaltsame Selbsthilfe der Vorzeit erinnerten. Der Kläger führte den Beklagten, nötigenfalls mit Gewalt, vor, und der Prozeß wurde über die „Handlung“, nicht den Streitgegenstand geführt; bei dem kleinsten Formfehler war die Klage hinfällig. Am gebräuchlichsten war das sacramentum. Beide Parteien setzten einen Einsatz, welchen der Gewinner des Prozesses zurück erhielt, der Verlierer aber den Priestern für Opfer überlassen mußte. Die Handauflegung (manus iniectio) auf den Schuldner und die Pfandnahme (pignoris capio) erinnerten an rohere Bräuche, die Erbittung eines Schieds-

mannes (iudicis postulatio) oder die Vorforderung vor einen solchen (condictio) an geordnetere Zustände. Die lästigen Formeln wurden durch die äbutische Reform beschränkt. Der Prätor formulierte den Prozeß in bestimmten Fragen, welche er den Richtern zur Beantwortung übergab (Formularprozeß).

Hatte der Prätor den Klagegrund nach einem bestimmten Gesetzes- oder Ediktessparagraphen als vorliegend anerkannt, so konnte er bei ganz klarer Sachlage ohne weiteres entscheiden. Meist stellte er aber nur den Wert des streitigen Gegenstandes fest, während er die Entscheidung in einziger Instanz unter Vorlegung strikter Fragen einem Einzelrichter oder einem Kollegium von drei oder fünf Geschworenen übertrug. Die Liste der Geschworenen wurde in jedem Jahre vom Prätor neu aufgestellt. Bis C. Gracchus waren es stets Senatoren gewesen, von Gracchus bis Sulla Ritter, darauf wieder Senatoren, seit 70 zu gleichen Teilen Senatoren, Ritter und Aerartribunen. Ihre Pflicht war, die Fragen des Prätors zu beantworten, wobei sie sich rechtskundigen Beistandes bedienen durften. Sie stimmten mittels kleiner Täfelchen, auf welche sie ein A. (Freisprechung), C. (Verurteilung) oder N. L. (non liquet Stimmenthaltung) eintrugten (s. S. 60). 123
96

Weigerte der Verlierer den Gehorsam, so mußte aufs neue der Prozeßweg (actio iudicati) betreten werden. Die Vollstreckung nach diesem erfolgte entweder auf Grund des alten Schuldrechtes (s. S. 81) oder es wurde der Gläubiger in das Besitztum des Schuldners eingeführt, aus welchem er sich, nötigenfalles durch Verkauf, bezahlt machen durfte.

Eine besondere Form der Geschworenengerichte war das Centumviralgericht. Der Prätor wählte hiefür aus jeder Tribus drei Geschworene, wenn es sich um die Ent-

scheidung grundsätzlicher Fragen und die Schaffung von Präcedenzfällen handelte. Besonders wird dieses Gericht für Erbschaftsprozesse hervorgehoben.

§ 41. Das Strafrecht und das Strafverfahren.

Das Strafrecht war nicht so systematisch ausgebildet wie das Privatrecht, und das Verfahren weniger einheitlich. Der Staat schritt ein, wenn seine Existenz angegriffen erschien. Jede Mißachtung der Gesetze und Edikte war von Leibes- oder Vermögensstrafen gefolgt, deren Vollziehung den Beamten ohne weiteres oblag, bis das Berufungsrecht (*provocatio ad populum*) eine höhere Instanz schuf. — Doch auch die Schädigung von Privatpersonen ahndete der Staat, wenn durch ihre Schwere das Sicherheitsgefühl beunruhigt war. Mord, Brandstiftung, Unzucht, Zauberei galten schon in der Königszeit als Verbrechen gegen den Staat, während Blutrache und Wergeld unbekannt waren.

Das Verfahren in Kriminalfällen war ein dreifaches:

1) Das summarische Verfahren der *tresviri capitales*. Gemeine Verbrecher unfreien oder niedrigen Standes, auf frischer That ertappt, wurden sofort gebührend, selbst mit Züchtigung und Hinrichtung ohne Berufung, bestraft. Gegen Vornehme, d. h. Senatoren, Ritter und sonst angesehenen Bürger war dieses Verfahren nicht statthaft.

2) Der magistratische Provokationsprozeß. Ein Beamter verhängte eine Leibes- oder höhere Geldstrafe über einen Bürger; der Verurteilte appellierte an das Volk, vor welchem dann der Beamte seinen Spruch verteidigte. Dieses Verfahren fand statt bei Verurteilung zum Tode und zu Geldstrafen über 3020 As; im ersteren Falle entschieden die Centurien, im letzteren die Tribus.

3) Der Quaestionenprozeß, der klassische Strafprozeß. In gewissen Fällen setzte der Senat, meist auf Volksbeschluß, Ausnahmehöfe (quaestiones extraordinariae) ein, die außerordentliche Verbrechen untersuchen und ohne Provokation aburteilen sollten. Oft hatten diese Prozesse politischen Hintergrund; berühmte Beispiele sind die Bacchanalien- und die Gracchanerprozesse. Später setzte man in derselben Art ständige Gerichtshöfe ein (quaestiones perpetuae) zuerst für Erpressungsprozesse (de repetundis) gegen habgierige Provinzialbeamte und Steuerpächter (calpurnisches Gesetz). Weitere folgten — meist unter Sulla — für Mord (inter sicarios und de veneficiis), Fälschung und Meineid (de falsis), Amtserschleichung (de ambitu), Unterschleif (de peculatu), Hochverrat (de maiestate), Beleidigung und Mißhandlung (de vi). Die Höfe standen unter Leitung eines Prätors oder eines ehemaligen Aedilen. Die Richter entnahm man derselben Liste wie die für Civilprozesse.

168

133

146

Die Erhebung der Klage war Ehrenrecht jedes Bürgers. Als Ankläger eröffneten junge Streber vielfach ihre politische Laufbahn. Der vierte Teil der Strafe oder des eingezogenen Vermögens winkte als Lohn. Darum war aber berufsmäßiges Anklagen verpönt und ein auf die Stirn gebranntes K (calumniator, Verleumder) kennzeichnete den böswilligen Schophanten. — Der oder die Ankläger ersuchten den Leiter der Quaestion die Klage zu gestatten. Wer zur Klage berechtigt, wurde im Streitfalle durch ein Vorverfahren (divinatio) entschieden. Hierauf prüfte der Vorsitzende die Zulässigkeit der Klage und erst dann lud er den Angeklagten vor.

In der Verhandlung wurden durch Vorschlag und Verwerfung zuerst die Geschworenen gewählt, und darauf der Belastungs- bzw. Entlastungsbeweis angetreten. Außer

Bestechung war jedes Mittel die Richter zu gewinnen erlaubt. Der Angeklagte erschien in Trauer, begleitet von Familie und Freunden, und legte Leumundszeugnisse aus allen Winkeln des Reiches vor. Der Kläger suchte alles Schlechte aus dem privaten und öffentlichen Leben des Gegners heraus, verlangte seine Geschäftsbücher u. a. m. Die Gipfelpunkte waren die Plaidoyers der Anwälte. Wie Ciceros Reden zeigen, sah man auch hier wenig auf Sachlichkeit. In der Regel waren die Anwälte Freunde der Parteien, die keinen Lohn ihrer Thätigkeit beanspruchten. Das eincische Gesetz verbot ihnen sogar die Annahme von Bezahlung; doch konnte es nicht hindern, daß sich der Angeklagte durch ein freiwilliges Geschenk seinem Anwalte erkenntlich zeigte, so Verres dem Hortensius durch einen kostbaren Ring. — Nach den Reden stimmten die Richter auf ihren Eid mit A., C. oder N. L. und setzten außer der Strafe noch die etwaige Entschädigungssumme fest; der Vorsitzende stimmte nicht mit.

Die Strafen waren anfangs nur Lebens- oder Geldstrafe. Für erstere reicht die Berufung bis in die älteste Zeit zurück. Der Bestätigung des Todesurtheiles durch das Volk entzog sich der Angeklagte leicht durch freiwillige Verbannung, da er sich meist bis zur Abstimmung der entscheidenden Centurie auf freiem Fuße befand. — Vollzogen wurde die Todesstrafe durch Enthauptung nach vorausgegangener Stäupung kraft des Imperiums, durch Absturz vom tarpejischen Felsen für Feinde der Plebs und gemeine Verbrecher; die Erdrosselung im Kerker z. B. gegen die Catilinarier war ein Nothbehelf. — Die Geldstrafe sollte nicht größer sein als die Hälfte des Vermögens; doch wurde beim Todesurtheil und bei Achtung das Gesamtvermögen eingezogen, wodurch auch die unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne des Verurtheilten

ihre Habe einbüßten. — Die Verbannung als Strafe traf nur die Amterschleichung. Um aber nicht im Duästionenprozeße immer wieder die fast nie vollzogene Todesstrafe zu verhängen, ersetzte man sie durch Achtung (*aqua et igni interdictio*); der Verurteilte wurde friedlos im Bürgergebiete.

Das Finanzwesen.

§ 42. Die Maße und Gewichte.

Die Italiker, z. B. die oskisch-sabellischen Völker, zählten nach dem Decimalsysteme. Die Römer legten, der Zeitmessung folgend, die Zwölftteilung zu Grunde. Die ganze Einheit nannten sie *as*, als Zahlzeichen I. Als *As* kann jeder beliebige, zur Teilung oderervielfältigung bestimmte Gegenstand bezeichnet werden, ein Besitztum, eine Erbschaft u. a. Das Zwölftel des *As*es war die *uncia*, und ihre Vielfachen hießen allgemein *sextans* (2), *quadrans* (3), *triens* (4), *quincunx* (5), *semis* (6), *septunx* (7), *bes* (8), *dodrans* (9), *dextans* (10), *deunx* (11). Den Doppelas nannte man *dipondius*, das 2½fache *sestertius* („dritthalb“), das Achtel *sestunx*. Auch die Unze wurde nach dem Duodecimalsystem geteilt; von Wichtigkeit ist ihr Sechstel (*sextula*) und Vierundzwanzigstel (*scrip(t)ulum* = $\frac{1}{288}$ *As*).

Auf dem Kapitole wurden Normalmaße aufbewahrt unter Obhut der *Aedilen*, welche auch für ihre richtige Handhabung im Verkehre zu sorgen hatten. Das Längenmaß beruhte wie allenthalben auf dem menschlichen Fuße, den man in Rom 296 Millimeter lang annahm, 21 mm größer als bei den oskischen Völkerschaften. Neben der Zwölftteilung zerlegte man ihn in vier Handbreiten (*palms*) zu

vier Fingern (*digitus*). Als größere Bruchteile kamen der *palmipes* = $\frac{5}{4}$ Fuß und die Unterarmlänge (*cubitus* oder *ulna* (Elle) = $1\frac{1}{2}$ Fuß) in Anwendung. Zehn Fuß lang war der Maßstab der Feldmesser, die *decempeda* oder *per-tica* und 12 dieser Maßstäbe ergaben die Strecke, welche der Pflugstier in einem Gange durchfurcht (*actus*). — Für Wegmessungen war die Einheit der Doppelschritt (*passus*) = 5 Fuß, das doppelte des *gradus*. Tausend Doppelschritt waren eine römische Meile (*mille passus*), annähernd 1500 Meter.

Das Flächenmaß ging vom Quadratfuße (*pes quadratus* oder *constratus*) aus. Für Landmessung bedurfte man jedoch größerer Einheiten. Der As für diese war der Morgen (*iugerum*) ein Rechteck von 120 zu 240 Fuß = $\frac{1}{4}$ Hektar, fast genau ein preußischer Morgen. Der Strupel dieses Aßes war das Quadrat der *decempeda*. Ein Morgen galt als Tagesmaß beim Pflügen, das Quadrat des *actus*, gleichfalls *actus* genannt, als halbe Tagesarbeit. Zwei Morgen waren das zur Zeit der Flurgemeinschaft den einzelnen überwiesene Hofland (*heredium*), wie es auch bei den ältesten Kolonisationen den einzelnen zugewiesen wurde. Den großen Grundbesitz maß man nach *centuriae* zu 100 *heredia* und nach *saltus* zu vier *centuriae*.

Auch die Hohlmäße schlossen sich an den Fuß an. Der Kubikfuß (*quadrantal*, *amphora*,) reichlich 26 Liter, war das Maß für Flüssigkeiten. Da die Form der Gefäße die Berechnung des Inhaltes sehr erschwerte, zog man zur Kontrolle das Gewicht herbei und bestimmte den Inhalt der *Amphora* auf 80 Pfund Wein. Für den Handel war wertvoll, daß diese $\frac{2}{3}$ des attischen Maßes für Flüssigkeiten, *Metretes*, faßte. 20 *Amphoren* gaben ein Faß, *cullens*. Die kleineren Maße waren durch Halbierung oder durch

Zwölftelung aus der Amphora hervorgegangen: die urna ($\frac{1}{2}$), der congius ($\frac{1}{8}$), der sextarius ($\frac{1}{48}$), die hemina ($\frac{1}{96}$), der quaternarius ($\frac{1}{192}$), das acetabulum ($\frac{1}{384}$), der cyathus ($\frac{1}{576}$). Das letztgenannte Maß (nicht ganz 0,05 l) war die Unze für das bei Gelagen übliche, einen Sextar fassende Trinkgefäß, und nach ihm wurde die Mischung von Wein und Wasser bestimmt:

Ungerad wie der Mäusen Zahl

Heischt der Sänger für sich neunmal der Kelle Maß

Schwärmend: Wage nicht mehr als drei!

Rät die Grazie uns, fürchtend die Händelsucht.

(Horaz, Oden 3, 19.)

Für trockene Waren, z. B. Getreide, diente der modius, $\frac{1}{3}$ Amphora, $\frac{1}{6}$ des attischen Medimnos = 8,75 Liter.

Das Gewicht besaß im alten Handelsverkehre nicht die Bedeutung wie bei uns. Die meisten Waren wurden nach dem Hohlmaße verkauft, und selbst die Tragfähigkeit der Schiffe berechnete man nach Amphoren. Das Gewicht kam vorzüglich bei Metallen zur Anwendung. Der As war die libra, das Pfund von 327,5 Gramm, wie noch heut das Volk in Italien nach Pfunden zu $\frac{1}{3}$ Kilogramm rechnet. Als kleinere Gewichte kannte man unter der Republik nur die Unze mit ihren Vielfachen und Teilen. Erst in der Kaiserzeit führte man für kleinere Mengen die attische drachma ($\frac{1}{96}$ As, $\frac{1}{8}$ Unze) und ihr Sechstel, den obolus, ein.

§ 43. Das Münzwesen.

Eine große Bedeutung des Gewichtes lag in seiner Verwendung für die Münzordnung. In ältester Zeit galt Vieh als Wertmesser; pecunia blieb stets die Bezeichnung für Geld (pecus = Vieh). An seine Stelle trat zunächst

das ungenünte und ungestempelte, dem Verkäufer zugewogene Kupfer (*aes rude*). Für zahlen und wägen hat das Lateinische darum auch nur ein Wort: *pendere*. Um Uebervorteilungen durch schlechteres Metall zu verhindern, übernahm der Staat, man sagt unter Servius Tullius, die Kontrolle des umlaufenden Metalles und garantierte durch seinen Stempel — ein Tierbild meist — für die Reinheit (*aes signatum*). Die Garantierung des Gewichtes vollendete die Einführung der Münze; die Zahl trat nunmehr an Stelle des Gewichtes.

452 Rom dankte diese Neuerung den Decembirn. Der Münzas sollte einem Pfund Kupfers gleich sein (*libras*, *aes grave*). Der vorhandenen italischen, sicilischen und griechischen Münzen wegen wurde jedoch das Gewicht um 1 bis 2 Unzen herabgesetzt. Außer dem Asse wurden Stücke zu 1, 2, 3, 4 und 6 Unzen hergestellt, und zwar die beiden kleinsten durch Prägung, die anderen durch Guß. Auf einer Seite trugen die Stücke ein Schiffsvorderteil, auf der anderen einen Götterkopf: der As Janus, der Semis Jupiter ꝛc.

272 Nach dem Siege über Pyrrhus schritt man zur Silberprägung, welche Rom für das ganze Bundesgebiet übernahm. Die Hauptsilbermünze glich ungefähr der attischen Drachme und wurde in 10 Teile zerlegt. Zum Asse wurde dieses Zehntel gemacht, und die vier Skrupel ($\frac{1}{72}$ Pfund) wiegende Silbermünze hiernach *denarius* genannt; kleinere Silbermünzen waren der Fünfas (*quinarius*) und seine Hälfte (*sestertius*). Da sich das Silber damals zum Kupfer verhielt wie 240:1, hatten 720 neue As den Wert von 240 Libralassen, d. h. der neue As galt nur vier Unzen des alten Fußes (*Trientalas*). Da auch der alte As durch Regierung und durch Gewichtsverringernng auf 10 Unzen herabgesunken war, so glich er an Wert der kleinsten Silbermünze,

dem Sesterz. Das Silber sank jedoch bald im Preise und der Kupferas mußte demgemäß kleiner werden; er wurde auf 3, später auf 2 Gewichtsunzen herabgesetzt.

Auch der Denar ging zurück bis auf $\frac{1}{84}$ Pfund. Da jetzt das Silber zum Kupfer stand wie 112:1, entsprachen dem Denare 16 Unzen Kupfer und hiernach wurde der As auf eine Unze herabgesetzt, der Denar zu 16 As berechnet. Die Kupfermünzen wurden von jetzt an als Scheidemünzen unter dem Werte geprägt. — Zu gleicher Zeit wurde erlaubt die in schwereren Assen aufgenommenen Schulden in den neuen Uncialassen zurückzuzahlen; nur die Soldatenlöhnung wurde in schwereren Assen ausbezahlt (Gesetz des Flaminius). 217

Der Feingehalt der Silbermünzen war in der Regel ein sehr hoher. In schlechten Zeiten gab der Staat jedoch unechte plattierte Denare mit Zwangskurs aus, welche nach Besserung der Finanzen wieder eingezogen wurden. — Die Silberstücke der republikanischen Zeit tragen neben den Wertmarken (X = Denar, V = Quinar und IIS = Sesterz) auf der Vorderseite den Kopf der Roma, auf dem Reverse anfangs die Dioskuren zu Pferde, später auch andere Götter, besonders Viktoria auf einem Zweigespann. Der Münzmeister, welcher die Prägung geleitet, setzte oft seinen Namen auf das Stück oder spielte auch mit der Darstellung auf den Namen oder die Thaten seines Geschlechtes an. — Eine Silbermünze, der Viktoriat, im Werte von drei Sesterzen wurde in den Provinzen und italischen Bundesstaaten für den Verkehr mit dem Auslande geprägt; eine Seite zeigte den Jupiterkopf, die andere eine Viktoria und die Inschrift Roma.

Trotz des neuen Münzsystems hielt man an der alten

Rechnung nach Orientalassen fest. Der diesem gleiche Sesterz, auch nummus genannt, (Abkürzung HS oder HSN, zuweilen auch nur N) war die Grundlage des römischen Rechnungswesens. Sein Wert war nach der Flaminischen Reform ungefähr 17,5 Pfennig. Tausend Sesterzen machten ein sestertium aus. In der Schrift bezeichnete man die Tausende durch einen wagrechten Strich über der Zahl; für die Hunderttausende fügte man zwei Längsstriche hinzu. Danach sind $HSX = 10$ Sesterze; $HS\bar{X} = 10000$ und $HS\overline{X} =$ eine Million Sesterze. Einen Betrag von 1620831 Sesterzen schrieb man $HS \overline{XVI} \overline{XX} DCCCXXXI$.

Goldmünzen wurden vom Senate nur in sehr bedrängten Zeiten zu einem sehr hohen Kurse ausgegeben. Obgleich das Pfund Gold nur 1000 Denare kostete, das Verhältnis zum Silber also wie 11,9 : 1 war, wurden die Stücke von ein, zwei und drei Skrupel auf 20, 40 und 60 Sesterzen angesetzt, d. h. im Verhältnis von 17 : 1. Natürlich verschwanden die überbewerteten Münzen bei der Besserung der Finanzen. Erst die Feldherrn aus dem letzten Jahrhunderte der Republik verwendeten die erbeuteten Goldschätze zu Triumphalgewerken an ihre Soldaten. Kraft des ihnen für die Provinzen zustehenden Münzrechtes prägten sie es, oft mit ihrem Bilde oder dem ihrer Vorfahren, in Stücken von $\frac{1}{50}$, $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{40}$ Pfund. Letzteres war das Gewicht von Cäsars Goldstück (aureus) der 25 Silberdenare = 17,50 Mark galt, dessen Goldwert aber nach dem heutigen Metallpreise beträchtlich höher (etwa 22 Mark) anzusetzen ist.

Nach Cäsars Tode übernahm der Senat auch die Goldprägung. Im Jahre 15 v. Chr. wurde jedoch festgesetzt, daß die Münzung der edlen Metalle allein dem Kaiser zustehen sollte, während der Senat die Prägung des Kupfer-

geldes übernahm; alle Kupfermünzen der Kaiserzeit tragen daher den Vermerk S. C. (senatus consultum). Alleinige Wertmünze wurde nunmehr das Gold; auch die Silberstücke verkleinerten und verschlechterten sich immer mehr bis zur Scheidemünze. Neben dem Aureus, der von $\frac{1}{40}$ des Pfundes allmählich bis auf $\frac{1}{72}$ herabging, den Solidus des Constantin, liefen um an Silbermünzen Denar und Quinar, während Sesterz, Dupondius, As, Semis und Quadrans in Kupfer oder Messing hergestellt wurde. Die Hauptseite nahm jetzt immer das Bild des Kaisers oder eines, zuweilen auch mehrerer Mitglieder des Kaiserhauses ein. Die Darstellungen auf dem Reverse waren des mannigfachen Inhaltes: Götterbilder, Personifikationen, Symbole, Gebäude.

§ 44. Der Geldwert und Geldverkehr.

Die Censussätze der römischen Klasseneinteilung lassen die damaligen Vermögen nach unserem Begriffe sehr geringfügig erscheinen. Bei den damaligen Lebensverhältnissen stellen sie aber einen weit höheren Wert dar. Die Bedürfnisse des Bürgers waren bescheiden. Das zum Leben Notwendigste ließ sich billig beschaffen, und durch staatliche Maßnahmen war gewissenlosen Hausspekulationen der Produktenbörse vorgebeugt. Der Tagelöhner verdiente zu Ciceros Zeit 3 Sesterzen (52 Pfennig) d. h. ebensoviel als der Modius des Hauptnahrungsmittels, des Weizens, kostete. Von einem Modius mochte der einzelne 4 bis 6 Tage leben; auch gewährten die staatlichen Getreidespenden eine wesentliche Beihilfe.

Neben der bedürfnislosen Masse stand fast ohne Uebergang durch einen Mittelstand das Großkapital, dessen Vermögen und Ausgaben schon in republikanischer Zeit eine für uns fabelhafte Höhe erreichten. Das Haus des Tribünen Clodius

soll fast 15 Millionen Sesterzen ($2\frac{1}{2}$ Mill. Mark) wert gewesen sein. Lucullus und Crassus überboten ihn weit; allein die Landgüter des letzteren hatten einen Wert von 35 Mill. Mark. Des Pompejus Vermögen schätzte man auf 70 Mill. Sesterzen (über 12 Mill. Mark); Cicero galt nicht für reich, aber sein Grundbesitz in Stadt und Land belief sich immerhin auf $\frac{1}{2}$ Mill. Mark, und an Erbschaften fielen ihm allmählich über drei Mill. Mark zu. Seit Augustus steigerte sich diese Konzentration des Kapitals noch bedeutend. Unter Claudius beklagte ein Besitzer von $1\frac{1}{2}$ Mill. Denaren seine Armut.

Die Ausgaben entsprachen solchem Reichtum. Die Hauseinrichtung war unglaublich verschwenderisch. Tische von Citrusholz, deren Seneca 500 besaß, kosteten gegen 200 000 Mark das Stück. Kunstvolle Gefäße, Stoffe, Juwelen, Sklaven, Lederbissen wurden nach demselben Maßstabe bezahlt. Eine Mahlzeit, die Lucullus für zwei Gäste, Pompejus und Cicero, improvisierte, schätzte der letztere auf 30 000 Mark.

Die Quelle des Reichtumes waren neben dem Großhandel und den Staatspachtungen die Geldgeschäfte. Vor Einführung der Geldwirtschaft war der Zins für geliehenes Getreide oder Vieh willkürlich. Die Decembirn
 452 führten mit der Geldwirtschaft auch einen normalen Zins,
 347 eine Unze vom Afse, d. h. $8\frac{1}{3}\%$ ein; später wurde der
 Zinsfuß auf die Hälfte beschränkt und kurz darauf alles
 342 Zinsennehmen verboten (Gesetz des Genucius), damit
 freilich jeder Kredit zerstört. Man umging jedoch dieses
 Gesetz durch Vorschlebung von Nichtbürgern und Frei-
 gelassenen, für welche es lange Zeit keine Geltung hatte,
 und bald kam es gänzlich in Vergessenheit.

Seit Sulla wurden die Geldgeschäfte auf den Monat abgeschlossen und der Zinsfuß auf 1% für den Monat festgesetzt. Von dieser Höhe ging er aber infolge des großen Angebotes bald herunter, zeitweilig bis auf 4% jährlich. Die Entleiher waren die vornehmen jungen Leute, welche im Interesse ihrer künftigen Laufbahn durch glänzendes Auftreten aller Augen auf sich zu ziehen suchten. Cäsar, Antonius, Milo verschwendeten fabelhafte Summen, während von einer Verschuldung der bedürfnislosen Masse zu dieser Zeit weniger die Rede war. Ihre Hauptthätigkeit entfalteten die Geldmänner in den Provinzen, die Ritter durch ihre Angestellten, Beamte und Senatoren durch Strohänner. Selbst salbungsvolle Tugendhelden verschmähten diesen Gewinn nicht. Cäsars Mörder Brutus nahm in Sicilien bis zu 48 Prozent, wogegen der Statthalter Cicero nicht energisch einzuschreiten wagte. Ähnlich trieb es später Seneca in Britannien. Die Wuchergesetze umging man, indem die Schuldverschreibung über einen höheren Betrag als den empfangenen ausgestellt werden mußte. Zinsen, welche nicht pünktlich bezahlt wurden, schlug man zum Kapital.

Der Betrieb des Geldgeschäftes hatte in Rom unter der Republik immer einen Makel an sich. Cicero warnt davor, weil es unbeliebt mache! Die Kapitalisten versteckten sich darum oft hinter den Bankiers (argentarii) und Wechslern (nummularii), welche gleichsam als „unehrliche Leute“ die Geschäfte führten. In der Kaiserzeit errangen auch diese Stände ein höheres Ansehen. Sie wurden öffentlich mit der Durchführung staatlicher Finanzoperationen betraut. Ein Ehrenbogen, den die römischen Bankiers und Viehhändler dem Kaiser Septimius Severus gestiftet, erinnert noch heute an diese Geldmacht.

§ 45. Die Staatseinnahmen.

Der Besitz an Land gab dem Bürger Stellung im Staate und in der Regel auch seinen Lebensunterhalt. Ebenso flossen die öffentlichen Einnahmen aus dem Grundeigentume des Staates. Nicht alles Land war Privateigentum. Nach glücklichen Kriegen ergriff der Staat von dem dritten Teile des unterworfenen Landes Besitz und gab dieses entweder Bürgern zu freiem Eigentume (assignatio), so besonders bei der Gründung von Kolonien, oder schuf sich aus diesem Gemeindeland (ager publicus) eine Einnahmequelle zur Bestreitung seiner Ausgaben. Benötigte er größerer Summen, so konnte er Teile desselben durch die Quästoren verkaufen.

In der Regel überließ er aber das Gemeindeland Bürgern zur Benutzung (occupatio), welche von dem Ertrage an Getreide den Zehnten, an Del oder Wein den Fünften als Abgabe (vectigal) zu zahlen hatten. Diese Abgabe haftete am Boden; der Besitzer mochte sein Nutzungsrecht verkaufen, verschenken oder vererben, der Staat blieb stets berechtigt, als Eigentümer die Pacht zu verlangen und sogar das Land einzuziehen. Da letzteres nie und das erstere nur sehr säumig geschah, fühlten sich die Besitzer bald als freie Eigentümer, und es gehörten heiße Kämpfe dazu, um den Rechtszustand in Erinnerung zu bringen. Als die Staatskasse nicht mehr auf diese Einnahme angewiesen war, erklärte ein Gesetz alles Gemeindeland für freies Eigentum.

111

Daneben behielt der Staat einen Teil des Landes als Domänen seiner eigenen Verwaltung vor. Erst Cäsar machte diesem Betriebe für Italien ein Ende, indem er die so bewirtschafteten Ländereien unter kinderreiche Familien verteilte. — Unbebautes Land wurde gegen ein Hutgeld (scriptura) als Gemeineweide abgegeben. Wälder, an welchen

Italien im Altertume sehr reich war, sowie fischreiche Flüsse und Seen waren wichtige Einnahmequellen. Salz jedoch gab der römische Staat zum Herstellungspreise ab. Die Ausnutzung der im Boden liegenden Schätze durch Bergwerke verbot für Italien ein Senatsbeschluß.

Neben diesen Grundrenten bezog der Staat Einkünfte kraft seiner Hoheitsrechte. Für Benutzung öffentlicher Einrichtungen, der Tempel, Landstraßen, Brücken, Wasserleitungen, Bäder u. s. w. erhob er Gefälle, welche über die Herstellungs-, bezw. Unterhaltungskosten hinausgingen. Für die Einfuhr ausländischer Produkte wurde bis zum Jahre 60 an der Landesgrenze oder in den Häfen ein Zoll gezahlt.

An Geschäftssteuern kannte die Republik nur eine fünfprozentige Freilassungs- und vorübergehend eine Erbschaftsteuer. Erst das Kaisertum nahm von jedem abgeschlossenen Handel ein, vom Sklavenhandel vier, von Erbschaften fünf, zuweilen zehn Prozent.

Direkte Steuern kannte das republikanische Rom nur in der älteren Zeit bei Kriegsnot. Der Senat bestimmte dann den Teil (1 bis 3 Tausendstel), welchen ein jeder von seinem steuerpflichtigen Vermögen, beweglichen und unbeweglichen — wozu das okkupierte Staatsland nicht gehörte — beizutragen hätte (*tributum*). In guten Zeiten wurde diese Umlage, wie eine Anleihe, zurückgezahlt. Nach dem Kriege gegen Perseus wurde sie nie mehr ausgeschrieben. Eine dauernde Abgabe hatten nur die nicht dienstfähigen besitzenden Personen zu zahlen, Waisen und Witwen, aus der das Futtergeld (*aes hordearium*) für die Reiter bestritten wurde. Auch die unterste dienstfreie Besitzklasse zahlte eine Kopfsteuer (*capite censi, aerarii*). Das Kaisertum erst führte eine allgemeine direkte Besteuerung ein.

Den unterworfenen italischen Völkerschaften legte man, von der einmaligen Landabtretung abgesehen, keinerlei direkte Abgaben auf. Grund und Boden der Provinzen wurde dagegen in der Theorie als römisches Staatsland betrachtet, mit welchem ganz in der Weise des italischen Staatslandes verfahren werden konnte. Je nach der Wichtigkeit des Ortes, der politischen Haltung seiner Bewohner oder der Nachbarn legte man Kolonien an, vergab das Land an Bürger oder verpachtete es an Provinzialen.

Meist blieben jedoch die Provinzialen im thatsächlichen Besitze und hatten nur von ihren Erträgen nach Rom zu steuern. In Sicilien, und seit C. Gracchus auch in Asien, war diese Steuer nach dem Ertrage bemessen, der Zehnte. Für die meisten Provinzen aber wurde von dem Eroberer eine bestimmte Steuersumme (*stipendium*) festgesetzt, welche nach der Leistungskraft auf die einzelnen Gemeinden verteilt wurde; für die von Cäsar unterworfenen Teile Galliens betrug sie 40 Millionen Sesterzen (7 Millionen Mark), für Makedonien 100 Talente (420000 Mark). Die Zahlung erfolgte meist in Geld, doch auch in den Landesprodukten wurde sie geleistet. In der Ausbringung richtete man sich meist nach dem Landesbrauche, so daß es bei den einen wesentlich Grundsteuer, bei anderen wesentlich Personensteuer war.

Fast regelmäßige Einnahmen erwuchsen der Staatskasse aus den Kriegskontributionen. Antiochos von Syrien mußte eine solche in Höhe von 15000 Talenten (63 Millionen Mark) zahlen, durch welche die Kriegskosten überreich gedeckt waren. Ueber die Beute hingegen verfügte der Feldherr, der sie zur Belohnung der Soldaten oder zur Beschaffung von Kriegsmaterial verwenden konnte. Was er

aber nicht in seinem Amtskreise verbrauchte, floß der Staatskasse zu. Aus der Rechtspflege bezog sie große Summen durch Straf gelder und Vermögenskonfiskationen. — Besondere Glücksfälle waren zu Gunsten des Staates abgefäße Testamente großmütiger Bürger und ergebener Freunde, wie des Königs Attalos von Pergamon.

133

§ 46. Die Staatsausgaben.

Die Verwaltungskosten für das Stammland waren verhältnismäßig gering. Die Magistrate bezogen kein Gehalt, nur die Subalternbeamten, wie Schreiber, Viktoren, Apparitoren. Auch die Vergütung für den notwendigen Amtsaufwand war unbedeutend; reichlicher wurden hiesür nur die Provinzialstatthalter bedacht. Cicero ersparte in Cilicien von diesen Repräsentationsgeldern 350000 Mark.

Für das Heer zahlte die Staatskasse ursprünglich nur an die Reiter ein Pferde- und Futtergeld. Seit 406 hatte sie den Sold im ganzen übernommen und erst spät lieferte sie den Soldaten auch Kleidung und Bewaffnung. — Auf dem Gebiete des Kultus bezahlte der Staat die Priestertümer, soweit sie nicht unbesoldete Ehrenämter waren, und zwar beim Amtsantritte mit einer Abfindungssumme. Zu den Opfern gab er Zuschüsse bei außerordentlichen Gelegenheiten. Unzureichend waren seine Beiträge zu den Spielen, welche immer größeren Ansprüchen begegneten.

Große Summen verschlangen das Bauwesen und die Getreidespenden. Neubauten und Reparaturen an öffentlichen, heiligen und profanen Bauten der Stadt, sowie die Anlagen der nötigen Land- und Wasserstraßen im ganzen Staatsgebiete bestritt die Staatskasse. Bei Straßenbauten

vergab man auch das anliegende Staatsland an die Angrenzer zu freiem Eigenthum gegen Uebernahme der Baukosten.

Die Getreidespenden waren die Ausartung eines sehr weisen Beginneus. Um zu verhindern, daß durch mißliche Verhältnisse Getreideteuerung ausbräche, trat der Staat schon früh als Zwischenhändler auf. Er kaufte Getreide und gab es mit einem kleinen Aufschlage für die Verwaltungskosten ab, wodurch er zugleich den Marktpreis in mäßigen
 123 Grenzen hielt. C. Gracchus verlangte zuerst die regelmäßige Abgabe unter dem Einkaufspreise. Die Unkosten deckte man durch die Pachtgebühren für das Staatsland. Später wurde die Getreidefrage ein demagogisches Zugmittel.
 58 Ciceros Feind, der Tribun Clodius, setzte durch, daß das Getreide ganz unentgeltlich abgegeben wurde, was bei dem damaligen Getreidepreise eine jährliche Ausgabe von 40 Millionen Sesterzen (7 Mill. Mark) darstellte; ein Jahrzehnt später hatte sich die Ausgabe fast verdoppelt.

§ 47. Die Finanzverwaltung.

Das Verfügungsrecht über die öffentlichen Mittel hatte der Senat. Die ausführenden Magistrate waren die Censoren. Der Schatz befand sich unter Obhut der Quaestoren und ihrer Unterbeamten im Saturntempel. Die Censoren überwachten die Ausführung der öffentlichen Arbeiten, wie den Einzug der Steuern.

Der Einzug der Steuern wurde von Lustrum zu Lustrum an Unternehmer (publicani) verpachtet, welche wegen des nötigen Kapitals stets dem Ritterstande angehörten. Hierbei erhielt der Meistbietende den Zuschlag. Er zahlte oder gewährleistete dem Staate eine gewisse Summe und trieb in der Provinz unter dem Schutze des Staates die Gefälle ein.

Bei der Größe der Pachtsumme thaten sich oft mehrere Steuerpächter zu Gesellschaften zusammen. Die Provinzen hatten viel unter der Habgier dieser Unternehmer zu leiden, da diesen mehr darauf ankam, in der Zeit ihres Kontraktes sich die Taschen zu füllen, als die Provinz dauernd leistungsfähig zu erhalten. Die Monarchie machte diesem heillosen Zustande durch Einsetzung von Steuerbeamten ein Ende.

Die Ausgaben wurden gleichfalls vielfach verpachtet; sie übernahm der Mindestfordernde. Selbst so kleine Posten, wie die Fütterung der kapitolinischen Gänse, wurden in öffentlicher Ausbietung vergeben.

Der Kultus.

§ 48. Die römische Religion.

Des Schutzes der Götter suchte man sich durch einen stetigen Dienst zu versichern. Nicht durch Reichhaltigkeit der Spende, sondern durch genaue Befolgung zahlloser kleinlicher und formelhafter Vorschriften glaubte man die Götter zu Wohlwollen bindend zu verpflichten (*religare*, daher Religion). Durch einen Formfehler oder eine Störung wurde die Kult-handlung ungültig und mußte wiederholt werden; es kam vor, daß ein Opfer erst beim 30. Versuche gelang. Die Götter erhielten, was ihnen vertragsmäßig zukam, ja nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Der Rat der Götter wurde vor jedem größeren Unternehmen, wie Auszug zum Kriege, Amtsantritt, Volksversammlung, Senatsitzung, eingeholt, und ihre Gunst durch Gelübde erkaufte. Im Falle eines Mißlingens glaubte man sie

erzürnt und begütigte sie durch Sühnopfer. An den Erfolgen erhielten sie aber ihren Anteil durch Opfer, Tempel und Spiele.

Jedermann konnte für seine Person sich an die Götter mit Gebet, Opfer, Spielen und auch mit Anfragen wenden; der Hausvater that dies für sich und seine Familie. Die Geschlechter und Vereine ließen durch berufene Vertreter gottesdienstliche Handlungen vornehmen. Diese Kulthandlungen (*sacra privata*) bezogen sich aber nur auf den diesen Verbänden angehörigen Personenkreis. Für die Gesamtheit besorgte den Gottesdienst (*sacra publica*) der Staat, als dessen Organe die Magistrate, Priester oder Geschlechts-korporationen thätig waren.

Durch Gebet und Opfer bethätigte sich täglich die Frömmigkeit; bei größeren Anlässen traten hierzu die Spiele. Das Gebet, in bestimmten Formeln abgefaßt, mußte in vorgeschriebener Haltung gesprochen werden. Den Beamten wurde bei öffentlichen Kulthandlungen die schwierige, oft durch ihr Alter unverständliche Gebetsformel gewöhnlich von einem Priester vorgesprochen. Die Opfer blieben, wie in ältester Zeit überhaupt, für den täglichen Gottesdienst in Haus und Tempel unblutig; aß doch auch der Römer am Alltage nur Kohl und Mehlbrei und betrachtete Fleisch als Festspeise. Aus Salzlake und gefalzenem Schrot (*mola salsa*) bestand das tägliche Opfer für die Penaten des Privathauses und für die Herdgöttin des Staates, Vesta.

Bei den Opfertieren machte man Unterschiede nach Gattung, Geschlecht, Farbe und Alter, so daß ein vorschriftsmäßiges Tier oft schwer zu beschaffen war. Der Römer begnügte sich dann mit einer Nachbildung von Teig oder Wachs oder einem minderwertigen Tiere. Jeder Gott und jedes Fest hatte sein bestimmtes Tier. Vor allem mußte

aber der Opfernde rein an Leib und Seele der Gottheit nahen, und das reich geschmückte Tier willig zum Altar schreiten. War dasselbe von den Opferdienern getödet, so erhielten die Götter in der Regel Herz, Leber, Lunge, Galle und Netzhaut, während die Opfernden oder die Priester das Fleisch verzehrten. Zuweilen wurden die Eingeweide Sachverständigen zur Begutachtung überwiesen, ob das Opfer auf günstige Aufnahme zu rechnen hätte. Besondere Bräuche kamen durch griechischen Einfluß auf; so die Göttermahle (*lectisternia*), bei welchen die Götterbilder auf Sophas Platz nahmen, und die Bittfeste (*supplicationes*), bei welchen sich der Betende vor der Gottheit niederwarf.

Bei dem öffentlichen Gottesdienste war das Volk entweder durch seine Beamten und Priester vertreten, oder wohnte ihm in ganzer Masse oder besonderen Theilen bei. Häusliche Feste waren z. B. die Liberalien, welche in den Familien begangen wurden, deren Söhne in dem Jahre die Männertoga anlegten, und die Saturnalien (17. bis 23. Dezember), an welchen die Herren ihre Sklaven bedienten.

Die in Rom verehrten Gottheiten waren meist phantasielose Abstraktionen göttlicher Kräfte aus natürlichen und willkürlichen Vorgängen. Man schuf sich Gottheiten für jede Person, jeden Ort, jedes Alter, für alle Thätigkeiten, Ereignisse und Verhältnisse des täglichen Lebens. Verschiedene dieser Gottheiten erhielten schon in vorgeschichtlicher Zeit allgemeinere und bedeutendere Geltung. Vordem hatte man diese in Symbolen, so Mars in einer Lanze, Jupiter in einem Steine verehrt. Der Tempel der Vesta am Forum barg niemals ein Bild der Göttin. Erst unter fremdem Einfluß stellte man die Gottheiten im Bilde dar.

Mit großer Vorliebe nahm man fremde Kulte, besonders

die feindlicher Orte auf, um diese durch Entziehen des Götterschutzes zu Falle zu bringen. Die fremden Götter wurden meist außerhalb des Stadtfriedens (pomoerium) angesiedelt, so die Juno Regina von Veji auf dem Aventin, ebendasselbst Ceres, Diana, auf dem Marsfelde Apollo, vor dem collinischen Thore die Venus vom sicilischen Eryz. Durch griechischen Einfluß wurde den großen Gottheiten schließlich ein vollkommen hellenistisches Gepräge verliehen.

§ 49. Die Geistlichkeit.

In alter Zeit vertrat der König allein das Volk den Göttern gegenüber. Die Priester waren technische Beamte, ihm zu Gehorsam verpflichtet. Unter der Republik entwickelten sich die Priestertümer zu um so größerer Selbständigkeit, als nunmehr die Priester viele Kulthandlungen selbst vorzunehmen hatten, und die geistliche Würde auf Lebenszeit verliehen wurde, während die politischen Aemter stetig ihre Inhaber wechselten. Im Gegensatz zu den Beamten bezogen die Priester ein Einkommen aus überwiesenem Staatslande und waren von persönlichen und dinglichen Lasten befreit. Im Amte trugen sie die Beamtentracht und nahmen bei den Spielen Ehrenplätze ein.

Die Bekleidung eines Priesteramtes gab großes Ansehen, so daß anfangs auch nur ältere verdiente Männer, meist gewesene Prätores oder Konsuln ein solches erlangten.

In der Zeit der Bürgerkriege und unter den Kaisern sah man mehr auf Abstammung und Parteistellung. P. Lentulus wurde mit 17 Jahren Augur, Cäsar im gleichen Alter Flamen Dialis, Octavian mit 18 Jahren Pontifex. Die geistlichen Aemter waren besonders des politischen Einflusses wegen gesucht, welche auszuüben sie gestatteten. Eine

Folge davon war, daß im Ständekampfe die Plebejer Anteil an ihnen verlangten und erhielten. Auch die sonst übliche Selbstergänzung wich bei den bedeutendsten Stellen darum schließlich der Volkswahl (s. S. 61).

Die wichtigsten Priestertümer waren:

I. Die Pontifices.

Seit der Zulassung der Plebejer (300) waren es deren neun, seit Sulla 15. Nach Amt und Namen scheinen sie Sühnpriester (von poena Buße?). Ihrer Aufsicht unterstand der gesamte öffentliche Gottesdienst, soweit er die heimischen Götter betraf. Im Amtshause des Kollegiums, der Regia, lagen die Formeln und Vorschriften für Opfer, Gebete, Gelübde und Weihungen, welche gegebenen Falles ein Pontifex dem vollziehenden Beamten vorsprach. Formfehler hatten die Pontifices zu verhüten oder aber zu sühnen. Offenbarte eine Gottheit ihren Zorn, etwa durch Einschlagen des Blitzes, Unglücksfälle oder Mißgeburten, so sorgten sie auf Aufforderung des Senats für Entsühnung.

Unter dem Beistand der Pontifices wurden auch rechtliche Akte vollzogen z. B. die patricische Eheschließung, Austritt aus dem Patriciate, Aufsetzung eines Testamentes.

Ihr wichtigstes Geschäft war die Ordnung des Kalenders (s. Anhang I). Sie setzten die Feste an und sorgten durch Schaltung für den Ausgleich zwischen Mond- und Sonnenjahren. Hierbei ließen sie sich oft von politischen Rücksichten leiten, um einem Beamten seine Amtsdauer zu verlängern oder zu verkürzen. Die Tage schieden sie als Gerichts-, gerichtsfreie, Versammlungs- und Festtage (dies fasti, nefasti, comitiales, feriae); auch hierbei verführten persönliche und politische Rücksichten zur Willkür, welcher der

304 kurulische Aedil Cn. Flavius durch Herausgabe des Kalenders zu steuern suchte. Hieran schloß sich die Führung der Konsularisten (*fasti consulares*) und die Aufzeichnung der Jahreschronik (*annales maximi*). Bedeutende Reste der ersteren fanden sich auf der Stätte der Regia.

An der Spitze des Kollegiums stand der aus seiner Mitte gewählte Pontifex Maximus, welcher neben der Regia wohnte. Als Magistrat hatte er das Recht der Auspicien; er durfte innerhalb seines Geschäftskreises die Kurien und die Tribus berufen, und hatte Disziplinargewalt über die ganze Geistlichkeit. — Formell besetzte er allein die Stellen des Opferkönigs, der Flamines und der Vestalinnen, welche dem Kollegium der Pontifices angehörten.

a) Der Opferkönig (*rex sacrorum*). Im Range war dieser der höchste Priester, im Amte aber dem Pontifex Maximus untergeordnet. Er hatte die Opfer zu vollziehen, welche dereinst an der Königswürde gehaftet. Seine Frau (*regina*) galt gleichfalls als Priesterin. Die Bekleidung weltlicher Aemter war ihm verboten.

b) Die Flamines, Opferanzünder. Die drei ersten derselben, die des Jupiter (*Dialis*) des Mars (*Martialis*) und des Quirinus (*Quirinalis*) standen gleichfalls im Range über dem Pontifex Maximus. Der erstgenannte und seine Familie waren in Wahrheit Sklaven seines Amtes; so durfte er nichts sehen oder gar anfassen, was eine unangenehme Empfindung verursachen könnte, und auch niemals seinen Spizhut abnehmen; 72 Jahre lang (83 bis 11) wollte sich niemand zur Bekleidung dieses lästigen Amtes hergeben. Oeffentliche Aemter zu bekleiden wurde den Flamines gegen Ende der Republik erlaubt, wenn sie nicht hiezu Italien

verlassen mußten. — Von geringerer Bedeutung waren die zwölf niederen Opferanzünder, des Vulkan, der Flora u. a.

c) Die Vestalinnen (*virgines Vestales*). Diese sechs Priesterinnen traten im Alter von 6 bis zu 10 Jahren in ihren Stand, dem sie wenigstens 30 Jahre lang — zehn als lernende, zehn als ausübende, zehn als lehrende — angehören mußten. An der Spitze der sechs Jungfrauen stand die *Virgo Vestalis Maxima*. Sie standen in großem Ansehen; ein Viktor schritt vor ihnen her, und jedermann, selbst der Konsul, wich ihnen aus. Bei den Spielen kamen ihnen Ehrenplätze zu, und selbst in der Stadt durften sie fahren. Civilrechtlich waren sie, allein unter den Weibern, selbständig; gegen Beleidigungen schützten sie strenge Gesetze. Dafür mußten sie sich ganz ihrer Pflicht hingeben. Bei Fahrlässigkeit strafte sie der Pontifex Maximus mit Rutenhieben. Strengste Keuschheit war ihnen auferlegt; bei Todesstrafe durfte kein Mann ihr neben der Regia belegenes Kloster (*atrium Vestae*) betreten, und die unkeusche Vestalin wurde am collinischen Thore lebendig begraben. Ihr Dienst galt dem Herde des Staates, dem Vestatempel; dort unterhielten sie das ewige Feuer, dessen Erlöschen Unglück bedeutete, brachten der Göttin täglich Opfer dar und beteten für die Gesamtheit.

d) Drei geringere Priester (*pontifices minores*). Diese besorgten nur untergeordnete Kulthandlungen, stimmten aber im Kollegium mit und nahmen an den Mahlen teil.

II. Die *Quindecimviri sacris faciundis*.

Tarquinius Superbus soll die sibyllinischen Bücher erworben und ihre Bewachung und Entzifferung zwei besonderen Opferpriestern (*duoviri sacris faciundis*) anvertraut haben. Zu diesem Amte erlangten die Plebejer

368 zuerst Zutritt unter Erhöhung des Kollegiums auf zehn Mitglieder, denen Sulla fünf weitere hinzufügte. Die Bücher enthielten nicht Voraussagen für die Zukunft, sondern Sühnmittel, und wurden von den Quindecimviri nur auf Befehl des Senats in kritischen Tagen befragt. Da diese Bücher aus Kleinasien stammten, entsprachen die Sühnmittel mehr griechischen Verhältnissen, so Göttermahle (lectisternia) und die Einsetzung griechischer und orientalischer Kulte (Apollo, Magna Mater, Aesculap u. a.); ursprünglich italische Gottheiten wurden durch sie hellenisiert, so Diana=Artemis, Ceres=Demeter, Venus=Aphrodite. Nach der Schlacht
 216 bei Cannä geboten die Bücher Menschenopfer; ein Gallier- und ein Griechenpaar wurden „nach dem fremden Ritus“ lebendig begraben. Als beim Brande des Jupitertempels
 83 die Bücher zu Grunde gegangen waren, sandte der Senat nach Eruthrä in Kleinasien, um aufs neue die sibyllinischen Sprüche zusammenstellen zu lassen. Als Priester amtierten diese Ausleger bei mehreren durch die Bücher eingeführten Kulturen, über welche sie die Oberaufsicht führten.

III. Die Augurn.

Romulus soll ihrer drei, Numa zwei weitere eingesetzt
 300 haben; das rogulnische Gesetz erhöhte mit Zulassung der Plebejer ihre Zahl auf neun, Sulla auf 15. Sie übten ihr Amt meist als Berater der Beamten, welchen die Erkundung des göttlichen Willens oblag. Der Wert, welchen man den Vorzeichen (s. S. 28 f.) beimaß, gab den Augurn eine große und viel mißbrauchte Bedeutung, so daß sie schließlich selbst wenig von ihrer Lehre hielten. In ihrem Amtsfokale (auguraculum) auf dem Kapitol verwahrten sie ihre Anweisungen. Ihr Abzeichen war der Krummstab (lituus),

dessen sie sich zur Abstechung des Templum bedienten. Glaubte man mit der Auguralwissenschaft nicht auszureichen, so wurden die etruskischen *haruspices* herangezogen, deren vorzüglichste Thätigkeit die Beurteilung der Eingeweide der Opfertiere war.

IV. Die *Septemviri epulones*.

Zur Entlastung der *Pontifices* wurden im Jahre 196 drei Mahlpriester eingesetzt, deren Zahl später auf sieben, unter Caesar auf zehn erhöht wurde. Sie veranstalteten während der plebejischen Spiele das große Opferrmahl des Jupiter am 13. November, an welchem die drei kapitolinischen Götter und der Senat teilnahmen. Ähnliche Festmahle wurden ihnen nach und nach in größerer Anzahl übertragen.

Neben diesen vier großen Priesterkollegien und anderen geringeren gab es für bestimmte Zwecke und Gottheiten:

1) die *Fetialen*. Diese hatten völkerrechtlichen Akten die religiöse Weihe zu geben. Das Kollegium bestand aus 20 Mann von stets sehr vornehmer Abkunft. Bei seinen Amtshandlungen waren kleinere Komissionen unter einem Obmann (*pater patratus*) thätig. War das Völkerrecht verletzt, so forderten *Fetialen* in Feindeslande Genugthuung. Nach Versagung dieser beschloffen Senat und Volk den Krieg, worauf *Fetialen* an der Grenze durch Schleuderung einer blutigen Lanze in das feindliche Gebiet den Krieg erklärten. Bei außeritalischen Kriegen fand diese Zeremonie symbolisch am *Bellonatempel* statt. Bei Vertragsbruch von römischer Seite lieferte ein *pater patratus* die Schuldigen dem Feinde aus. Die Zeremonien des Friedensschlusses vollzogen bei allen italischen Stämmen *Fetialen* beider Parteien. Selbst beim Frieden von Karthago waren solche thätig;

2) die Salier, eine altitalische, patricische Priesterschaft des Mars, welche sich in je 12 palatinische und collinische Mitglieder theilte. Im März hielten sie eine mehrtägige Prozession zu Ehren des Mars. In prächtiger Rüstung, die heiligen Schilde (ancilia) schwingend, durchzogen sie im Tanzschritte die Straßen bis zu den Stationen (mansiones). Ein üppiges Mahl beschloß jeden Tag. Das Salierlied rührte aus ältester Zeit, so daß seine Sprache kaum von den Priestern verstanden wurde;

3) die Luperker. Diese Priesterschaft, anfangs nur aus Fabiern und Quinctiern bestehend, reicht in die älteste Zeit Roms zurück. An den Luperkalien (15. Februar) brachte der Flamen Dialis das Opfer dar, Ziegen und einen Hund, nach welchem die Luperker, in Felle gehüllt, das Pomörium der alten palatinischen Stadt umliefen. Hierbei schlangen sie Peitschen (februae), die aus den Fellen der geschlachteten Ziegen geschnitten waren; die Berührung mit ihnen sollte unfruchtbaren Weibern zur Schwangerschaft verhelfen (s. Shakespeare, Julius Cäsar Akt I Scene 2);

4) die Arvalbrüder, deren Archiv in bedeutenden Resten an der Via Campana 5 römische Meilen vor der Porta Portuensis auf dem rechten Tiberufer aufgefunden worden ist. Die zwölf ordentlichen Mitglieder gehörten den vornehmsten Familien an; fast alle Kaiser ließen sich unter sie aufnehmen. Den Vorsitz führte ein auf Jahresfrist gewählter magister, der bei Behinderung einen promagister ernannte. Bei den Opfern war ein gleichfalls für das Jahr gewählter flamen oder ein proflamen thätig. Geringere Dienste leisteten 4 Opferknaben aus den besten Familien und eine Anzahl Diener, Sklaven und Freigelassener. Der Kult galt einer als Dea dia angerufenen Erdgöttin, deren Fest man abwechselnd vom

17. bis 20. oder vom 27. bis 30. Mai feierte. Am zweiten Tage wurde zu einem feierlichen Tanze ein Lied an die Varen und Mars gesungen, das älteste uns erhaltene lateinische Sprachdenkmal;

5) die sodales Titii, eine sabinische Priesterschaft, welche an den alten König Titus Tatius geknüpft ist. In der Kaiserzeit wurden nach ihrem Vorbilde Priesterschaften für den Kult der regierenden Kaiser und ihrer Ahnen gebildet. Besonders die sodales Augustales überdauerten die julisch-claudische Dynastie um Jahrhunderte.

§ 50. Die Spiele.

Die römischen Spiele (ludi) geben den interessantesten Aufschluß über den Volkscharakter. Vergleicht man sie mit den Spielen der Griechen, bei welchen sich die edelsten körperlichen und geistigen Fähigkeiten in ihrer höchsten Ausbildung vor dem Volke darstellten, bei welchen der Siegespreis von den Edelsten und Besten, Dichtern, Staatsmännern und Königen erstrebt wurde, so machen die römischen Spiele den Eindruck roher Schaustellungen zur Befriedigung der Pöbellust. Zartere Naturen, der Redner Crassus, Plinius, Seneca, selbst Cicero, fühlten sich von ihnen angewidert; den Griechen kostete es große Ueberwindung sich an dieselben zu gewöhnen.

Ursprünglich waren die Spiele Kultzandlungen gewesen: die Pontifices veranstalteten dem Mars am 14. März auf dem Marsfelde und dem Consus am 15. Dezember im Circus Thale zwischen Palatin und Aventin Rennen von Wagen und Pferden bezw. Maultieren. — Die alle hundert Jahre sich wiederholenden terentianischen oder Säkularspiele waren den Quindecimviri sacris faciundis anvertraut.

In alter Zeit schon gelobte man beim Auszug des Heeres

den Göttern, besonders Jupiter, Spiele, welche sich bei siegreicher Rückkehr zu Beginne des Winters an den Triumph angeschlossen. Später wurde ein Jahresfest daraus, die *ludi Romani* (15. September), die, anfangs eintägig, immer mehr, zuletzt über 16 Tage (4. bis 19. September) ausgedehnt wurden. Ihre Ausrüstung übernahmen die kurlischen *Aedilen*; der Schauplatz war das *Cirkusthal*.

Im Jahre 220 wurden die plebejischen Spiele eingesetzt in Anknüpfung an das *epulum Jovis*. Diese dauerten zuletzt vom 4. bis 17. November, und wurden von den plebejischen *Aedilen* im flaminischen *Cirkus* ausgerichtet, welchen der unglückliche Feldherr vom Jahre 217 nordwestlich vom Kapitol erbaut hatte. — Kurz darauf kamen die Spiele der *Ceres*, des *Apollo*, der „großen Mutter“ und der *Flora* hinzu. Mit Ausnahme der vom städtischen Prätor veranstalteten *Apollospiele*, wurden diese gleichfalls von den *Aedilen* übernommen. Die Prätores übernahmen die

82 regelmäßigen Spiele zum Andenken an *Sullas* Sieg am
46 *collinischen Thore*, ähnliche *ludi victoriae Caesaris* die *Konsuln*. In der Kaiserzeit kamen neue, meist an Mitglieder des Kaiserhauses anknüpfende Spiele hinzu, die bei dem schnellen Wechsel der Dynastien immer wieder anderen Platz machen mußten. Der erhaltene Kalender des Jahres 354 n. Chr. weist nicht weniger als 175 Spieltage auf. Auch der Glanz der Spiele mußte ständig erhöht werden, um den gesteigerten Ansprüchen zu genügen. Glänzende Spiele gaben die beste Anwartschaft auf Prätur und Konsulat, und zur Zeit der Bürgerkriege waren *Getreidespenden* und *Cirkusspiele* weit eher imstande, die Masse für einen Prätendenten zu begeistern, als *Kriegserfolge* oder gar *eindringliche Reden*.

Die Mittel, welche die Staatskasse den *Aedilen* und

Prätoren stellte, waren diesen Ansprüchen nicht gewachsen. Obgleich schon während des zweiten punischen Krieges das Spielgeld (lucar) für die ludi Romani ca. 60000 Mark betrug, erreichten die Kosten zuweilen das hundertfache. Cicero rühmt es als Verdienst, wenn ein Aedil sein ganzes Vermögen und mehr hiefür vergeudete. Trotzdem stieg der Staatszuschuß für die ludi Romani noch in republikanischer Zeit auf nahezu eine Viertelmillion Mark. Als durch das Kaisertum die Aemter an Bedeutung verloren, scheute man den Aufwand für Spiele; besonders die nicht obligatorische Aedilität verlor viel von ihrem Reiz. Kurz darauf übertrug Augustus die meisten Spiele den Prätoren, doch sollten sie einander im Aufwande nicht überbieten und höchstens das Dreifache des Staatszuschusses verbrauchen. Daneben übernahmen die Kaiser auch auf ihre Kasse Spiele, welche jene an Glanz weit übertrafen.

Schon in republikanischer Zeit waren außerordentliche Spiele häufig. Theils waren sie vom Staate gelobt für Rettung aus Gefahr, theils private Veranstaltungen meist zum Andenken Verstorbener nach alter homerischer, Italikern und Griechen gemeinsamer Sitte. Dann trug der Staat natürlich nichts zu den Kosten bei, aber eine hier geübte Märgheit mußte das Volk trotzdem an einem Wahltage zu vergelten. Auch veranstalteten Spekulantenspiele auf ihre Kosten, die sie durch das Eintrittsgeld zu decken suchten.

Die öffentlichen Spiele behielten stets die Form von Kulthandlungen. Sie waren mit Gebeten und Opfern verbunden und wurden durch eine feierliche Prozession vom Kapitol zum Cirkus eröffnet. Der Leiter des Spieles erschien in der Tracht der Triumphatoren. Auf Prunkwagen (tensae) von Knaben der besten Familien geleitet, wurden

die Attribute der kapitolinischen Götter und Götterbilder gefahren; die Knaben Roms zogen in militärischer Ordnung auf; Banden von Spielleuten, Tänzern und Wettkämpfern gehörten zum Zuge. Jeder Spieltag hatte sein Ceremoniell, dessen Verletzung eine Wiederholung des Tages oder auch aller vorhergehenden erfordern konnte; zuweilen suchte man nach derartigen Vorwänden, um dem Volke den Genuß zu verdoppeln.

Jeder Bürger hatte Zutritt zu den Spielen; die Beamten, Vestalinnen, Priester und Senatoren, zu Zeiten auch die Ritter, erhielten bevorzugte Plätze. Bemittelte konnten durch Bezahlung sich reservierte Sitze beschaffen, wodurch sie des Gedränges und Wartens überhoben waren; denn schon um Mitternacht vor den Spielen begann der Cirkus sich zu füllen. Eintrittsmarken, welche die keilförmige Abtheilung (*cuneus*) und die Sitzreihe angeben, sind in beträchtlicher Zahl erhalten. Senatoren und Ritter durften ihre Plätze an andere abtreten, ja, sie scheuten sich nicht, diese für Geld zu vermieten. Die große Masse jedoch nahm auf Freiplätzen, nach Tribus geordnet, Platz.

Die Schauspiele waren verschiedener Art. Zu den ältesten Rennen kamen aus Etrurien scenische Aufführungen. Von nun an waren die ersten Tage meist für scenische Spiele bestimmt, während die Rennen an den letzten stattfanden. Gladiatorenkämpfe und Tierhezen wurden vor Cäsar nur zu außerordentlichen Gelegenheiten aufgeführt, die letzteren besonders nach Siegen über asiatische und afrikanische Völker. Die athletischen und musischen Wettkämpfe in griechischem Stile fanden wenig Anklang; erst in der Kaiserzeit behaupteten sich auch diese in bescheidenem Umfange. Nach den Schauplätzen teilt man die Spiele in circensische, scenische und amphitheatralische.

I. Die circensischen Spiele.

Zur Zeit der Republik besaß Rom für Pferde- und Wagenrennen zwei große Cirkusgebäude, den Cirkus Maximus und den flaminischen Cirkus. Der Grundriß des Cirkus war ein Rechteck, das an einer Schmalseite durch einen Halbkreis abgeschlossen war. An der anderen lagen, in einer Kurve angeordnet, die Standorte der Wagen (carceres), gewöhnlich zwölf. Die Langseiten waren von den hölzernen Sitzreihen umsäumt, deren unterste Cäsar durch steinerne ersetzte. Die Bahn hatte im Cirkus Maximus eine Länge von 600, eine Breite von 110 Metern. Der Länge nach wurde sie von einer niedrigen langgestreckten Basis (spina) durchschnitten, auf welcher sich Obeliskten, Statuen u. befanden. Der Endpunkt der spina nach den carceres zu war so belegen, daß er von allen 12 Ablaufpunkten gleichweit entfernt war. Bei jedem Rennen (missus) wurde die spina siebenmal umfahren. Ueber den carceres befand sich die Loge des leitenden Beamten, welcher durch Werfen eines Tuches (mappa) das Zeichen zur Abfahrt gab. Die Wagen suchten möglichst nahe der spina zu fahren, wenn auch das Wenden um die am Anfang und Ende derselben aufgestellten Zielsäulen (metae) hierdurch sehr erschwert wurde.

Das Volk nahm mit Leidenschaft an diesen Kämpfen teil. Schon unter der Republik bildeten sich nach den Farben der Ausrüstung Cirkusparteien, weiße und rote, welche schließlich zu politischen Faktoren wurden. In der Kaiserzeit kamen noch andere hinzu. In Konstantinopel wurden die Grünen und Blauen so mächtig, daß ein Kampf zwischen

⁵³² ihnen 30 000 Menschenleben kostete. Die siegreichen Pferde
^{n. Chr.} und die Wagenlenker wurden überschwenglich gefeiert; wenn die letzteren — meist Sklaven — auch gesellschaftlich

ebensowenig geachtet waren wie unsere Jockeys und Circusreiter, so erwarben sie doch große Vermögen durch ihre Kunst. Ihr Beruf war nicht ohne Gefahr; sie standen auf dem leichten Zwei- oder Biergespanne, die Zügel um den Leib geschlungen, so daß sie beim Durchgehen der Pferde verloren waren, wenn sie nicht Geistesgegenwart genug besaßen, sich mit ihrem Messer loszuschneiden.

Zu den Circusspielen gehörten ferner Exercitien von Knaben (Troische Spiele), Rittern und anderen Truppenteilen.

II. Die scenischen Spiele.

Den Grund zu diesen legte die Einführung etruskischer Pantomimen. Unter großgriechischem Einflusse wurden diese zu Dramen. Livius Andronicus aus Tarent (gest. um 204), zu gleicher Zeit Schauspieler und Dichter, verfaßte zuerst Tragödien und Komödien für die römische Bühne; ihm folgten im engen Anschlusse an griechische Vorbilder Nævius, Pacuvius, Ennius, Plautus, Terenz. Bei der großen Masse fand diese Poesie weniger Anklang als die derben, oft obscönen Volkspoffen, die Mimen und die Atellanen (nach der ostfischen Stadt Atella), welche Stadt- und Landleben in lustiger Improvisation parodierten. Die Pulcinell- und Harlekintheater, an welchen sich das Volk in Italien, besonders in Neapel, noch heut ergötzt, sind mit ihren typischen Figuren die Abkömmlinge dieser Poesie. In der Kaiserzeit wurde besonders das Ballett ausgebildet, pantomimische Darstellung meist tragischer Begebenheiten unter Chorbegleitung. —

Atellane und Mimus wurden ursprünglich von Dilettanten vorgetragen. Für die Aufführung der Dramen aber wurden Schauspieler vom Spielgeber angeworben. Der

Schauspielerberuf galt als unehrlich; aber bedeutende Künstler wie Roscius und Aesopus, wurden nicht nur glänzend bezahlt, sondern auch gesellschaftlich geschätzt.

In jedem Stücke traten sovieler Schauspieler auf als das selbe Rollen enthielt. Der Chor der Tragödie nahm auf der Bühne selbst Aufstellung. Masken wurden erst spät eingeführt. Die Kostüme waren prächtig; der hohe Schuh (cothurnus) gehörte zum tragischen, der niedrige (soccus) zum komischen Kostüm.

Die Bühne wurde anfangs im Freien aufgeschlagen; das Volk stellte sich im Halbkreise vor ihr auf. Später errichtete man nach griechischem Vorbilde Theater von Holz, die nach Vollendung der Spiele wieder abgebrochen wurden. Trotzdem wurden diese Bühnen aufs prächtigste ausgeschmückt: 62 C. Antonius legte die seine mit Silber aus. Die Bühne 58 des Scaurus war mit 3000 Statuen geschmückt. Pompejus 55 erbaute zum Schmerze der Alt-Römer das erste steinerne Theater auf dem Marsfelde, dem unter Augustus das des Balbus und das in großen Resten erhaltene Marcellustheater folgten. Die beste Vorstellung bieten die Reste des Theaters von Aspendos (s. S. 115. 120 f.).

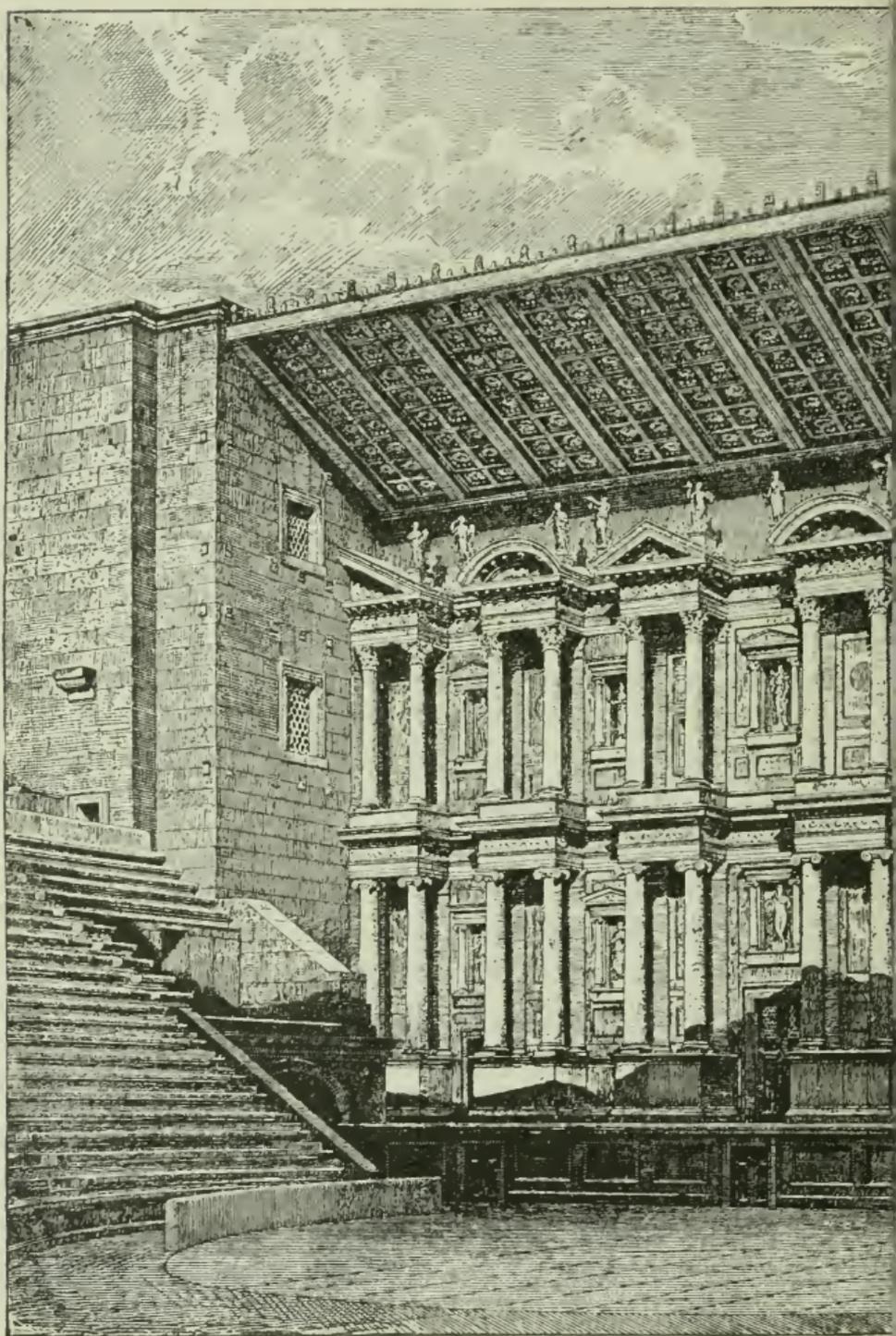
Eine lange, tiefe aufgemauerte Bühne bildete die Basis des halbkreisförmigen Zuschauerraumes. Die dazwischen liegende Halbkreisfläche war nicht wie die griechische Orchestra für den Chor, sondern für die Ehrensitze der Senatoren bestimmt, die hier ihre Stühle aufstellten. Ueber den rechts und links an der Bühne liegenden Zugängen zu diesem „Parterre“ befanden sich die Logen, welche in Rom dem Kaiserhause, früher dem Spielgeber, und den Vestalinnen eingeräumt waren. Auf den Sitzbänken, welche durch Gürtungsmauern (praecinctions) in mehrere Geschosse geteilt waren,

nahm das Publikum in ähnlicher Rangfolge wie im Circus Platz. Die obersten Reihen waren für die Frauen bestimmt, welche im Circus unter den Männern sitzen durften.

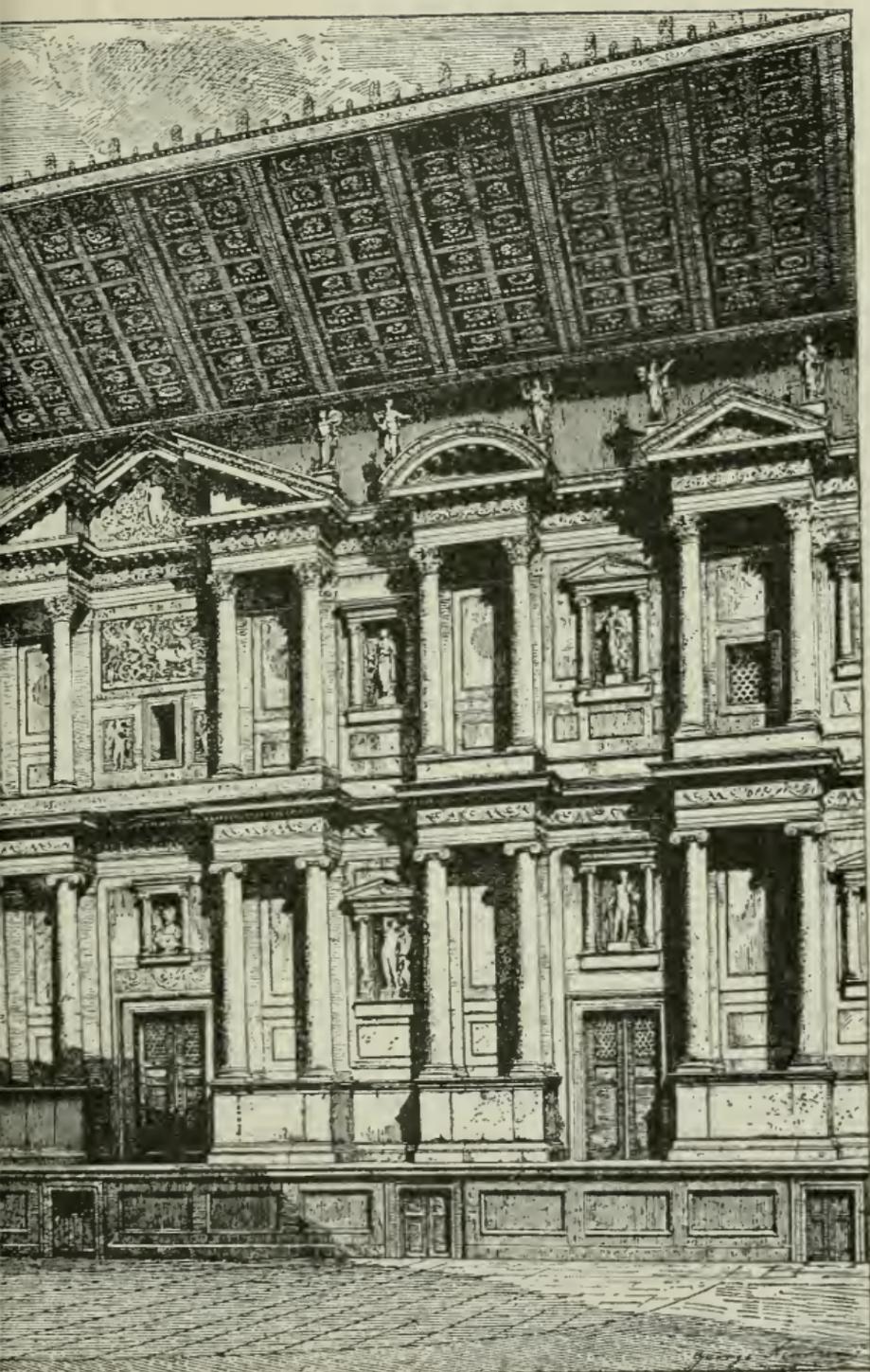
III. Die amphitheatralischen Spiele.

Das erste Amphitheater sah Rom — in Campanien gab es solche schon früher —, als C. Curio, der Anhänger 50 Cäsars, scenische Spiele bei der Leichenseier für seinen Vater in zwei rücklings aneinanderstoßenden Theatern gab. Plötzlich setzte sich eine Maschinerie in Bewegung; die Zuschauerräume drehten sich und vereinigten sich schließlich zu einem Vollkreise, in dessen Mitte nunmehr Gladiatorenspiele begannen. Solche Doppeltheater wurden vorzugsweise zu Fechterspielen und Tierhezen benutzt. Das erste steinerne Amphitheater erbaute Statilius Taurus auf dem Marsfelde; alle anderen 29 überragt an Ruhm das von Vespasian und Titus er- 80 baute Colosseum. Der elliptische Kampfplatz (arena) hat n. Chr. eine Länge von 77, eine Breite von 47 Metern und ruht auf komplizierten Unterbauten, die zu Käfigen und Maschinenräumen dienten. Die bis zur Höhe von mehr als 40 Metern ansteigenden Sitzreihen faßten an 50 000 Zuschauer; die Anordnung derselben entsprach denen des Theaters.

Die Fechterspiele waren etruskischen Ursprunges. In Rom sah man sie zum ersten Male 264 bei den Leichenspielen eines Brutus auf dem Kindermarkte; später fanden sie meist auf dem Forum statt; das Volk sah ihnen von den Dächern der dort belegenen Läden aus zu. Der Kampf wurde mit scharfen Waffen geführt und endete in der Regel mit dem Tode des Besiegten; nur bei vorzüglicher Haltung trat Begnadigung durch das Volk ein. Die Kämpfer waren meist Kriegsgefangene oder Sklaven; auch Verbrecher wurden



Bühnenwand des Theaters von Aspendos.



(Rekonstruiert; nach Landorouški.)

zum Gladiatorenendienst verurteilt. Spekulanten, wie Ciceros Freund Atticus, bildeten Gladiatoren aus, die sie zu Spielen vermieteten. Mit barbarischer Grausamkeit ergözten die Römer sich an diesen Spielen, und der Fechtsport drang von der Arena bis in die Privathäuser, ja bis zum weiblichen Geschlechte. In öffentlichen Spielen traten Gladiatoren erst in der letzten Zeit der Republik auf. Ihre Beliebtheit wuchs in der Kaiserzeit besonders unter Domitian und Commodus.

Die ersten Tierhezen veranstaltete Fulvius Nobilior nach dem Aetolerkriege. Sie gewannen immer mehr an Beliebtheit. Berühmt waren die Spiele des Pompejus, des Titus und des Trajan; bei letzteren wurden 11000 Tiere in vier Monaten erlegt. Theils kämpften die Tiere untereinander, theils waren es regelrechte Jagden. Oft stellte man auch verurteilte Verbrecher oder auch Christen wehrlos den Bestien gegenüber. An das vergossene Christenblut erinnern heute Kapellen in den Amphitheatern von Rom, Puteoli u. a. Die berufsmäßigen Tierkämpfer dagegen waren Kriegsgefangene, Sklaven und auch Freiwillige, die sich hierfür ausgebildet hatten.

Besondere Vorrichtungen dienten, die Arena unter Wasser zu setzen. In diesem Bassin wurden Seeschlachten (naumachiae) aufgeführt. Um aber mehr Raum für diese Schauspiele zu gewinnen, wurden besondere Anlagen hergestellt, so von Cäsar auf dem Marsfelde, von Augustus jenseits des Tiber. Man ließ die Parteien im Kostüme vergangener Zeiten und Völker auftreten und stellte so berühmte Schlachten zwischen Tyriern und Aegyptern, Athenern und Persern, Korinthern und Kerkyraern dar. Claudius gab eine Naumachie auf dem Fucinersee, in welcher 19000 Mann als Rhodier und Sikuler kämpften.

Das Privatleben.

§ 51. Die Familie.

Die Grundlage des römischen Privatlebens bildete die Familie, d. h. der die engere Familie, die Dienerschaft und alle Habe umfassenden Hausstand. Jede Familie bildete einen kleinen Staat für sich, in welchem der Vater (*pater familias*) unbeschränkt als König waltete, d. h. als Priester, Richter und Herr des Vermögens (s. S. 80). Alle Hausgenossen unterstanden ihm mit Gut und Blut, bis er sie aus diesem Verhältnisse entließ oder sich ihrer durch Verkauf entäußerte. Mit der Verheiratung des Sohnes trat dessen Frau in die Gewalt des Schwiegervaters, dessen Herrschaft in der Regel erst mit seinem Tode endete.

Die römische Hausmutter, als Herrin (*domina*) angedeutet, hatte eine freiere Stellung als die griechische Frau. Der Mann beriet sich mit ihr über die Angelegenheiten des Hauses, selbst des Staates. Sie herrschte im ganzen Hause; sie empfing die Verwandten und Freunde des Hauses. Außerhalb des Hauses machte sie Besuche und hatte Anteil an den öffentlichen Lustbarkeiten, den Bädern, den Festen und den Spielen. Ihr Ansehen wahrte sie durch ihre strenge Würde und Zurückhaltung. Ihre Sprache war gemessen, oft altertümlich; der Mann durfte sie nicht küssen in Gegenwart anderer, nicht einmal in der der Kinder. Wein zu trinken galt für sie als todeswürdiges Verbrechen wie der Ehebruch.

Die Ehe wurde gewöhnlich von den beiderseitigen Vätern nach praktischen Gesichtspunkten vereinbart und durch eine förmliche, aber nicht rechtsverbindliche Verlobungs-

feier (*sponsalia*) bekräftigt, zu einer Zeit, in welcher die Beteiligten wenig davon verstanden. Hatte der Mann die Männertoga angelegt, so wurde die Hochzeit vollzogen. Bei beiderseitig patricischer Herkunft wurde die Eheschließung oft als Akt des öffentlichen Sakralrechts im Beisein des Pontifex Maximus, Flamen Dialis und anderer Pontifices vollzogen (*confarreatio*); eine solche Ehe war niemals lösbar. Im anderen Falle war die Eheschließung ein privates Abkommen, und der Rechtstitel entweder der Scheinverkauf der Braut an den Bräutigam (*coemptio*) oder die Verjährung (*usus*), d. h. die Frau durfte sich innerhalb eines Jahres nicht für drei aufeinander folgende Nächte aus dem Hause entfernen.

Die Feier war in den drei Fällen fast die gleiche. Am Vorabende legte die Braut das Mädchengewand ab. Am nächsten Morgen stellte man Auspicien an, und der Brautvater übergab vor 10 Zeugen dem Schwiegersohne die unerlässliche Mitgift. Die Brautführerin (*pronuba*), eine verheiratete Frau als Vertreterin der Ehegöttin Juno, führte nunmehr die in einen gelben Schleier (*flammeum*) gehüllte Braut dem Bräutigam zu und legte, nachdem beide ihre Bereitwilligkeit zum Ehebund erklärt, ihre Hände in einander. Es folgte dann bei der *Confarreatio* das Speltopfer; andernfalls brachte der Hausvater ein Kind oder ein Schwein dar. Beglückwünschungen, die Darbringung der Geschenke und das Festmahl füllten den Rest des Tages. Am Abend wurde die Braut scheinbar gewaltsam aus den Armen der Mutter entführt und unter Fackelschein, Gesang und Flötenspiel in das neue Heim überführt, während der Bräutigam, in einer Hand eine Fackel, mit der andern Nüsse austreuend, voranschritt. Ueber die Schwelle des neuen Heimes wurde die Braut getragen.

In älterer Zeit trat der Mann gewöhnlich in den Vollbesitz des Weibes und seiner Habe, d. h. das Weib ging aus der Gewalt (manus) des Vaters in die des Mannes über. Später verblieb zuweilen das Weib rechtlich in der väterlichen Gewalt, und der Mann erhielt nur das Verfügungsrecht über die Mitgift. Auf solcher Grundlage konnte die alte, straffe, häusliche Zucht nicht bestehen bleiben. Ehescheidungen, welche früher zu den Seltenheiten gehörten, wurden etwa gegen Ende der Republik etwas so alltägliches, daß selbst Cicero und Cato Uticensis sich unschwer zu solchem Schritte entschlossen. Darunter litt auch die Reinheit der Ehe und — ihre Häufigkeit. Schon die republikanischen Censoren waren mehrfach gegen die Ehelosigkeit durch Edikte und Maßregelungen aufgetreten. Augustus suchte abzuhelpfen, indem er Hagestolze und Kinderlose im Erbrechte beschränkte, die Scheidung erschwerte, für jedes eheliche Kind hingegen dem Vater ein Jahr von dem für öffentliche Ehrenstellen bestimmten Mindestalter nachließ.

§ 52. Das Haus.

Das italische Wohnhaus bestand als echtes Bauernhaus ursprünglich aus einem einzigen Raume, dem rauchgeschwärzten, rechteckigen Atrium. Alle häuslichen Vorgänge spielten sich in ihm ab. Hier stand der Herd, zugleich Küche und Altar, hier die Hausgötter, hier die wohlverschlossene Truhe, welche das Geld und wertvolle Schriftstücke barg; hier stand der Speisetisch und dem Eingang gegenüber das Ehebett. Eine Oeffnung an der Decke (compluvium) gab dem Rauche einen Weg, ließ Luft und Licht, aber auch Regen ein. Das Regenwasser nahm ein unter dieser Oeffnung gegrabenes Bassin (impluvium) auf.

Diese Anlage genügte auf die Dauer um so weniger, als häufig auch die verheirateten Söhne im Vaterhause verblieben. Den Hauptraum umgaben dann kleinere Räume, Küche, Schlafgelasse u. s. w., während das Atrium eine vornehmere Ausstattung erhielt. Luft und Licht erhielten die Nebengelasse durch die nach dem Atrium geöffneten Thüren. Einen besonderen Rang nahm das dem Eingange gegenüberliegende, in der Regel reicher ausgestattete Zimmer des Hausherrn (*tablinum*) ein, welches in ganzer Breite nach dem Atrium offen stand. Im *Tablinum* versammelte sich auch die engere Familie zur Mahlzeit und zum Gottesdienste.

Hinter dem *Tablinum* wurde später ein zweiter, vielfach gartenartiger, von Säulen umgebener Hof angelegt, nach der ihn umschließenden Säulenhalle *Peristyl* genannt. Hier war der Sitz der Hausfrau, hier arbeitete sie mit den Sklavinnen inmitten der dasselbe umgebenden Wirtschaftsräume. Bot das Haus auch so nicht Raum genug für die gewünschten Brunnsäle (*oeci*), Trinkzimmer (*triclinia*), Badeeinrichtungen u. s. w., so wurden ein, ja zwei *Peristyle* angebaut und die Zimmer des oberen Stockwerkes (*cenacula*) zu Hilfe genommen.

Viele Häuser hatten nach der Straße hin geöffnete Läden, die mit einem dahinter oder darüber belegenen Wohnstübchen an kleine Händler vermietet wurden. Ein oberes Stockwerk hatte fast jedes Haus. In Rom türmte man sogar möglichst viele Stockwerke aufeinander, um hohen Mietzins herauszuschlagen. Die hölzernen Treppen waren steil und eng. Da überdies das Material wenig solide war, richteten Feuersbrunst und Einsturz in diesen Mietkasernen (*insulae*) oft großen Schaden an. Augustus verbot höher als 24 m zu bauen; Nero und Trajan zogen die Grenze sogar noch enger.

Ein Wohnhaus, wie es der behäbige Mittelstand bewohnte, ist das sogen. Haus des Pansa in Pompeji, wo Privathäuser in großer Anzahl erhalten sind. Die ganze Anlage ist ein Rechteck von 43×70 Metern. Der Besitzer baute mehrere Mietwohnungen verschiedener Größe und Läden — darunter eine Bäckerei mit Mühle — an, welche durch Brandmauern von seiner Behausung abgetrennt waren. Nur ein Laden steht mit seiner Wohnung in Verbindung, wo er wohl die Erzeugnisse seines Landgutes oder eines Betriebes durch einen Sklaven verkaufen ließ. (Siehe S. 129.)

Von der Straße gelangte man in den Vorraum (vestibulum) A, welcher durch die Hausthür vom Flur (ostium) B, getrennt war. Aus diesem tritt man in das rechts und links von kleinen Zimmern (cubicula) D, umgebene Atrium, C, in dessen Mitte das Impluvium liegt. Die Form des Atriums ist die einfachste, sogen. tuskische, d. h. die Decke ruht auf Balken, während sie in dem reicheren atrium tetrastylum und in dem Corinthium von vier oder mehr Säulen getragen wird. Nach der Rückwand erweitert sich das Atrium um die Breite der cubicula und gewinnt so die Form eines T. Die zwei entstehenden Flügel (alae) E, enthielten in vornehmen Familien die Wachsmasken der berühmten Ahnen. Dem Eingange gegenüber liegt das Tablinum, F, an welches links ein größeres Zimmer stößt; rechts wird ein kleineres abgetrennt durch einen schmalen Gang (fauces) G, welcher Atrium und Peristyl, H, verbindet.

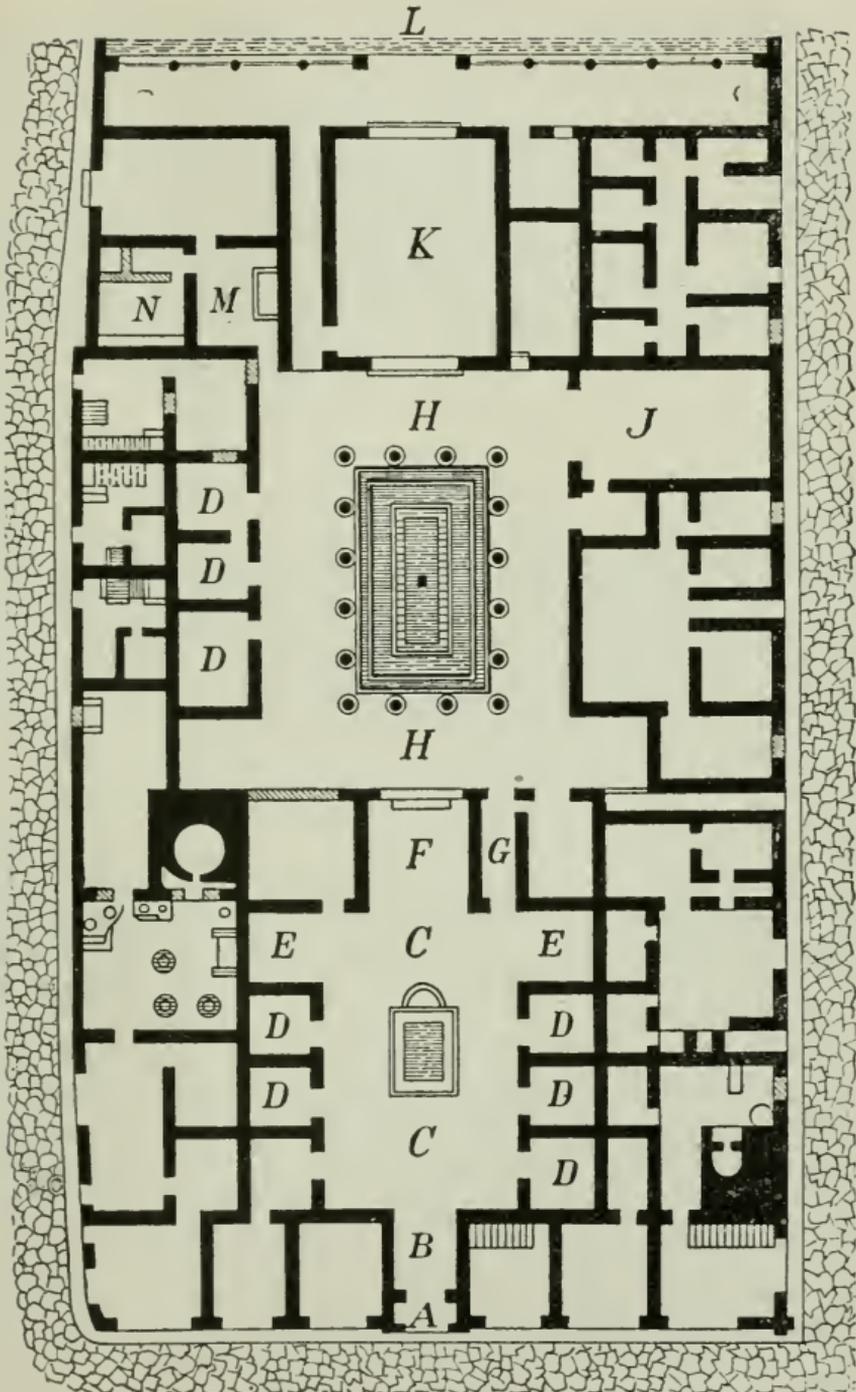
Das Peristyl ist von Zimmern, meist Schlafräumen umgeben; eines verrät sich aber als Trinkzimmer (triclinium) I für Gelage des Hausherrn. Etwas abseits liegen Küche, M, mit Stallung, N. Dem Tablinum gegenüber öffnet sich ein

großes Prunkgemach (oecus) K, neben welchem ein schmaler Gang in die dahinter befindliche Veranda und in den Garten, L, führte.

Charakteristisch in diesem Grundrisse ist die Anordnung aller Räume um die Höfe, ihre einzigen Luft- und Lichtquellen. Nach diesen öffneten sich auch vorzugsweise die Fenster der oberen Stockwerke. Nach der Straße hingegen waren außer den Läden nur selten Fenster angebracht. Die Fassaden entbehrten so der belebenden Gliederung, und auch für ihren Schmuck that man wenig, so daß eine antike Straße einen recht langweiligen Anblick darbot.

Desto mehr sorgte man für den Schmuck des Innern, nachdem man mit der altväterischen Einfachheit einmal gebrochen hatte. Der begehrteste Wandschmuck war nach der Besiegung des griechischen Ostens die Marmorinkrustation, d. h. der Belag mit kostbaren bunten Marmorplatten aus den Brüdern Afrika und Griechenlands. Freilich konnten das nur wenige erschwingen; minder Bemittelte ahmten auf ihren Stuckwänden diesen Belag durch Malerei nach. Und wie die Reichen ihre Zimmerwände durch vorgelegte Säulen und Pilaster von edlem Marmor gliederten, so suchten jene durch malerische Nachbildung dieses Schmuckes denselben Eindruck hervorzurufen.

Dieses Streben legte den Grund zur italischen Wandmalerei, deren wertvollste Denkmäler uns in Rom und in Pompeji erhalten sind. Die künstlerische Erfindungsgabe übertraf bald das schwerfällige Material, welches ihr die Anregung gegeben. Die Wand wurde als durchbrochen aufgefaßt; man stellte Ausblicke auf benachbarte Häuser dar oder auf große Landschaften, welche man mit mythologischen Scenen belebte. Wandgemälde in kleinerem Maßstabe suchten



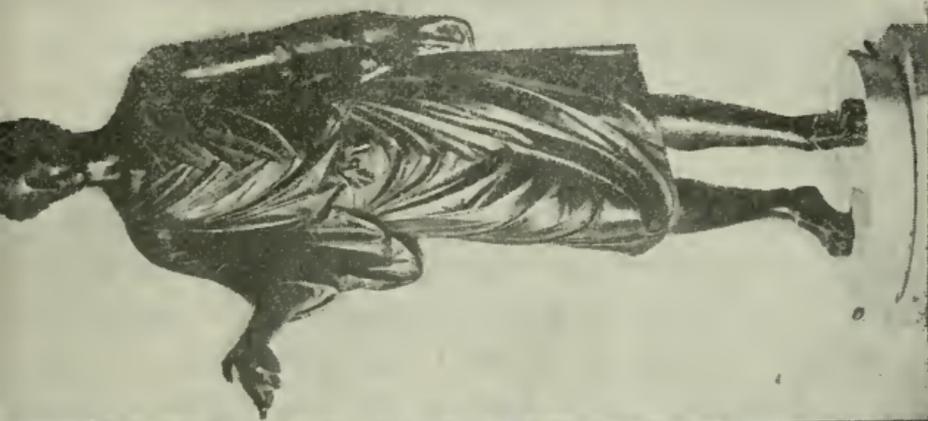
Haus des Pansa in Pompeji. (Nach Overbed.)

den Eindruck eingemauerter oder angehängter Tafelbilder zu erwecken. Die Bilder sind meist auf den nassen Kalk gemalt; die Farben drangen tief in den Putz ein, wodurch sie sich so trefflich erhalten haben. Neben mythologischen Bildern finden wir Architektur-, Landschafts-, Genrebilder, Porträte, Stillleben, kurz alle erdenklichen Fächer.

Die Fußböden erhielten als prächtigsten Schmuck Mosaikbilder, unter denen die „Alexanderschlacht“ aus Pompeji den Ehrenplatz einnimmt; hervorragend sind auch einige Allegorien und viele Tierbilder, so die berühmten pickenden Tauben des kapitolinischen Museums und die Tiere des Nils auf einem Mosaik aus Pompeji. Die Decken wurden auf die mannigfachste Weise geschmückt; kunstvolle Elfenbein- oder Holztäfelung, Kassettierung in Marmor oder Stuck mit Bronzefüllung, Ausschmückung durch Reliefe und Malerei wurden je nach Geschmack, Mitteln und Zweck vorgezogen.

§ 53. Die Kleidung.

Das charakteristische Gewand des Römers war die Toga, die bei allen feierlichen Gelegenheiten vorgeschriebene Tracht. Nur Bürger durften sie anlegen; wer sich durch freiwillige Verbannung seines Bürgerrechtes begab, verscherzte mit ihm die nationale Tracht. Die Toga war ein elliptisch geschnittenes Stück weißen Wollenstoffes. Nur der kapitolinische Jupiter trug eine gestickte von Purpur, die auch als Triumphalgewand diente; fremde Fürsten erhielten eine gleiche durch Senats- oder Volksbeschluß als besondere Auszeichnung. Man legte die Toga so über die linke Schulter, daß ein Drittel der Länge nach vorn bis zum Boden herniederfiel. Das nach hinten herabhängende Stück wurde um Rücken und rechte Seite geschlungen, und das Ende über die linke Schulter



Livia.



Palla.
Typen römischer Gewandung.



Toga.

zurückgeworfen. Stutzer nahmen den Stoff recht reichlich und verwandten große Sorgfalt auf die Anordnung der durch künstliche Mittel gehaltenen Falten. Die Toga der kurulischen Beamten verzierte ein Purpurstreif, ebenso die der Knaben (*toga praetexta*).

Unter der Toga trug man ein ärmellofes oder kurzärmeliges Hemd (*tunica*) gleichfalls von weißem Wollstoffe; ungegürtet reichte es über die Waden, gegürtet bis an die Kniee. Die Tunika des Senators zeichneten zwei breite, die des Ritters zwei schmale vertikale Purpurstreifen (*clavus*) auf der Vorderseite aus. Eine gestickte Purpurtunika gehörte zum Triumphalgewande. — Gegen Unwetter schützte die *paenula*, ein schwerer, vorn zugeknöpfter Mantel, oder das *sagum*, ein viereckiges, wie die griechische Chlamys auf der Schulter zusammengespanntes Tuch. Der Luxus in Stoffen und Farben wurde oft zum Gegenstand besonderer Verbote. — Zu Haus trug man nur die Tunika oder ein noch leichteres Gewand, die *synthesis*. — Einer Kopfbedeckung bedienten sich die arbeitenden Klassen zum Schutze gegen Sonne und Unwetter, die Bornehmeren nur auf Reisen. Die üblichsten Formen waren der hohe, in älterer Zeit allgemein getragene Spitzhut (*pileus*) und der niedrige, auf Reisen bevorzugte breitkrämpige *petasus*, beide von Filz. Als Fußbekleidung trug man zur Toga hohe Schuhe (*calcei*) die in gewisser Farbe und Ausstattung nur Patriziern und Senatoren zukamen, zur Tunika und zur *Synthesis* Sandalen (*soleae*).

Die Frauentracht glich ursprünglich der Männertracht. Später trugen aber die verheirateten Frauen über der Tunika die *stola*, den griechischen kurzärmeligen oder ärmellosen Chiton. Als Obergewand diente ein großes längliches Tuch (*palla*), welches wie die Toga den Körper um-

gab. Die Mädchen trugen als Untergewand eine etwas vollkommene Tunika und darüber die Palla, welche wie bei den Knaben mit einem Purpurstreifen verbrämt war. Als Kopfbedeckung diente ein Schleier oder ein Stück der Palla, besonders bei Matronen und Vestalinnen. — Die Putzsucht wuchs in dem Maße, als sich das strenge eheherrliche Regiment lockerte. Kostbare Seidenstoffe, von oft mehr als verhüllender Feinheit, wurden teuer bezahlt, ebenso Schmuckstücke aus Edelmetall und Edelsteinen. Daneben entwickelten sich die Toilettenkünste zu einem Raffinement, welches alle körperlichen Mängel auszugleichen vermochte.

§ 54. Erziehung und Unterricht.

Das Ideal des guten Römers war nach Meinung des alten Cato mehr ein guter Hausvater, als ein geschiedter Rathherr. Was aber zum Hausvater und zum Bürger gehörte, brauchte keines kunstvollen Unterrichtes. Der Vater lehrte den Sohn das Feld bestellen, die Waffen gebrauchen und die Götter ehren. Lesen, Schreiben und Rechnen wurde bald auch für den Landmann wichtig. Hierfür gab es von Alters her Lehrer und Schulen, der Sage nach schon unter Romulus. Der Lehrer (*litterator*, *grammatistes*) war entweder ein Sklave, der die Kinder des Herren mit anderen zusammen unterrichtete, oder ein Freigelassener, der sich damit seinen Unterhalt erwarb. Den wichtigsten Übungsstoff lieferten in älterer Zeit die Gesetze der zwölf Tafeln.

Mit dem Eindringen griechischer Bildung kam auch ein höherer Unterricht, der des *grammaticus* auf. Für Bornehme wurde er unerlässlich; auch Mädchen besuchten dergleichen Schulen. In griechischer oder lateinischer Sprache las

man einen Dichter, anfangs mit Vorliebe Homer und die lateinische Odyssee des Livius Andronicus, und erklärte ihn nach Form und Inhalt. Aufsätze im Anschluß an das Gelesene führten in die Rhetorik so weit ein, daß diese Vorbildung als genügend für den gebildeten Durchschnittsmenschen, sogar für den Advokatenberuf galt. — Ein solcher grammaticus war Orbilius, der schlagfertige Lehrer des Horaz; ein Wandgemälde aus Herculaneum zeigt, daß die damalige Pädagogik für ungelehrte Schüler ähnliche Mittel besaß, wie die heutige.

Wem diese Ausbildung nicht genügte, der besuchte die gelehrten Schulen der griechischen Redner. Hier wurden Aufgaben erzählenden, kritischen und moralischen Inhaltes gestellt, die in Vortrag und Diskussion behandelt wurden. — Für Mathematik, Philosophie, Musik gab es besondere Lehrer, meist Griechen. Nur die Rechtswissenschaft fand in Römern ihre gediegensten Förderer. Griechische Bildung wurde immer allgemeiner. Mit den Gefangenen und den Kunstwerken wanderten auch griechische Bibliotheken nach Rom. Noch im hohen Alter lernte der alte Cato griechisch. Die Rhetoren wurden reich bezahlt, und vornehme Römer, wie die Scipionen, standen im vertrauten Verkehr mit ihnen. Vespasian richtete auf Staatskosten öffentliche Lehrstühle für sie ein.

Hatte ein Jüngling die verschiedenen Lerngelegenheiten in Rom benutzt, so war es meist Zeit für ihn, die Männertoga anzulegen und mit Stimme und Waffe in das Bürgerheer einzutreten. Mancher setzte aber auch dann noch in Rom oder an einer griechischen Hochschule, etwa in Athen oder Rhodus, seine wissenschaftliche Ausbildung fort.

§ 55. Die Bestattung.

Die Standesunterschiede zeigten sich bei der Bestattung in ihrer ganzen Schroffheit. Die Leichen der Armen wurden auf dem Armenfriedhofe vor dem esquilinischen Thore begraben. Begräbnis und Verbrennung erscheinen schon im Zwölftafelrecht neben einander als die üblichen Bestattungsformen. Das Begräbnis war jedoch älter, und bei der Verbrennung mußte wenigstens ein Glied des Toten abgeschnitten und begraben werden. — Um sich und den Ihrigen eine würdigere Grabstätte zu sichern, schlossen sich die Angehörigen des Mittelstandes und der ärmeren Klassen zu Sterbekassen zusammen. Sie errichteten Grabgewölbe, nach ihrer Form Taubenschläge (*columbaria*) genannt, an deren Wänden reihenweise kleine Nischen zur Aufnahme der Aschenurnen dienten. Reiche Familien stifteten solche Kolumbarien für ihre zahlreichen Sklaven und Freigelassenen.

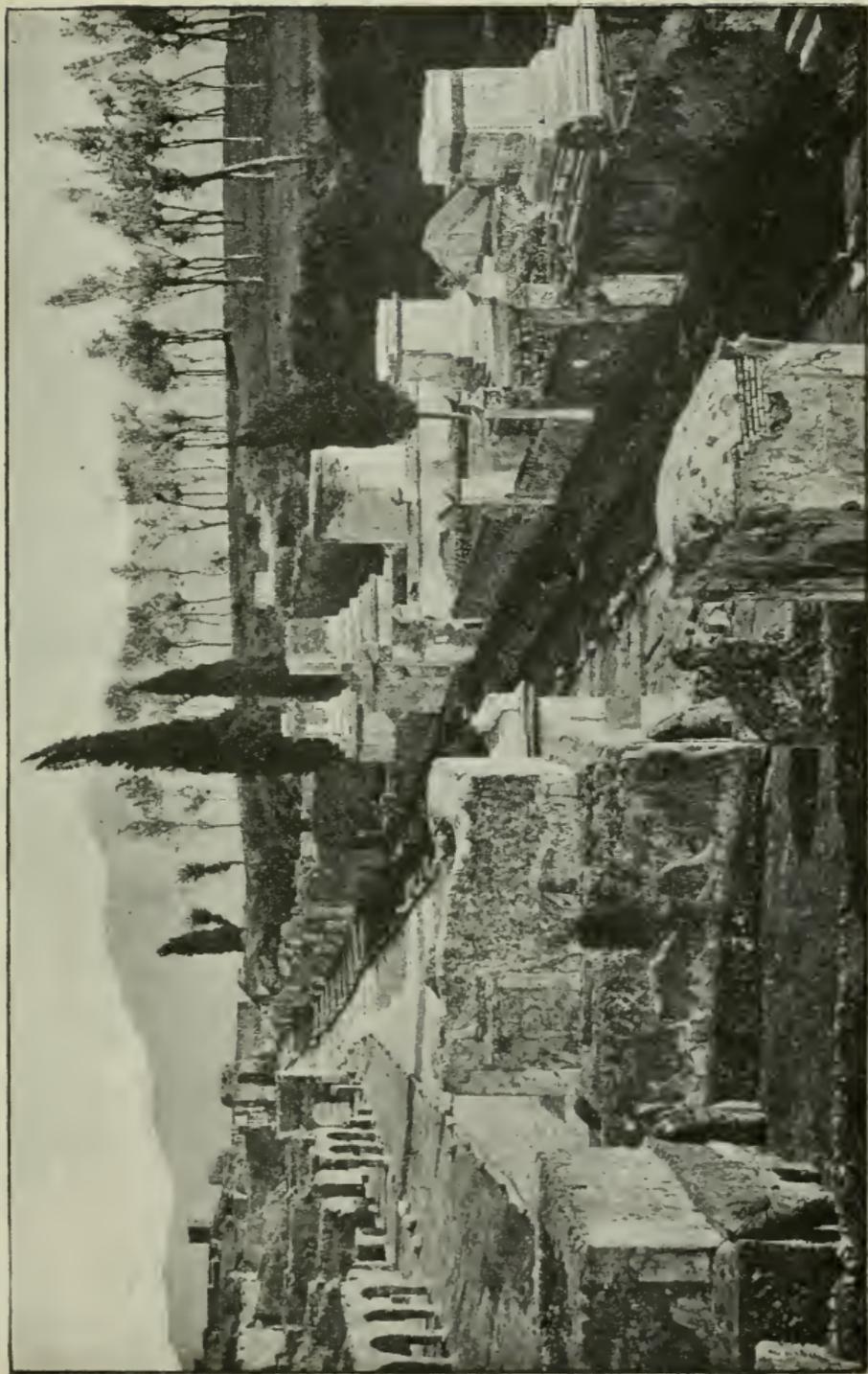
Die Nobilität trieb großen Luxus bei den Bestattungen. Um den Toten wurde die Wehklage erhoben; unablässig wurde er beim Namen gerufen, dann gewaschen, gesalbt, prächtig mit allen Abzeichen seiner Würde bekleidet, und, das Antlitz mit einer Wachsmaske überdeckt, im Atrium drei Tage lang ausgestellt. Nach griechischer Sitte legte man ihm ein Geldstück als Fährlohn für den Totenschiffer in den Mund.

Am Tage der Bestattung luden Herolde zur Teilnahme ein. Spielleute, Klageweiber und Tänzer eröffneten den Zug. Schauspieler, welche Wachsmasken und Amtstracht der berühmten Vorfahren angelegt hatten, zogen auf hohen Wagen von der ihnen zukommenden Anzahl Viktoren begleitet der Leiche voraus. Um den Glanz bis ins Un-

gemessene erhöhen zu können, wurden auch die Vorfahren mütterlicherseits eingerechnet, so daß bei dem Leichenbegängnisse Sullas 270 Ahnenbilder erscheinen konnten. Die Thaten und Triumphe des Verstorbenen wurden durch Darstellungen verherrlicht. Die Leiche auf dem Paradebett wurde zuweilen gefahren, gewöhnlich aber von den Söhnen oder von Sklaven, welche im Testamente ihre Freiheit erhielten, getragen. Der Leiche folgten die Angehörigen in schwarzen Gewändern ohne Schmuck und ohne Amtsabzeichen.

So begab sich der Zug zum Forum; die „Ahnen“ nahmen auf curulischen Stühlen Platz und ein Verwandter, Freund oder Amtsgenosse des Toten feierte in der Leichenrede (laudatio) von der Rednerbühne herab die Verdienste des Toten mit mehr Ueberschwänglichkeit als geschichtlicher Treue vor dem versammelten Volke. Auch Frauen konnte diese Ehre erwiesen werden, wenn die Behörden dies gestatteten. Von hier setzte sich der Zug zu der vor den Thoren belegenen Gräberstraße in Bewegung.

Die appische und die latinische Straße vor Rom, die Straße vor dem herkulanensischen und dem Stabianer Thore vor Pompeji, welche uns die Abbildung Seite 137 vor Augen führt, zeigen uns solche Anlagen am deutlichsten. Zu beiden Seiten des Weges lagen die Grabmäler in reicher Abwechslung: bald kleine Tempel, bald einfache Ruhebänke, kastellähnliche Rundbauten oder auch Pyramiden. Das Innere dieser Grabmäler, oft unterirdisch, sollte nicht nur den Toten ganzer Familien und Geschlechter Aufnahme gewähren, es mußte sich auch zur Veranstaltung der Totenfeier und Opfer eignen. Zuweilen ist es prächtig mit Stuckarbeiten und Malereien ausgestattet, wie die Gräber an der latinischen Straße von Rom. An Ort und Stelle



Gräberstraße vor Pompeji.

wurde der Tote in den Sarkophag gelegt oder verbrannt. In das Grab legte man ihm vielfach Gegenstände des täglichen Lebens, Speisen, Geräte, Schmuck, Waffen; Kindern auch ihr Spielzeug. Das Leichenmahl am Grabe leitete die neuntägige Trauerzeit ein, welche dann mit Opfer, Mahl, zuweilen auch mit Spielen schloß.

Die Stadt Rom.

§ 56. Das Wachstum der Stadt.

Der Ausgangspunkt der Stadtanlage war der Palatin der Mittelpunkt eines Hügelkreises am linken Ufer des Tiber, ungefähr 20 Kilometer vor seiner Mündung. Der Palatin hat die Form eines unregelmäßigen Viereckes, nach welcher die älteste Stadt Roma quadrata benannt wurde. Den Hügelrand umgab eine Mauer, deren Spuren heute noch sichtbar sind. Von den drei Thoren führte das nördliche (porta Mugonia) auf die Velia, einen niedrigeren Ausläufer des Palatin; durch das südliche gelangte man mittels eines Stufenganges in das Cirkusthal, durch das westliche, gleichfalls über Stufen in die Tiberebene. Der Name des westlichen Thores porta Romanula bestätigt die Wortbedeutung des Namens Roma als Stromstadt. Am Fuße des Hügels lief der Stadtfrieden (pomerium), welcher Stadtgebiet und Feldmark schied. Seinen Lauf kannte man noch in später Zeit genau, da er für den heiligen Lauf beim Luperkalienfeste von Bedeutung blieb (s. S. 110).

Den frühesten Zuwachs erhielt das Stadtgebiet durch die Einverleibung des Esquilins und des Cälius. Für diese Stadt galt zuerst der Name Septimontium, „Sieben-

hügelstadt“. Die Siebenzahl gewann man, indem man den Palatin in Palatium, Cermalus und Velia, den Esquilin in Oppius, Cispius und Fagutal teilte, während man vom Cälius nur eine Spitze, die Succusa, mitzählte. Die wichtigste Erweiterung war die Vereinigung mit der Sabinerstadt auf dem Quirinal und Viminal. Die neue Befestigung der Stadt schloß auch den westlich vom Palatin belegenen Hügel, das Kapitol, ein. Diese Stadt heißt die Vierregionenstadt nach ihrer Einteilung in vier Bezirke: Palatin, Esquilin, Quirinal (mit Viminal) und Subura (Cälius).

Der Ueberlieferung nach gab der Schöpfer der römischen Verfassung, Servius Tullius, der Stadt die Ausdehnung, welche lange Zeit genügte; erst 800 Jahre später erhielt sie eine neue Befestigung. Neu einverleibt wurden der Aventin und das Hinterland des Quirinal. Diese Erweiterung entsprang allein militärischen Rücksichten und nicht etwa dem Raumbedürfnisse der Bevölkerung. Auch in dieser Gestalt führte Rom den Namen Siebenhügelstadt, und zwar zählte man: Palatin, Kapitolin, Aventin, Cälius, Esquilin, Viminal und Quirinal. Die Stadtmauer von Tuffquadern bestand meist in einer, die äußeren Hügelränder befestigenden Brustwehr und nur bei Ueberschreitung der Thäler und in dem 1300 Meter langen Zuge auf dem Plateau hinter Viminal und Quirinal war sie als Hochbau geführt. Dieses letzte Stück, der sogenannte Wall des Servius (agger Servii Tullii) war gegen Ende der Republik eine beliebte Promenade. Viele Reste lassen noch heute den Zug dieser Befestigung erkennen. Wieviel Thore diese Mauer ursprünglich hatte, ist ungewiß; ihre Zahl stieg nach und nach bedeutend. Die wichtigsten

waren das carmentalische am Südfuße des Kapitols, das fontinalische an dessen Nordfuße; auf dem Quirinale südlich das sanqualische, nördlich das collinische; auf den entsprechenden Hügeln das viminalische, das esquilinische und das cälemontische; zwischen Cälius und Aventin das capenische, zwischen Aventin und Tiber die porta Trigemina.

In republikanischer Zeit wuchs Rom erst in den Umfang der servianischen Anlage hinein; stellenweise griff es sogar darüber hinaus. Vor den Thoren entstanden Ansätze zu Vorstädten. Die Mauer wurde allmählich für die Verteidigung überflüssig, und man überbaute sie so vollständig, daß Rom zu Beginn der Kaiserzeit eine offene Stadt war. Augustus nahm daher bei Neuordnung der Stadtverwaltung auf die Befestigung keine Rücksicht. Er teilte Altstadt und Vorstädte in 14 Bezirke (regiones), von welchen mehrere zu beiden Seiten der Serviusmauer lagen. Den Grenzen der augustischen Stadt schlossen sich meist die Kaiser Aurelian und Probus an, als sie gegen Ende des dritten nachchristlichen Jahrhunderts die Stadt gegen die von Norden drohende Gefahr wiederum befestigten. Diese Mauer, vielfach restauriert, umgiebt noch heute die linkstiberinische Stadt. Jenseits des Flusses bezog Aurelian nur den südlichen Teil der 14. Region des Augustus ein. Durch 15 meist heute noch geöffnete Thore gelangte man auf die von der Hauptstadt ausgehenden Landstraßen.

Bei dem Verfall Roms im Mittelalter und dem Rückgang der Bevölkerung — im 14. Jahrhundert hatte Rom noch 20000 Einwohner! — lag dieses Gebiet zum größten Teile verödet da. Auch heute stehen die in der Kaiserzeit dicht bewohnten Viertel des Aventin, des Cälius u. a. m. fast völlig leer.

§ 57. Die Bauperioden.

Bedeutendere Spuren hat die Bauthätigkeit der tarquinischen Könige hinterlassen. Neben der Serviusmauer rühmte man den kapitolinischen Jupitertempel des letzten Königs und den von ihm angelegten Abzugskanal für die tieferen Stadtteile, die noch heute thätige cloaca maxima. — Der stete Wechsel der höchsten Staatsgewalt unter der Republik ließ den Gedanken an eine planmäßige Verschönerung der Stadt durch Straßenregulierung und Prachtbauten nicht aufkommen. Die Straßen waren eng und krumm, die öffentlichen Gebäude unansehnlich von häßlichem Materiale, Tuff von den Hügeln der Stadt und der Umgebung, die Privathäuser von Lehm und Fachwerk.

Erst die Besiegung des Orients gab neue Anregungen. Zuerst übernahm man nur die Zierteile und schmückte die römischen Bauwerke mit den entführten Statuen und Säulen. Später verfeinerten sich Baustil und Material. Auch die Privathäuser der Nobilität und der Ritterschaft erhielten nunmehr prächtiges Ansehen. Den Campagnatuff ersetzte Peperin vom Albanergebirge, Travertin, ein sedimentärer Kalkstein, und kostbarer Marmor.

Schon die Republik hatte großartige Nutzbauten erstellt, so verschiedene Wasserleitungen, von denen die aqua Marcia noch heute die wichtigste Roms ist. Auch die Tempel und Basiliken (Gerichtsgebäude) wurden immer zahlreicher. Neben den Magistraten finden wir siegreiche Feldherrn als Bauherrn, die aus der Kriegsbente dauernde Denkmale ihrer Siege stiften wollten. Die gewaltigen Pläne Sulla's und Cäsar's waren erst in den gesicherten Verhältnissen der Kaiserzeit ausführbar. Augustus übernahm Rom „als Ziegelstadt und hinterließ eine Marmorstadt.“

Seine Fürsorge erstreckte sich vornehmlich auf die öffentlichen Gebäude. Erst Neros Baupolizei und kaiserliche Unterstützung schuf Wandel auch für die Privatbauten, die nach dem furchtbaren, nicht von ihm angelegten Brande, in ansehnlicher solider Bauart erstanden. Erst jetzt konnte sich Rom den international-hellenistischen Großstädten an die Seite setzen. Die Flavier und die Tugendkaiser bis Hadrian gingen in diesen Bahnen weiter. Eine Stockung begann mit den Antoninen, welcher die Septimier, besonders Caracalla, ein Ende machten. Hervorragende Einzelwerke bezeichnen die Regierungen Aurelians, Diocletians, Maxentius' und Constantins. Die Verlegung des Hofes nach Konstantinopel schloß des alten Roms letzte große Bauperiode ab. Auch die Errichtung des weströmischen Kaiserthrones unter Honorius vermochte nicht mehr eine neue Blüte heraufzuführen. Das Christentum baute die heidnischen Gebäude für seine Zwecke um, oder zerstörte sie gar, um Material für seine Neubauten zu gewinnen.

§ 58. Der Palatin.

Auf dem Palatine suchte man die Denkmale von Roms ältester Geschichte. In des Arkaders Evandros Zeit soll auf ihm der Viktoriatempel gestiftet sein. An Romulus erinnerte die Höhle der Wölfin, das Lupercal, ferner seine hölzerne, strohgedeckte, runde Hütte, und noch zu Caligulas Zeit zeigte man hier die Kornelkirsche, welche aus dem Schaft seiner Lanze ergrünt war, als er sie zum Zeichen der Besitzergreifung vom Aventin nach dem Palatin geschleudert hatte. Unter der Republik war der Palatin das vornehmste Wohnviertel; Scaurus, Crassus, Hortensius, Cicero, Clodius u. a. hatten hier ihre prächtigen Häuser. Ihre Reste

wurden durch die kaiserlichen Anlagen überbaut; jetzt liegen sie wieder zu Tage und gewähren besonderes Interesse durch ihre vortrefflichen Fresken. Von Tempeln dieser Zeit sind zu nennen der der Magna Mater und der in seinem Grundrisse erkennbare des Jupiter Victor.

Unter Augustus begann eine neue Periode. Die Privatbauten mußten allmählich von dem Hügelplateau sich auf die Abhänge zurückziehen. Das Hauptgebäude wurde das Haus des Augustus, volkstümlich Palatium (davon Pfalz und Palast) genannt, welches die Mitte des Hügel einnahm. Die Norddecke besetzte Tiberius mit seinem Wohnhause, welches mit dem Palatium durch einen unterirdischen Gang verbunden wurde. Das Palatium liegt uns jetzt in mächtigen Trümmern vor, welche die Anlage mit den Um- und Anbauten der Flavier, Hadrians und der Septimier zeigen.

Die Front des Gebäudes lag ungefähr im Mittelpunkte des Hügel auf der viereckigen area Palatina, nach Nord-Ost gerichtet. Eine mächtige Rampe war als Warteraum vorgelagert. Nach vorn öffnete sich in der Mitte der große Audienzsaal, einst reich an Marmorschmuck. Links lag ein kleiner, sakralen Zwecken dienender Raum, rechts die Basilika, die Gerichtshalle. Hinter diesen Räumen liegt ein großes Peristyl von 50×55 Metern, das den Uebergang zu den Privatgemächern bildete. Zu den Bedürfnissen des Hofes gehörte auch ein von Hadrian reich ausgeschmücktes Stadium, das aber nicht gymnastischen Übungen, sondern als Gartenanlage diente. Die Anbauten des Septimius Severus reichen bis an die Südspitze des Hügel, wo sie durch die Brunkfassade eines Hallenbaues, des sogen. Septizoniums, nach der appischen Straße hin abgeschlossen wurden.

Am Palatiumsplatze lag rechts von der Palatiumfront das in seinen mächtigen Unterbauten erhaltene Haus des Tiberius, links der marmorne, von Augustus für seine Siege über Sextus Pompejus und Antonius geweihte, im Jahre 363 durch Feuer zerstörte Apollotempel. Hier wurden nach dem Brande des kapitolinischen Jupitertempels die sibyllinischen Bücher aufbewahrt; ferner enthielt der Tempel zwei Bibliotheken und eine Gemmensammlung. Die den Bezirk umgebende Säulenhalle schmückten die Statuen der 50 Danaiden und der reisigen Söhne des Aegyptos. Das Tempelbild war ein Werk des Skopas; in dem Säulenhofe stand ein Apollotoloß von Bronze mit den Porträtzügen des Augustus.

§ 59. Das Forum und seine Umgebung.

Nach Nordost und Südwest stießen größere Thäler an den Palatin; in dem letzteren lag der Cirkus Maximus, in ersterem der wichtigste Platz Roms, der Mittelpunkt seines öffentlichen Lebens, das Forum. Der Forumplatz im weiteren Sinne zerfiel in zwei ungleiche Teile. Der nördliche kleinere, das comitium, diente politischen Zwecken, der größere südliche (forum) ursprünglich der Rechtspflege und dem Marktverkehre. Die Grenze bildete die Rednerbühne, nach der Verzierung mit den im Antiatenriege (338) erbeuteten Schiffsschnäbeln rostra genannt; auf ihr standen die Bildsäulen verdienter Bürger. Auf Nord- und Südseite befanden sich die erst von den Schlächtern, später von den Geldwechslern eingenommenen Läden (tabernae), deren Dächer C. Mänius, der Sieger über die Antiaten, mit Geländern versah (daher maenianum = Gallerie.)

Das Comitium war schon im zweiten Jahrhunderte

für die Volksmenge zu klein, und das Forum mußte zur Aus-
hilfe für die Versammlungen dienen. Cäsar hob den
Comitiumplatz auf. Das Rathhaus (curia Hostilia), das
ihn vorher nach Nord begrenzt hatte, rückte er bis an die
Forumgrenze vor (curia Iulia); die Rostra verlegte er an
die Westseite des Forums und wollte eine zweite entsprechende
auf der Ostseite errichten. Die Tabernen verschwanden; an
der Ost- und Südseite führte die heilige Straße (sacra via)
entlang, während an der Nordseite die öffentlichen Gebäude
an den 52 × 154 Meter großen, ostwärts sich verjüngenden
Platz unmittelbar herantraten. Augustus trennte das östlichste
Stück des Forums ab und legte auf diesem den Tempel
des Gottgewordenen Cäsar an. Vor dessen Front wurde
eine zweite Rednerbühne (rostra Iulia) mit den Schnäbeln
der bei Actium eroberten Schiffe verziert. Die *sacra via*
wurde nunmehr vor der Front dieses Tempels vorbeigeführt.

Die Monarchie nahm dem Forum seine eigentliche Be-
stimmung. Unter Tiberius wurden die Tribusversamm-
lungen aufgehoben. Es war darum zur Zeit der Septimier
ohne weiteres möglich, den Platz durch Anlegung einer nörd-
lichen Parallelstraße zur *sacra via* zu beschränken. Von
den das Forum schmückenden Denkmälern waren die wichtig-
sten die Ehrenbögen, die gleichsam als Thore an den vier
Ecken aufgesaßt waren. An der Ostseite stand wenigstens
südllich ein Ehrenbogen des Augustus; an der Westseite, südllich
der des Tiberius, nördlich, noch heute vollständig erhalten,
der zu Ehren des Septimius Severus und seiner
Söhne errichtete, welchem gewiß ein älterer Bogen hatte
Platz machen müssen. Der Septimierbogen ist dreithorig,
durch den breiten Mittelweg führte die oben erwähnte
nördliche Parallelstraße zur *sacra via*. Das Material ist

Erklärung des Planes.

Die Kaiserfora.

- I. Forum des Cäjar
- II. " " Augustus
- III. " " Vespasian
- IV. " " Nerva
- V. " " Trajan

Gebäude.

1. Tempel des kapital. Jupiter
davor die Tempel des Fides
und des Jupiter Custos
2. Tempel d. Juno Moneta
3. " " Concordia
4. " " Flavier
5. " " dii consentes
6. " " Saturn
7. " " Castor u. Pollux
8. " " Augustus
9. " " Cäjar mit den
rostra Julia
10. " " Venus Genetrix
11. " " Mars Ultor
12. " " Minerva
13. " " Paq
14. " " Trajan
15. " " Antonin u. d.
Faustina
16. " " sacra Urbs
17. " " Romulus
18. " " Vesta

19. Tempel d. Jupit. Stator
20. " " Venus u. Roma
21. " " Apollo
22. Burg
23. Tabularium
24. Carcer (Tullianum)
25. Curia Julia
26. Basilica Atria
27. " Julia
28. " Nemilia
29. " des Constantin
30. Regia
31. Haus der Vestalinnen
32. Haus des Tiberius
33. Teil des goldenen Hauses
34. Colosseum

Denkmäler.

- a. Rednerbühne (rostra)
- b. Bogen des Severus
- c. Phokassäule
- d. Janus
- e. Trajanssäule
- f. Bogen d. Tiberius
- g. " " Augustus
- h. " " Flavier
- i. " " Tius
- k. " " Constantin
- l. Kolosß des Nero
- m. Meta sudans
- n. Mundus

Marmor. Der reiche, aber ziemlich roh gearbeitete Reliefschmuck stellt die parthischen Siege dieser Dynastie dar. Auf dem Platze selbst sind gemauerte Sockel für Denkmäler wohl vorhanden; von diesen selbst steht aber nur noch die dem Kaiser ⁶⁰⁸ Phocas errichtete Ehrensäule; das vergoldete Bronzebild ^{n. Chr.} des Kaisers ist aber auch von dieser verschwunden.

Die das Forum umgebenden Gebäude dienten durchweg öffentlichen Zwecken. Südlich, jenseits der sacra via, lag die Basilica Iulia, das Gerichtsgebäude, welches Cäsar an Stelle der kleineren, vom Vater der Gracchen erbauten Basilica Sempronia zu bauen begann, Augustus vollendete. Nur der Grundriß des über 100 Meter langen und 60 Meter tiefen Gebäudes ist erhalten. Schwache Reste beweisen, daß es reichen Marmorschmuck besessen. Wo dieser geblieben, zeigten drei Kalköfen, welche bei der Ausgrabung ans Licht kamen. — Westlich der Basilika lag, durch eine schmale Straße, den vicus Tuscus, getrennt, der Castortempel. Er soll nach der Schlacht am See Regillus gestiftet sein. Auf einer hohen Terrasse stehen noch heute drei schöne korinthische Säulen als letzte Reste des von Tiberius geweihten Neubaus.

Die Ostseite des Forums wurde seit Augustus von seinem Ehrenbogen und dem Cäsartempel begrenzt. Vorher stießen die dahinter noch in geringen Resten nachweisbaren Gebäude dicht ans Forum, der kleine Rundtempel der Vesta, die Regia (s. S. 105) und der Ehrenbogen, den Fabius Allobrogicus für sich, seinen Großvater Aemilius Paullus und seinen Oheim Scipio Aemilianus errichtet hatte. — An der Nordseite des Forums standen die Basilica Aemilia, und durch eine breite Straße (argiletum), welche auf den berühmten Janustempel des Forums mündete, getrennt, die curia Iulia, das von Cäsar

erbaute Rathhaus, deren Backsteinmauern, einer diocletianischen Restauration angehörig, zu einer Kirche verbaut sind. In der Nordwestecke lag das Gefängniß (Tullianum), in dem Jugurtha und die Catilinarier ihren Tod fanden. — An die Westseite des Forums stießen zwei Tempel, deren Achsen jedoch senkrecht aufeinander stehen. Der nördlichere, der der Concordia, liegt auf einem flachen Ausläufer des capitolinischen Hügels, der area Volcani. Bemerkenswert ist er besonders dadurch, daß die Cella quer gelegt ist, nicht lang wie sonst. Berühmt war er auch durch die in ihm angesammelten griechischen Kunstschätze, darunter Werke des Euphranor, des Zeuxis, des Nikias; in der Gemmensammlung zeigte man als Hauptstück den Ring des Polykrates. Der andere Tempel, der des Saturn, ragte nur mit seiner großen Freitreppe auf den Forumsplatz heraus. Der Rest verschwand hinter der Basilika Julia. Auf dem mächtigen Unterbau stehen noch acht Granitsäulen ionischer Ordnung von der Vorhalle. Der Tempel erhielt im wesentlichen seine endgiltige Form durch Munatius Plancus. Hinter dem 42 Saturntempel, durch eine zum Kapitol hinaufführende Straße, den clivus Capitolinus, geschieden, wurde im Jahre 80 den Kaisern Vespasian und Titus ein Tempel errichtet, von welchem noch drei korinthische Marmorsäulen erhalten sind. Links neben diesem Tempel steht auf einer Terrasse aus später Zeit eine den 12 Göttern geweihte Halle, neben welcher man das Kapitol erstieg.

§ 60. Das Kapitol.

Das Kapitol setzt sich aus zwei Ruppen und einer Thalmulde, dem heutigen von Michelangelo angelegten Kapitolsplatz zusammen. Die nördliche Ruppe trug die Burg

(arx) von Rom. Sie hatte eine besondere Befestigung. Der bedeutendste Tempel auf dieser Seite war der von Camillus errichtete der Juno Moneta, der „Warnerin“, mit welchem später die Prägstätte verbunden war (daher moneta = „Münze“). Auf der Südkuppe erhob sich Roms heiligster Tempel, der des capitolinischen Jupiter, des „besten und größten.“ Schlicht von Tuff ohne prunkende Ausstattung, aber in mächtigen Verhältnissen, war er in der Königszeit errichtet worden. Im ersten Jahre der Republik soll er geweiht worden sein.

Auf einer hohen Terrasse erhob sich der Tempel mit der Front nach Süden. Eine dreireihige Vorhalle bildete die Grundlage eines einfachen Säulenumganges. Die Cella, 30,5 × 28,75 Meter groß, war durch Längswände in drei Teile geteilt, deren mittlerer, breiter als die anderen, das thönerne Kultbild des Jupiter aufnahm; die beiden anderen Schiffe waren für Juno und Minerva bestimmt. Von Thon waren auch die Giebelgruppe und die Akroterien. Der einzige Schmuck des Inneren waren lange die Kriegstrophäen; erst spät gab man den Tuffwänden und Säulen einen Stucküberzug und schmückte Decken und Fußboden. Im Jahre 83 brannte der Tempel, dessen Holzdecke und Teppichschmuck dem Feuer reichliche Nahrung gaben, nieder. Der Neubau, im Jahre 69 geweiht, hielt sich streng an das alte Vorbild. Nur kostbareres Material wurde verwertet; das Dach war von vergoldeter Bronze hergestellt, und an Stelle des thönernen Kultbildes trat eines von Goldelfenbein. Eine umfassende Renovierung nahm Augustus vor. Noch zweimal brannte

⁸² der Tempel ab. In seiner neuen Prachtausstattung wurde
 n. Chr. er von Domitian geweiht.

In der Thalmulde lag das auf Romulus zurückgeführte

Mühl und ein Tempel des Veiovis zwischen zwei Hainen. Nach Osten schloß diesen Platz das Tabularium des Catulus, ein in seinem Unterstocke noch gut erhaltenes Bauwerk, auf welches Michelangelo den Senatorenpalast aufsetzte.

§ 61. Die Bauten an der Sacra Via.

Westlich vom Forum, hinter dem Vestatempel, liegt das Kloster der Vestalinnen. Jetzt erkennt man noch ein großes Peristyl; unter den umgebenden Räumen ist besonders eine große Mühle interessant, daneben der Stall für die die Mühle treibenden Tiere und andere Wirtschaftsräume. Westlich schließen sich, um ein Atrium gruppiert, die Wohnräume an. Im Peristyl sind mehrere Porträtstatuen der Oberinnen aus griechischem Marmor gefunden worden, teilweise von sprechender Lebendigkeit. — Unweit des Vestalinnenhauses muß an der auf halber Höhe des Palatins führenden Neuen Straße (nova via) der auf Romulus zurückgeführte Tempel des Jupiter Stator gelegen haben, in welchem Cicero seine erste Rede gegen Catilina hielt.

Verfolgt man die sacra via vom Fabierbogen an, so steht man zunächst am Tempel des Antoninus und der Faustina. Seine Cella und die Vorhalle von schönen grünlichen Marmorsäulen aus Cuböa (cipollino) sind in eine Kirche verbaut. Es folgt ein kleiner Rundtempel von Backsteinen; ihn hatte Maxentius seinem Sohne Romulus errichtet. Nach diesem die gewaltigen Reste der Basilika des Constantin. Bewundernswert ist die Kühnheit der 25 und 16 Meter breiten Bogenwölbungen und die Mächtigkeit des Gemäuers. An der Ostseite der Basilika biegt die Straße südwärts ab, an dem Fundament des Venus- und

Romatempels vorbeiführend. Dieser Prachtbau Hadrians bestand aus zwei mit ihren Apsiden zusammenstoßenden Tempeln. Hallen von Porphyr- und Marmorsäulen umgaben ihn. Aus den ersteren errichtete das Mittelalter die Defen, in denen es die letzteren zu Kalk verbrannte. Erhalten ist der Backsteinkern der Doppelapsis und des größten Teiles der östlichen Cella.

Die Straße wendet sich jetzt wiederum ostwärts. Am Eckpunkte, auf der Höhe der Velia, wird sie vom Titusbogen überspannt, dessen Reliefe den jüdischen Triumph des Kaisers verherrlichen. Auf dem einen sehen wir Titus auf dem Triumphwagen; auf dem andern werden die Beutestücke aus Jerusalem, der siebenarmige Leuchter und die Schaubrote in den Friedenstempel überführt.

Die Straße führt nun auf das Colosseum zu. Vor demselben zur linken die Basis zum Kolosß des Nero, einer vergoldeten Broncestatue, welche später in eine des Sonnengottes verwandelt wurde, zur rechten der eine Springbrunnenanlage, die „schwitzende Zielsäule“ (meta sudans) genannt. — Den Bau des Amphitheaters hatte Vespasian auf der Stätte eines von Nero angelegten Teiches begonnen, Titus vollendet (s. S. 119). Das Material ist Travertin von Tivoli. Vier Stockwerke türmen sich übereinander. Die Fassade zeigt in den drei unteren Reihen Bogenstellungen: den trennenden Pfeilern sind im untersten Stockwerke dorische, im zweiten ionische, im dritten korinthische Halbsäulen vorgelegt. Das oberste Stockwerk hatte eine Vollmauer, welche durch korinthische Pilaster gegliedert ist. Die Mächtigkeit der Verhältnisse in der Gesamtanlage und in den Einzelheiten hat dem Gebäude seinen populären Namen gegeben. Sein Umfang ist 524 Meter, seine Höhe fast 50 Meter. Die Einzelquadern sind so groß,

daß sie unverrückbar auf einander liegen, obgleich überall im Mittelalter die eisernen Zapfen herausgeholt wurden. Die Renaissance benutzte das Colosseum als Steinbruch; in ihren stolzen Palästen verjüngte sich das Material. Aber mit mächtigem Zauber ergreifen die Trümmer jeden Beschauer, zumal in der Abenddämmerung, wenn Dohlenvölker sie umschwärmen, oder in hellen Vollmondnächten. Wie die Peterskirche der Brennpunkt des christlichen Roms ist, so das Colosseum der des antiken.

Wieder macht die Straße eine Wendung südwärts; hier überbrückt sie der Triumphbogen des Konstantin, errichtet nach dem Siege über Maxentius. In der Anlage ³¹¹ n. Chr. ähnelt er dem Severusbogen. Die Ausführung ist aber ein Beweis für die Armseligkeit der damaligen Kunst. Die besseren Reliefe sind von einem Ehrendenkmal des Trajan einfach herübergenommen.

§ 62. Das Marsfeld.

Ein zweiter großer Gebäudekomplex schloß sich an den anderen Versammlungsplatz der römischen Bürgerschaft, das Marsfeld, an. Das Marsfeld ist eigentlich die ganze zwischen der Serviusmauer und dem Tiber liegende Ebene. Hier befand sich ein Altar des Mars, an dem ihm jährliche Spiele dargebracht wurden. Durch Uebergreifen der Stadt über den Mauerring wurde jedoch der Begriff Marsfeld auf den nördlich vom Flaminischen Cirkus belegenen Teil beschränkt; seine Ostgrenze bildete die flaminische Straße. Der nördliche Teil des Feldes diente als Übungsplatz für die römische Jugend. Pferde- und Wagenrennen sowie jede Art der körperlichen Ausbildung wurde auf diesem mit Hallen, Anlagen und Statuen reich geschmückten Platze gepflegt, der

südliche Teil diente für Volksversammlungen. Dort befand sich die villa publica, das Amtshaus der Censoren. Das Abstimmungsfeld, ein einfach umhegter Raum (ovile), wurde von Cäsar durch einen zweigeschossigen Marmorprachtbau, die Saeptra Julia, ersetzt. Im unteren Geschoße fanden die Abstimmungen statt; im oberen (diribitorium) wurden die Stimmtäfelchen gesondert.

Seit den punischen Kriegen erhielt das Marsfeld seine Verschönerung durch eine Reihe von Prachtbauten, welche sich an den flaminischen Cirkus und die Tempel der carmentalischen Vorstadt angeschlossen. Die Tempel des Apollo und der Bellona gehören noch der früh-republikanischen Zeit an. Augustus erbaute hier zwei prächtige Säulenhallen, von denen eine, die porticus Octaviae, in Trümmern fortlebt. Auch die zwei Theater des Marcellus und des Balbus entstammen dieser Zeit. In das erstere ist ein Palast hineingebaut; seine Arkaden sind ausgemauert; die Handwerker und Krämer in diesen Räumen erinnern an die Bewohner dieser Vorstadt in republikanischer Zeit.

Nordwestlich vom flaminischen Cirkus hatte Pompejus das erste und größte steinerne Theater erbaut. Daran stieß eine Säulenhalle, in welcher neben der Bildsäule des Erbauers Cäsar ermordet wurde. — Unter Augustus errichtete der Seeheld Agrippa auf dem Marsfeld große Bäder. Zu dieser Anlage gehörte das besterhaltene antike Bauwerk, das Pantheon des Agrippa. Wie dieser Rundtempel uns jetzt vorliegt mit seiner großen Säulenvorhalle und der Kuppel, entstammt er der Zeit Hadrians und der Septimier. Die oben offene Kuppel ist mit ihrer Spannung von 43,5 Metern nicht nur technisch ein Meisterwerk; auch in der künstlerischen Wirkung der Raumverhält-

nisse läßt sich dem Pantheon nicht leicht etwas gleich edles an die Seite setzen. — Seinem Schutzgotte Neptun weihte des Augustus Admiral dankbar einen Tempel. Elf seiner riesigen korinthischen Säulen und ein Teil der Cellamauer sind in die heutige Börse verbaut. Von dem Schmucke der umgebenden Säulenhalle sind Reliefe, allegorische Darstellungen der Provinzen, in größerer Anzahl erhalten.

In bescheidenen Resten erhalten ist auf dem nördlichen Teile des Marsfeldes das Grabmal des Augustus, ein Rundbau, der bis zu Nervas Zeit als Kaisergruft diente; heute sind die Reste in ein Theater verbaut. Von den einst zahlreichen Einzeldenkmälern steht am alten Platze die Ehrensäule des Kaisers Mark Aurel; die Basis aber ist ihres Schmuckes beraubt. In Spiralen winden sich Reliefe hinauf mit Darstellungen aus dem Markomannenkriege dieses Kaisers; sie haben als die älteste Darstellung germanischer Krieger und germanischer Ortschaften für uns einen ganz besonderen Wert. Die vergoldete Broncestatue des Kaisers, welche einst das Werk krönte, wurde von Sixtus V. durch die Bildsäule des Apostels Paulus ersetzt.

§ 63. Die Kaiserfora.

Schon Cäsar beabsichtigte, die Prunkstadt am Forum mit der auf dem Marsfelde zu vereinigen. Die größte Schwierigkeit machte hierbei das nahe Aneinandertreten von Capitol und Quirinal, durch deren kaum 100 Meter breiten Durchlaß diese Prunkstraße zu führen war. Cäsar begann vorerst den nördlich vom Forum belegenen Stadtteil entsprechend umzugestalten. Westlich der neuen Curie legte er ein neues Forum (forum Iulii) an, einen von Säulenhallen umgebenen Platz. In seiner Mitte erbaute er der

Venus Genetrix, als der Mutter seines Ahnherrn Aeneas, einen Tempel.

In größeren Verhältnissen baute Augustus nordöstlich an das Cäsarische sein Forum für Gerichtszwecke an. Auf ihm stand der zum Danke für den Sieg bei Philippi geweihte Tempel des Mars Ultor. Von den Verhältnissen dieses Forums legen die erhaltenen Reste seiner nördlichen Umfassungsmauer, drei Säulen des Tempels und Teile der Cella Zeugnis ab.

Südöstlich hievon legte Vespasian ein Forum an, dessen Mittelpunkt der Friedentempel bildete. Südlich an sein Forum baute er den Tempel der Stadtgöttin an, dessen Reste zusammen mit dem Romulustempel (s. S. 151) zu einer Kirche verbaut sind; in seine Rückwand war ein Stadtplan eingemauert, dessen bedeutende Reste eine wesentliche Quelle für unsere Kenntnis der Stadt sind. Den schmalen, ungefähr 40 Meter breiten Raum zwischen Augustus- und Vespasiansforum begann Domitian umzubauen. Nerva vollendete das Werk und gab ihm den Namen. Im nördlichen Teil stand ein Tempel der Minerva; die Reliefe über den Säulenhallen des Forums feierten Minerva als Göttin der kunstvollen Arbeiten. Seine Reste, zwei Säulen und ein kleines Stück der Mauer und des Frieses gehören zu den berühmtesten Ruinen der Stadt.

Trajan endlich führte Cäsars Plan zur Vollendung. Aus dem engen Passe zwischen Quirinal und Capitol schuf er durch Abtragen des Quirinalvorsprunges einen großen Platz, der sich an die Nordwestseite des Augustusforums angeschlossen. Durch einen Triumphbogen gelangte man von diesem auf den an drei Seiten von Säulenhallen umgebenen Forumplatz. Rechts und links lagen hinter den Säulenhallen

zweistöckige, halbkreisförmige Ausbauten (exedrae), deren nördliche, sehr gut erhalten, die Bestimmung der unteren Räume als Läden deutlich erkennen läßt. Dem Eingangsthore gegenüber lag die auf dem Boden der Serviusmauer errichtete Basilica Ulpia, welche an Größe die julische noch übertraf. Auf einem kleinen Platze hinter der Basilika stand, schon außerhalb der Serviusmauer, die erhaltene Ehrensäule des Trajan. Sie gleicht der Mark Aurelsäule; die künstlerisch weit höher stehenden Darstellungen betreffen den dacischen Krieg. Statt des Kaisers steht heute der Apostel Petrus auf der Säule, deren Basis einst das Grab des Kaisers umschloß. Der Platz der Säule bezeichnet, wie die Inschrift besagt, auch den Punkt, bis zu welchem der abgetragene Ausläufer des Quirinalhügels gereicht hatte. Zu beiden Seiten der Säule standen Hallen und Bibliotheken; hinter ihr errichtete Hadrian einen Tempel des Trajan, dessen Rückwand an die flaminische Straße herantrat. Trajan hatte aber nicht nur das Werk zu Ende geführt; er hat hiebei auch eine alles bisherige weit überbietende, von späteren nie erreichte Pracht entfaltet, welche die späteren Kaiser und Päpste selbst mit seinem Heidentume aussöhnte. Die Raubgier der folgenden Jahrhunderte hat nur wenige Spuren dieser Pracht zurückgelassen; aber neben der Trajanssäule und den Resten der Exedra bezeugen noch kolossale Säulentrommeln von Granit die Größe und Festigkeit dieser Bauten.

§ 64. Die übrigen Stadtteile.

Öffentliche Gebäude fanden sich, freilich vereinzelt, auch in den anderen Stadtgegenden, welche vorzugsweise mit Wohnhäusern besetzt waren. Auf dem Quirinale lagen die alten Heiligtümer der Sabiner, ein zweites Kapitol und Tempel,

ferner Thermen des Constantin und des Diocletian, die ersteren in geringen, die letzteren in bedeutenden Resten erhalten. Auf dem Esquiline erbauten nach Abbruch des goldenen Hauses Titus und Trajan ihre Thermen, aus deren Fresken Raffael und seine Schüler die „grotteske“ Ornamentik (von grotta, Höhle, Keller) entwickelten.

Vor dem kapenischen Thore an der appischen Straße, aber noch innerhalb der Aureliansmauer, stehen mächtige Reste von den Thermen des Caracalla. Zwischen Aventin und Palatin lag der Cirkus Maximus. Auf dem Aventine standen wichtige Tempel der Juno, der Diana und der Ceres. In der Tiberebene befanden sich Märkte, das Velabrum, das Forum Boarium u. Kleinere, aber gut erhaltene Denkmäler dieser Gegend sind der von den Bankiers und Viehhändlern zu Ehren des Kaisers Severus errichtete Bogen und ein die Straßenkreuzung überspannender, einst reich geschmückter Bogen, Ianus quadrifrons genannt. Berühmt ist ein kleiner Rundtempel hart am Tiber, ganz erhalten bis auf das Dach und eine von den ihn umgebenden zwanzig korinthischen Säulen. Nahe dabei steht ein ebenfalls wohl-erhaltener Tempel rechteckiger Form; die Vorchalle hat man zugemauert und eine Kirche aus ihm gemacht.

Ueber den Tiber führte von Alters her nur die hölzerne Pfahlbrücke (pons sublicius). Erst 173 wurde etwas oberhalb dieser die Nemi'sche Brücke als erste steinerne angelegt. Die Tiberinsel war gleichfalls durch Holzbrücken mit beiden Ufern verbunden; im Jahre 62 wurden diese durch steinerne ersetzt (pons Fabricius und pons Cestius). Innerhalb der Aureliansmauer gab es schließlich sechs Brücken. Auf der Tiberinsel, welcher man durch Stützmauern die Gestalt eines Schiffes gegeben, hat nur der Tempel des Aesculap Bedeutung erlangt.

Jenseits des Flusses verlangen eine Erwähnung die Citadelle des Janiculum, die Gärten Cäsars, die Naumachie und, von erhaltenen Denkmälern, das Grabmal Hadrians, in welchem er und seine Nachfolger bis auf Septimius Severus beigesetzt wurden. Auf einem viereckigen Unterbaue von Quadern steht, gleichfalls von Travertinquadern, ein Rundbau von 73 Meter Höhe. Das Grabmal ist wie geschaffen zu einem Kastell und als solches, unter dem Namen Engelsburg, diente es lange den Päpsten.

Wie viel einzelne Bauwerke und Denkmäler auch bei diesem Rundgange durch das alte Rom unsere Aufmerksamkeit erregt haben; es sind nur wenige im Verhältniß zu der Menge dessen, wovon kein Stein, nicht einmal der Name uns geblieben. Welchen Anblick Rom mit seinen Schätzen geboten haben muß, entnehme man einer Beschreibung der Stadt aus konstantinischer Zeit, welche am Schlusse folgende Summe zieht: 2 Kapitole, 2 Circus, 2 Amphitheater, 2 Kolosse, 2 Spiralsäulen, 2 Markthallen, 3 Theater, 4 Gladiatorenschulen, 5 Naumachien, 15 Quellsäuler, 22 große Reiterstatuen, 80 goldene Götterbilder, 77 elfenbeinerne; 36 Marmorbögen, 37 Thore, 423 Tempel, 1790 Paläste, 290 Speicher, 856 Volksbäder; ferner 28 Bibliotheken, 5 Obelisken, 8 Brücken (mit Ponte Molle und Teilung der Inselbrücke), 11 Fora, 10 Basiliken, 11 Thermen, 18 Wasserleitungen und 28 Landstraßen. Das Mittelalter hat viel davon in Trümmer gestürzt, aber ihm folgte die Zeit der Wiedergeburt, welche den Denkmälern des Altertumes wieder würdige an die Seite setzte.

Anhang I.

Der römische Kalender.

Die älteste römische Zeiteinteilung richtete sich nur nach Mondumläufen. Die Priester beobachteten den Eintritt des Neumondes (Kalendae) und machten die anderen Phasen, das erste Viertel (Nonae) und den Vollmond (Idus) dem Volke bekannt. Man faßte ohne Rücksicht auf das Sonnenjahr, zehn Monate zu einem Jahre zusammen, welches als Frist für politische Verträge wie Waffenstillstand, für geschäftliche Vereinbarungen wie Darlehen, und sonstige Verhältnisse wie die Trauerzeit festgehalten wurde, auch als man längst zum zwölfmonatlichen Jahre übergegangen war.

Diesen Uebergang schrieb man dem König Numa zu, in welchem man den Schöpfer des Festkalenders sah, oder auch dem älteren Tarquinius als dem Einführer etruskischer Gebräuche. Die Monatsnamen entsprachen den unseren bis auf Juli und August, welche in republikanischer Zeit als fünfter und sechster Monat (Quinctilis und Sextilis) bezeichnet wurden. Das Jahr begann mit dem ersten Neumonde nach Eintritt des Thauwetters, d. h. dem März, der seinen Namen von dem vornehmsten rannischen Gotte erhielt. Die Namen April, Mai und Juni deuten auf das Erblühen, das Wachsen und Erstarken der Vegetation; bis zum Dezember benannte man die Monate nach ihrer Ordnungszahl im Jahre; der Januar war dem Janus heilig; der Februar erhielt seinen Namen nach dem großen Sühnfeste am Ende des Jahres. — Die Monate hatten meist 29 Tage, März, Mai, Quinctilis und Oktober 31, der Februar 28.

Dieses Jahr von 355 Tagen konnte mit dem für den Landbau allein verwendbaren Sonnenjahre nur durch Schaltung in Einklang gebracht werden. Eine Regelung dieser Schaltung schrieb man den Decembirn zu. Jedes zweite Jahr wurde ein Schaltmonat (Mercedonius) eingelegt. Man schloß dann den Februar abwechselnd mit dem 23. oder 24. Monatstage und ließ den Mercedonius von 27 Tagen folgen. Vier Jahre zählten demnach $355 + 377 + 355 + 378 = 1465$ Tage, d. h. immer noch vier Tage mehr als ebensoviele Sonnenjahre. Die Regelung dieses Unterschiedes durch Aussetzung von Schaltjahren blieb Sache der Pontifices; sie entledigten sich dieser Pflicht jedoch so unvollkommen, daß es im Jahre 46 einer Einschaltung von 90 Tagen bedurfte, um Mond- und Sonnenjahr wieder auszugleichen.

Mit Hilfe des Mathematikers und Astronomen Sosigenes führte Cäsar am 1. Januar 45 v. Chr. das ägyptische Sonnenjahr von $365\frac{1}{4}$ Tagen ein. Auf die Uebereinstimmung der Mondphasen mit den Monatsdaten wurde grundsätzlich verzichtet. Das Jahr begann am 1. Januar mit dem Amtsantritte der Konsuln. Die alten Namen der Mondphasen behielt man für den ersten, fünften und dreizehnten Monatstag bei; nur in den Monaten März, Mai, Juli und Oktober fielen die Nonen auf den siebenten, die Idus auf den 15. Monatstag. Die anderen Tage berechnete man nach ihrer Entfernung von den zunächst folgenden Kalenden, Nonen oder Idus; so ist der 24. Dezember der neunte Tag vor den Kalenden des Januar: a. d. IX. Kal. Ianuarias, da man hiebei sowohl den Anfangs- als den Endtag mitzählt. Das Schaltjahr wurde alle vier Jahre durch doppelte Zählung des (24. Februar a. d. VI. Kal. Martias und a. d. bis sextum Kal. Martias) hergestellt.

Die Völker, welche heute noch den julianischen Kalender benutzen, sind in neunzehn Jahrhunderten bekanntlich nur um 12 Tage gegen den verbesserten gregorianischen Kalender zurückgeblieben.

Auch Wochen kannte man in Rom, und zwar acht-tägige. Am achten Tage kamen die Bauern zum Markte in die Stadt. Die Zeit zwischen zwei Markttagen nannte man unter Anrechnung beider Markttage „Neuntagezeit“ (inter-nundinum tempus) den Markttag selbst nundinae. Die Markttag waren nicht gerade Festtage. Im Hause aber ließ man sich es an solchen Tagen besonders wohl sein, und auch die Schulen feierten. Gerichtssitzungen hielt man schon der günstigen Gelegenheit wegen ab und vermied es sogar, sie wie den Marktverkehr durch Volksversammlungen zu stören. Die Markttag wurden fortlaufend ungestört durch Monats- und Jahrestrennung berechnet, nur vermied man ihr Zusammenfallen mit dem Neujahrstage.

Anhang II.

Die monarchische Verfassung. Entstehung des Kaisertumes.

Die Monarchie zog in Rom unter falschem Namen ein. Es gehörten tastende Versuche dazu, um eine Form zu finden, welche dem allseitig empfundenen Bedürfnisse nach einer ständigen und einheitlichen Oberleitung unter Wahrung der alten republikanischen Verfassungsform Genüge that. Monarch und Senat regierten neben einander. Die kaiserliche Gewalt war aber eine außerordentliche, einem Bürger übertragene Vertrauensstellung, die ihre Kontinuität schließlich der Gewohnheit, aber nicht dem Staatsrechte verdankte. Die Einbildung

von dem Fortbestande der Republik verlor sich auch sehr allmählich. Erst die Neuordnung des Reiches unter Diocletian setzte sich gänzlich über die alten Rücksichten hinweg und stellte die Monarchie in der absoluten Macht dar, wie sie die Byzantiner, die noch heute sprichwörtlichen Vorbilder dieser Regierungsform, übernahmen und aufrecht erhielten.

Cäsar Octavianus führte nach den Siegen über alle seine Nebenbuhler die Herrschaft zuerst als außerordentlicher Kommissar für die Herstellung der Verfassung (*triumvir reipublicae constituendae*); vier Jahre später bezeichnete er seine Aufgabe als gelöst und erklärte die alte Ordnung von Senat, Volk und Magistratur als wieder zu Rechte bestehend. Der Senat verlieh ihm den Titel Augustus d. h. Verehrungswürdiger, und übertrug ihm — zunächst für zehn Jahre — den prokonsularischen Oberbefehl in allen Provinzen, welche eines Heeres bedurften. Befügte Augustus so über die thatsächlich einzige Macht im Reiche, das Heer, so leitete er die römischen und italischen Geschäfte durch fortgesetzte Bekleidung des Konsulates; weder wagte das Volk seiner Wahl, noch sein Kollege seinen Amtshandlungen sich zu widersetzen.

Im Jahre 23 v. Chr. verzichtete Augustus auch auf die Wiederwahl zum Consul. Er übernahm auch keine neue Würde, sondern begründete von nun an sein Eingreifen mit der ihm lange vorher schon übertragenen tribunicischen Gewalt. Während er aber sich dieser bisher fast nur zu seinem persönlichen Schutze bedient hatte, so betonte er von jetzt an die durch sie verliehenen Vollmachten. 36

Stellung des Kaisers.

Der Kaiser war der erste Bürger im Staate und der

erste Ratsherr im Senate; danach bezeichnete er selbst sich oft als princeps, und seine Regierung nennt man gewöhnlich Principat. Die Bestellung lag dem Senate ob, dessen Wahlfreiheit freilich oft durch die thatsächlichen militärischen Verhältnisse beschränkt war. Einen rechtlichen Amtstitel hatte der Kaiser nicht; wohl aber waren ihm Namen und Beinamen eigentümlich. „Augustus“ war unter diesen der charakteristischste, welchen nur der regierende Herrscher führte, während „Cäsar“ auch seinen Nachkommen, später nur noch dem in Aussicht genommenen Thronerben zukam. Der Ehrentitel „Imperator“ stand als Namensteil den anderen Namen voran.

Seine Macht verdankte der Kaiser der ihm verliehenen prokonsularischen Gewalt. Nach dieser standen alle Provinzen, in welchen ein Heer gehalten werden mußte, unter seiner unmittelbaren Verwaltung, während der Senat die Verwaltung der friedlichen übernahm. Für jene ernannte der Kaiser die Statthalter (legati Augusti pro praetore) und Feldherrn und hatte für ihr Gebiet das unbeschränkte Recht über Krieg und Frieden. Hiernach war er der höchste Kriegsherr, woraus er für sich auch die Befugnisse ableitete, selbst in Italien, also außerhalb der prokonsularischen Machtsphäre, seine Leibwache (cohors praetoria) zu halten und in Kriegstracht zu erscheinen. Die Heeresbildung, Aushebung, Ernennung der Offiziere, Belohnungen u. s. w. kamen früh ganz in die Hände des Kaisers. Selbst die Truppenteile, welche ausnahmsweise einmal in einer senatorischen Provinz thätig waren, ebenso die militärisch organisierten Polizeimannschaften der Hauptstadt standen unter dem kaiserlichen Kommando und wurden auf den Namen des Kaisers vereidigt.

Die Uebernahme der Provinzialverwaltung durch die Kaiser war die folgenschwerste unter den Neuerungen. Die

Provinzen hörten damit auf das Ausbeutungsobjekt für das Stammland zu sein und entwickelten sich zu hoher Blüte. Der Rechtsunterschied zwischen den Provinzen und Italien verlor sich immer mehr, da fortgesetzt neuen Gemeinden das Bürgerrecht verliehen wurde, bis unter Caracalla alle Unterthanen daran Theil hatten.

Die italischen Angelegenheiten wurden vom Kaiser auf Grund seiner tribunicischen Gewalt geleitet. Kraft dieser war er aber nicht Kollege der Volkstribunen, sondern über die hemmenden Befugnisse dieser erhaben. Dagegen übte er das Hemmungs-, das Schutz- und auch das Anklagerecht dieser in weitestem Umfange. Da er die Gewalt überdies auf Lebenszeit führte, so gewährte ihm die Unverletzlichkeit dieser Stellung Unverantwortlichkeit. Andererseits wurden Vergehungen gegen seine Person nach dem alten Tribunenrechte geahndet. Von der Uebertragung dieser Gewalt, welche sie sich immer von Scheinkomitien bestätigen ließen, datieren die Kaiser ihre Regierungsjahre, und in ihrer vollständigen Titulatur steht sie den anderen weltlichen Würden voran.

Dem Kaiser standen die allgemein magistratischen Rechte zu, mit dem Vorsprunge, welche die Lebenslänglichkeit und die Unverantwortlichkeit gewährten. Wie der Consul und die Tribunen durfte er auf alle Gebiete übergreifen, sowohl durch Edikte wie durch Anträge bei den beschließenden Körperschaften. Thatsächlich führte das Uebergewicht seiner Stellung dazu, daß in allen wichtigen finanziellen und politischen Angelegenheiten der Kaiser allein zuständig wurde, und selbst dann, wenn dem Senat allein das Beschlußrecht zustand, ihm die Beantragung vorbehalten blieb.

Von den weltlichen Aemtern bekleideten die Kaiser häufig das Consulat, mehr um der alten Verfassungsform vor

dem Volke zu schmeicheln, als um ihre Macht zu mehren, und ab und zu auch die Censur. Dagegen wurden sie dauernd Mitglieder aller wichtigen und vornehmen Priestertümer, so der Augurn, Arvalen u. a. Das Amt des Pontifex Maximus blieb seit dem Tode des Triumvirs Lepidus (12 v. Chr.) dauernd mit der Kaiserwürde verbunden.

Das allgemeine Oberaufsichtsrecht des Kaisers machte ihn auch in der Rechtspflege zur höchsten Instanz. Mit dem Senate teilte er sich in die Kriminalgerichtsbarkeit, so daß für Verbrechen nunmehr drei Gerichtshöfe, die Quästionen, der Senat und als höchster der Kaiser bestanden. Vor allem leitete der Kaiser die Prozesse gegen seine Offiziere und Beamte, wenn Fragen des Dienstes hierbei in Betracht kamen. Der Kaiser stellte die Geschworenenliste auf, entschied aber selbst als Einzelrichter. Bei allen Geschworenenprozessen dagegen durfte er seine Stimme zu Gunsten des Angeklagten abgeben. — Auch in Civilprozessen war er obere Instanz den meist ohne Geschworene entscheidenden Magistraten gegenüber. — Verschiedene Kaiser, so Claudius, widmeten sich den richterlichen Beschäftigungen mit besonderem Eifer.

Natürlich konnte der Kaiser seine zahlreichen Befugnisse und Pflichten nicht alle persönlich erfüllen. Schon unter Augustus begann ein kaiserliches Beamtenheer sich zu entwickeln, welches an Macht und Zahl die Magistrate des römischen Volkes bald überstrahlte. Diese waren den verschiedensten Gesellschaftsklassen entnommen; aber alle waren vom Kaiser ernannt, bezahlt, von seinen Befehlen abhängig und ihm allein verantwortlich. Für gewisse Aemter, so die des Stadtvogts (praefectus urbis), der Provinzialstatthalter, der Legionskommandanten war senatorischer Rang, für andere, wie einige Prokuratoren, ritterlicher erforderlich. Unter-

geordnete Stellungen wurden mit Freigelassenen oder Sklaven besetzt, bis die Kluft zwischen Kaiser und Unterthan alle anderen Unterschiede verschwinden machte.

Staatsrechtlich stand der Kaiser unter dem Gesetze wie jeder Bürger. Thatsächlich wurde er aber von unbequemen Gesetzen durch Senatsbeschluß dispensiert, zunächst für seine Person. Später wurden dem neugewählten Kaiser die seinen Vorgängern zugestandenen Privilegien in Bausch und Bogen bewilligt. Ihre Zahl wurde so groß, daß der Sache nach schließlich der Kaiser von allen Gesetzen entbunden war.

An äußeren Abzeichen standen den Kaisern die magistratischen zu, ferner die Feldherrntracht. Seine besondere Auszeichnung war der Lorbeerkranz. Nach seinem Tode konnten ihm und seiner Gattin göttliche Ehren vom Senate zuerkannt werden, während ein Kult des lebenden Kaisers nur in den Provinzen üblich war.

Die Magistratur.

Neben der unverantwortlichen lebenslänglichen Kaiserwürde blühten die jährlich wechselnden Aemter immer mehr an Macht und Ansehen ein. Den größten Abbruch that ihnen Tiberius, indem er ihre Wahl dem Senate übertrug. Das Volk wurde nur noch zur Mitteilung des Ergebnisses berufen. Wenn sie auch in der Idee stets die nur dem Volke verantwortlichen Beamten desselben blieben, so standen sie an Macht weit hinter den ausführenden, vom Kaiser ernannten und von ihm abhängigen Organen, Präsekten, Legaten, Procuratoren, zurück. Das republikanische Oberamt wurde zu einer formalen Auszeichnung, und die niederen Aemter galten fast nur als Vorstufen zu diesem. Dies trat am meisten durch die mit einer ernsthaften Geschäftsführung unvereinbare Ver-

kürzung der Amtsdauer für die Konsuln hervor. Schon unter Augustus war das Sechsmonatkonsulat häufig; schließlich wechselte das Oberamt sechsmal im Jahre. Auch die Altersgrenze wurde herabgesetzt; mit 30 Jahren durfte man Prätor, mit 33 Consul werden.

Der Einfluß des Kaisers auf die Besetzung der Aemter nahm stetig zu. Zunächst begnügte er sich mit vollkommen gesetzlicher Unterstützung der ihm genehmen Kandidaten. Später aber war der wählende Senat an seine Empfehlung (*commendatio*) auch rechtlich gebunden. Mochte der Kaiser auch nicht für alle Quästuren und Präturen hievon Gebrauch, so wurde das Konsulat seit Vespasian ausschließlich vom Kaiser vergeben. Dieses Amt war nur mehr ein Geschenk von Kaisers Gnaden. Der „Gewählte“ konnte sogar von persönlicher Führung des Amtes befreit werden, wiewohl Italien der Amtssprengel der Konsuln blieb. Zum Ersatz für die ihnen entwundenen politischen Geschäfte wurde ihnen ein Teil der Rechtsprechung übertragen.

Auch die ehemals so souveräne Stellung der Provinzialstatthalter sank unter der Kaiserherrschaft. Da sie nur in die vom Senate verwalteten Provinzen gesandt wurden, fehlte ihnen der Heeresbefehl und die auszeichnende Feldherrntracht. Zudem führte der Kaiser auch hier eine der Entwicklung der Provinzen sehr förderliche Oberaufsicht. Jede bedeutendere Neuerung bedurfte seiner Zustimmung. Von ihm entsandte Beamte, Prokuratoren, waren mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse in den Senatsprovinzen betraut.

Die anderen Magistraturen dienten vollends nur dazu, die Einbildung vom Fortbestande der alten Republik am Leben zu erhalten.

Senat und Volk.

Der Senat stand der Macht nach unter, dem Rechte nach über dem Kaiser, der sein Mitglied, allerdings sein erstes, war. Der Kaiser, der seine Macht niedergelegt oder verloren, verfiel als Senator dem Spruche seiner Kollegen. Der regierende Kaiser brauchte den Senat freilich nicht zu fürchten. Durch sein Kommandationsrecht bei den Beamtenwahlen war er in der Lage, ihn ganz nach Gutdünken zusammenzusetzen; auch stand ihm frei, sonst geeignete Männer — neben einem Alter von mindestens 25 Jahren gehörte hiezu auch ein Vermögen von einer Million Sesterzen (ungefähr 220 000 Mark) — unter Anweisung einer bestimmten Rangklasse in den Senat zu schicken. — Das Recht, den Senat zu berufen, theilte der Kaiser mit den Konsuln, während Prätores und Tribunen hierin völlig zurücktraten. Den Verhandlungen wohnte er auf dem kurlischen Stuhle zwischen den Konsuln oder auf der Tribunenbank bei. Er durfte stets Anträge der Abstimmung unterbreiten und sich durch einen Quästor vertreten lassen. Unangenehme Anträge unterdrückte er durch Intercession.

So konnte der Kaiser wohl zusehen, daß der Senat formell die erste Stellung im Staate einnahm. Er blieb, wie am Ende der Republik, beratende Kammer und beschließende Regierung. Für die erstere Thätigkeit mußte öfters ein kleiner Ausschuß eintreten. Die Regierungsgeschäfte beschränkten sich auf die Verwaltung Roms, Italiens und der senatorischen Provinzen.

Für diese Schwächung wurde der Senat durch die Uebertragung der bisher vom souveränen Volke geübten Rechte entschädigt, der Wahlen und der Gesetzgebung. Auch hier war er der rechtlich bevorzugte Theil dem Kaiser gegen-

über, welcher von ihm seine Vollmachten erhielt und durch die Gesetze grundsätzlich gebunden war.

Die Volksrechte waren thatsächlich durch Tiberius aufgehoben. Zur Gesetzgebung wurden die Comitien nie mehr einberufen, und auch bei den Wahlen war jede ernstliche Mitwirkung ausgeschlossen. Die Ausdehnung des Bürgergebietes über ganz Italien hatte schon vorher eine persönliche Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gehindert; die Ausbreitung des Bürgerrechtes in den Provinzen hätte sie vollends unmöglich gemacht. Auch die Italiker wurden schließlich zu Unterthanen, und mußten zu den Kosten der Verwaltung durch Steuern beitragen wie die Provinzialen. — Einen Ersatz bot dem politischen Bedürfnisse die Beschäftigung mit den kommunalen Angelegenheiten. Cäsars Städteordnung (*lex Iulia municipalis*), welche den Gemeinden weitgehende Verwaltungs- und Gerichtsbefugnisse einräumte, gab hierzu reichlich Gelegenheit, und die Wahlaufrufe an den Wänden der pompejanischen Häuser lehren, wie eifrig diese ergriffen wurde.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

- Aeschylus' Tragödien.** Deutsche Nachdichtung von D e s w a l d M a r b a c h. 8°. M. 5.—. Geb. M. 6.—.
- Bernays, Michael, Schriften zur Kritik und Litteraturgeschichte.** 2 Bände. Gr. 8°. à M. 9.—. In seinem Liebhd. à M. 10.20.
- Beher, Prof. Dr. C., Deutsche Poetik.** Theoretisch-prakt. Handbuch der deutschen Dichtkunst. Nach den Anforderungen der Gegenwart. 3 Bde. 2. Aufl. Gr. 8°. M. 15.—. Geb. M. 19.—.
- **Die Technik der Dichtkunst.** Anleitung zu Vers- und Strophenbau und zur Uebersetzungskunst. 2. Aufl. Gr. 8°. M. 3.—. Geb. M. 4.50.
- Bismarck's Briefe an den General Leopold von Gerlach.** Mit Genehmigung S. Durchlaucht des Fürsten. Herausgegeben von Horst Kohl. Gr. 8°. M. 6.—. Geb. M. 9.—.
- Bismarck-Jahrbuch.** Sammlung bisher un veröffentlichter Urkunden und Briefe zur Geschichte Bismarck's und seiner Zeit. Herausgegeben von Horst Kohl. Gr. 8°. I. Band (1894) M. 10.—. Geb. M. 14.—. II. Band (1895) M. 12.—. Geb. M. 16.—. III. Band (1896) M. 10.—. Geb. M. 14.—. IV. Band (1897) M. 8.—. Geb. M. 11.—. Jedes Jahr erscheint 1 Band. — Ausführliche Prospekte gratis und franko. —
- Borinski, Karl, Grundzüge des Systems der artikulierten Phonetik.** Zur Revision der Principien der Sprachwissenschaft. Gr. 8°. M. 1.50.
- Cauer, Privatdozent Friedr., Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Ihr Ursprung und ihr Wert f. d. ältere athen. Gesch.** 8°. M. 1.—.
- Detter, Ferdinand, Deutsches Wörterbuch.** Geschenk-Ausg. 8°. Geb. M. 2.—
- Ditfurth, Freiherr Fr. W. v., Zweihundfünfzig ungedruckte Balladen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts.** Aus fliegenden Blättern, handschriftlichen Quellen und mündlicher Ueberlieferung gesammelt und herausgegeben. 8°. M. 2.80.
- **Einhundertundzehn Volks- und Gesellschaftslieder des 16., 17. und 18. Jahrhunderts mit und ohne Singweisen.** Nach fliegenden Blättern, handschriftlichen Quellen und dem Volksmunde gesammelt und herausgegeben. 8°. M. 5.60.
- **Einhundert unedirierte Lieder des 16. und 17. Jahrhunderts mit ihren zweistimmigen Singweisen.** 8°. M. 2.80.
- Flaischlen, Casar, Graphische Litteraturtafel.** Die deutsche Litteratur und der Einfluß fremder Litteraturen auf ihren Verlauf vom Beginn einer schriftlichen Ueberlieferung an bis heute in graphischer Darstellung. 3. Tausend. Farbige Tafel. Gr. Fol. Nebst Text. 4°. Kart. M. 2.—.
- Freiligrath, Gesammelte Dichtungen.** 6 Bde. 6. Aufl. 8°. M. 12.—. In Leinwd. geb. M. 15.—.
- Grillparzer's Ansichten über Litteratur, Bühne und Leben.** Aus Unterredungen mit A d o l f F o g l a r. 2. verb. und verm. Aufl. Gr. 8°. M. 1.80. Geb. M. 2.80.
- Hausaltar.** Evangelische Morgen- und Abend-Andachten. Von Dr. G. W. Meisch. Gr. 8°. M. 6.—. Geb. in Leinwd. M. 7.50, in Leinwd. mit Goldschn. M. 8.—, in Halbfrauz mit Goldschn. M. 8.50.
- Herwegh, Georg, Gedichte.** 12. Aufl. 8°. M. 3.60. Geb. M. 4.60.
- Houwald's Werke.** 5 Bde. Taschenausg. M. 4.20. Uleg. geb. M. 6.50.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Sumboldts, Alexander von, Briefe an seinen Jugendfreund
W. G. Wegener. 8°. M. 2.50.

Jahresberichte f. neuere deutsche Litteraturgeschichte.

Unter ständiger Mitwirkung erster Fachgelehrter und mit besonderer Unterstützung von Erich Schmidt herausgegeben von Julius Elias und Max Osborn. Lex. 8°. Alljährlich ein Band.

I. Bd. [Jahr 1890] M. 10.—, geb. M. 12.—.

II. Bd. [Jahr 1891] M. 12.—, geb. M. 14.—.

III. Bd. [Jahr 1892] M. 23.80, geb. M. 25.80.

IV. Bd. [Jahr 1893] M. 26.80, geb. M. 28.80.

V. Bd. [Jahr 1894] M. 31.—, geb. M. 33.—.

— Einbanddecken zu jedem Band M. 2.—. —

Ziffand's theatralische Werke. Mit Biographie. 10 Bde. Taschenausg.
Eleg. geb. M. 10.—.

Kleinpaul, Rudolf, Die Lebendigen und die Toten. 8°. M. 6.—.
Geb. M. 7 20.

Klopstocks Werke. Mit Biographie und erläuternden Anmerkungen. Herausgeg. v. A. L. Bach, Kirchenrat. 6 Bde. Kl. 8°. M. 8.—. Eleg. geb. M. 11.—.

Klopstocks Oden. Kritisch-historische Ausgabe. Mit Unterstützung des Klopstock-Vereins und in Verbindung mit Jaro Pawel herausgegeben von Franz Muncker. Gr. 8°. M. 12.—. Geb. in Halblederb. M. 14.—.

Klopstocks Oden (mit den geistlichen Liedern und Epigrammen). Mit erklärenden Anmerkungen von A. L. Bach. 2 Teile in einem Band. M. 3.80.

Klopstocks Oden. Taschenausgabe. M. 1.40.

— **Messias.** Kl. 8°. 2 Teile in einem Bande. M. 2.60.

Klopstock. Geschichte seines Lebens und seiner Schriften von Franz Muncker. Mit Klopstocks Bildnis in Lichtdruck. Neue Ausgabe in 1 Band. 1893. Gr. 8°. M. 12.—. Geb. in Halblederb. M. 14.—.

Koch, Max, Geschichte der deutschen Litteratur. Geschenkausgabe. 8°. Geb. in Leinw. M. 3.—.

Kürschner, Deutscher Litteraturkalender. Erscheint jedes Jahr. 8°. Geb. in Leinw. M. 6.50.

Kurz, Fsolde, Gedichte. 3. Aufl. 8°. Geb. M. 4.—.

— **Florentiner Novellen.** 8°. M. 4.—. Geb. M. 5.50.

— **Phantasien und Märchen.** 8°. Kart. M. 3.—.

— **Italiensche Erzählungen.** 8°. M. 4.—. Geb. M. 5.50.

Lessings Werke.

Göschen'sche Original-Ausgaben.

Lessings sämtliche Schriften. Historisch-kritische Ausgabe von Lachmann-Muncker. 3. Aufl. vollständ'g in 18 Bänden gr. 8° geh. je M. 4.50, einf. Halbleder M. 6.—, fein Halbleder M. 7.—.

Bibliothekausgabe gr. 8°. 12 Halblederbände M. 33.—.

— " " 6 Halblederbände M. 26.—.

— " " 12 bill. Liebhaberbände M. 24.—.

Kabinettausgabe 8°. 6 Halblederbände M. 15.—

— " " 6 Liebhaberbände M. 12.—.

— " " 6 feine Leinwandbände M. 10.—.

Lessings Werke.

Göschen'sche Original-Ausgaben.

- Billige 8°-Ausgabe 6 Bände in feinem Halblederband M. 7.60.
— " — in eigenartig vornehmem Liebhaberband M. 6.60.
Lessings ausgewählte Werke 2 Bände in 1 Prachtband M. 2.80.
Lessings Meisterdramen, vornehmer Einband. M. 3.—.
Lessings Hamburg. Dramaturgie. 8°. M. 1.20.
Lessings Emilia Galotti. 8°. M. —.60.
Lessings Erziehung des Menschengeschlechts. 8°. M. —.40.
Lessings Fabeln. 8°. M. —.80.
Lessings Laokoon. 8°. M. 1.—.
Lessings Minna von Barnhelm. 8°. M. —.60.
Lessings Nathan der Weise. 8°. M. —.90.
Lessings Nathan der Weise. Historisch-kritische Ausgabe. 8°. M. 1.—.
Lessing, Wie die Alten den Tod gebildet. 8°. M. —.25.
Lie, Dyre Rein. Eine Erzählung aus Urgroßvaters Hause. 8°. M. 3.—.
Geb. M. 4.—.
— Lindelin. Märchen-drama in 4 Akten. 8°. M. 2.40. Gebd. M. 3.20.
Liederlicher, Deutsche, des 12.—14. Jahrhunderts. Eine
Auswahl v. K. Bartsch. 3. Aufl., besorgt v. W. Golther. Gr. 8°.
M. 5.—. In altdeutschem Bibliotheksband M. 6.—.
Linden, Ida, Aus der Stille. Gedichte. Geb. M. 2.—.

Deutsche Litteraturdenkmale

des 18. u. 19. Jahrhunderts, herausg. v. August Sauer.

— Ausführliche Prospekte gratis und franco von der Verlagshandlung oder durch jede Buchhandlung. —

- Marbach, Oswald, Goethes Faust. 8°. M. 8.—. Geb. M. 11.—.
Meringer, Rud., u. Karl Mayer, Versprechen und Verlesen.
Eine psychologisch-linguistische Studie. Gr. 8°. M. 4.50.
Mörke, Ges. Schriften. 4 elegante Leinwandbände. Bd. I. Gedichte.
11. Aufl. Fäbille vom Bodensee. Bd. II. Erzählungen. 4. Aufl. Hugel-
männlein, Mozart auf der Reise nach Prag u. s. w. III/IV. Maler Kolten.
Roman. 4. Auflage. Jeder Band eleg. geb. M. 5.—.
— Mozart auf der Reise nach Prag. Novelle. 5. Auflage. Vornehmer
Leinwandband mit Rotschnitt M. 2.50.
— Historie von der schönen Lau. Mit 7 Umrißzeichnungen von
Mor. v. Schwind. 4°. Prachtband M. 5.—.
Mörke-Sturm-Briefwechsel. Herausgeg. v. Jakob Bächtold.
Gr. 8°. M. 1.80. Geb. M. 2.80
Muncker, Franz, Klopstock. S. Klopstock.

G. J. Göschen'sche Verlagsbandlung in Leipzig.

- Ossians Gedichte** aus dem Gälischen im Silbenmaße des Originals von
Ch. W. Ahlwardt. 4. Aufl. 1861. 3 Bde. 16°. M. 3.—.
- Platen, Aug. v., Gedichte.** In neuer vollstümlicher Auswahl. 1887.
Oktav. Geb. M. 1.20.
- Reichel, Eugen, Gedichte.** Oktav. Geb. M. 3.—.
- Rückert, Friedrich, Gedichte in Auswahl.** Oktav. Eleg. geb. M. 4.—.
- Schönaich-Carolath, Prinz Emil von, Dichtungen.** 4. Aufl.
Oktav. M. 3.—. Geb. M. 4.—.
- **Geschichten aus Moll.** Oktav. M. 3.40. Geb. M. 4.—.
- **Thauwasser.** Oktav. M. 3.20. Geb. M. 4.—.
- **Der Freiherr. — Regulus. — Der Heiland der Tiere.** Drei Novellen.
Oktav. M. 3.—. Geb. M. 4.—.
- Spies, Hermine.** Ein Gedenkbuch von ihrer Schwester. Oktav. M. 5.—.
Geb. M. 6.—.
- Stauffer-Bern. Sein Leben, seine Briefe, seine Gedichte.**
Dargestellt von Otto Brahm. Oktav. M. 4.50. Geb. M. 6.—.
- Wischer-Erinnerungen.** Aeußerungen und Worte von Ilse Frapan. Ein
Beitrag zur Biographie Fr. Th. Wischers. 2. Aufl. 1889. Mit Wischers
Porträt in Lichtdruck. Oktav. M. 3.—. Geb. M. 4.—.
- Ziegler, Professor Dr. Theob., Die Fragen der Schulreform.**
Zwölf Vorlesungen. 1891. Oktav. M. 2.50.
- **Die soziale Frage eine sittliche Frage.** 5. Aufl. 1895. Oktav.
M. 2.50. Geb. M. 3.—.
- **Das Gefühl.** Eine psychol. Untersuchung. 2. Aufl. 1893. Gr. Oktav.
M. 4.20. Geb. M. 5.20.
- **Notwendigkeit und Berechtigung des Realgymnasiums.**
Vortrag, gehalten in der Delegiertenversammlung d. allgem. dtisch. Real-
schulmännervereins zu Berlin am 28. März 1894. Gr. Oktav. M. —.50.
- **Friedrich Theodor Wischer.** Vortrag, gehalten im Verein f. Kunst
u. Wissenschaft zu Hamburg. 1893. Gr. Oktav. M. 1.20.
- **Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts.**
Vorlesungen, gehalten im Wintersemester 1894/95 an der Kaiser-Wilhelms-
Universität zu Straßburg. 6. Aufl. 1897. Oktav. Kart. M. 3.50.

Lehrer-Zeitung: Wenn eine kurzgedrängte **physikalische Geographie** aus der Feder eines so tüchtigen Fachmannes, wie es Prof. Günther in München ist, erscheint, so ist von vornherein zu erwarten, daß das nur etwas Gutes sein kann. Jeder, der das Buch liest, wird sehen, daß er sich in dieser Erwartung nicht getäuscht hat.

Ausland: Kaum je ist mir ein Buch zu Gesicht gekommen, das wie Nebmann's „**der menschliche Körper und Gesundheitslehre**“ auf so kleinem Raum ein so klares Bild von dem Bau und den Thätigkeiten des menschlichen Körpers geboten hätte. Ich stehe nicht an, das Werkchen als ein für den Unterricht höchst brauchbares zu bezeichnen.

Littbl. d. dtsh. Lehrerztg.: Die beiden Bändchen „**Hartmann von Aue**“ und „**Walther von der Vogelweide**“ geben eine Auswahl des Besten aus dem Besten unserer altklassischen deutschen Litteratur im ursprünglichen Text.

Allg. Zeitung (München): Ellinger bietet in „**Kirchenlied und Volkslied, geistliche und weltliche Lyrik des 17. und 18. Jahrhunderts bis auf Klopstock**“ den Schülern ein Handbuch, das den Verständigeren für den deutschen Unterricht aewik hochwillkommen ist.

Berl. philolog. Wochenchrift: Stending, griechische und römische Mythologie. Die überaus schwierige Aufgabe, den wesentlichsten Inhalt auf nur 140 Kleinstavseiten übersichtlich und gemeinverständlich darzustellen, ist von dem Verfasser des vorstehenden, in der bekannten Art der „**Sammlung Götschen**“ ausgestatteten Büchleins in höchst anerkennenswerter Weise gelöst worden.

Zeitschr. f. dtsh. Unterricht: Die „**Althochdeutsche Litteratur**“, Schaufflers ist eine hocherfreuliche Gabe; sie beruht überall auf den neuesten Forschungen und giebt das Wichtigste in knappster Form.

Natur: Es ist geradezu erstaunlich, wie es der rühmlichst bekannte Verlag ermöglicht, für so enorm billige Preise so vorzüglich ausgestattete Werkchen zu liefern. Das vorliegende Bändchen bringt in knapper und verständlicher Form das Wissenswerteste der Mineralogie zum Ausdruck. Saubere Abbildungen erleichtern das Verständnis.

Globus: Es ist erstaunlich, wie viel diese kleine Kartenkunde bringt, ohne an Klarheit zu verlieren, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß viele Abbildungen den Raum stark beengen. Vortrefflich wird die Kartenprojektionslehre und die Topographie geschildert.

Nationalzeitg.: Es ist bis jetzt in der deutschen Litteratur wohl noch nicht dagewesen, daß ein Leinwandband von fast 300 Seiten in vorzüglicher Druck- und Papierausstattung zu einem Preis zu haben war, wie ihn die „**Sammlung Götschen**“ in ihrem neuesten Bande, **Max Koch's Geschichte der deutschen Litteratur** für den Betrag von sage achtzig Pfennige der deutschen Lesermwelt bietet.

Leipziger Zeitung: Wer sich rasch einen guten Ueberblick über das Gebiet der deutschen Heldensage verschaffen will, ohne eigene intensivere Studien machen zu können, der greife getrost zu dem Büchlein von Firiczek.

Prakt. Schulmann: Ein Meisterstück kurzen und bündigen, und doch klaren und vielsagenden Ausdrucks wie die „**Deutsche**“

Litteraturgeschichte" von Prof. M. Koch ist auch die vorliegende „Deutsche Geschichte im Mittelalter“.

Natur: In der Chemie von Dr. Klein empfängt der Schüler fast mehr, wie er als Anfänger bedarf, mindestens aber so viel, daß er das Wissenswürdige als unentbehrliche Grundlage zum Verständnisse der Chemie empfängt. . .

Kunst f. Alle (München): R. Kimmich behandelt in seinem Bändchen, „Zeichenschule“ benannt, in knapper, kerniger, sachlichzielbewußter Form das weite Gebiet des bildmäßigen Zeichnens und Malens. . . Gleich nutzbringend und in reichstem Maße bildend für Lehrer, Schüler und Liebhaberkünstler, möchte ich das wirklich vorzügliche Werk mit warmen anerkennenden Worten der Einführung in Schule, Haus und Werkstatt zugänglich machen. Die Ausstattung ist dabei eine so vornehme, daß mir der Preis von 80 Pfennigen für das gebundene Werk von 138 Seiten kl. 8° wirklich lächerlich billig erscheint. Nicht weniger als 17 Tafeln in Ton-, Farben- und Golddruck, sowie 135 Voll- und Textbilder illustrieren den äußerst gesunden Lehrgang dieser Zeichenschule in feinführender Weise.

Schwäb. Merkur: Prof. G. Mahler in Ulm legt uns eine Darstellung der ebenen Geometrie vor, die bis zur Ausmessung des Kreises einschließlicly geht. Besondere Sorgfalt ist der Auswahl und Anordnung der Figuren zu teil geworden, deren saubere Ausführung in 2 Farben angenehm berührt.

Globus: Hoernes, Urgeschichte. Der bewährte Forscher auf vorgehichtlichem Gebiete giebt hier in knappster Form die lehereiche Zusammenstellung des Wissenswertesten der Urgeschichte. Vortrefflich geeignet zur Einführung und zum Ueberblick.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft: Hommel, auf dem Gebiet der altorientalischen Geschichte eine anerkannte Autorität, behandelt in diesem Bändchen die morgenländische Geschichte mit großer Genauigkeit und wissenschaftlicher Gründlichkeit in knappster Form. Das kleine Büchlein muß warm empfohlen werden.

Lpzger. Ztg. (Wissensch. Welt): „Die Pflanze“ von Dr. C. Dennert können wir bestens empfehlen. In kürzester, knappster, sehr klarer und verständlicher Form weiß sein Verfasser alles Wissenswerteste über den inneren und äußeren Bau und über die Lebensverrichtungen der Pflanze zur Anschauung zu bringen, wozu seine ganz vortrefflichen, selbstgezeichneten Textabbildungen außerordentlich viel beitragen helfen.

Schwäb. Merkur: Die Römische Altertumskunde von Dr. Leo Bloch behandelt kurz und klar die Verfassungsgeschichte, die Staatsgewalten, Heerwesen, Rechtspflege, Finanzwesen, Kultus, das Haus, die Kleidung, die Bestattung und andere öffentliche und häusliche Einrichtungen der Römer. . . .

Weimarsche Zeitg.: Waltharilied. Mit dieser Uebersetzung wird uns eine hochwillkommene und von Litteraturfreunden längst ersehnte Gabe geboten. . . . Von einer guten Uebersetzung ist zu verlangen, daß sie, sinn- und zugleich möglichst wortgetreu, ohne dem Urtext, wie der deutschen Sprache Gewalt anzuthun, den Geist des Originals

Far und ungetrübt wiederpiegeln
hat Althof in meisterhafter W
Blätter f. d. bayr. Gyn
schichte. Schon der Name und de
nicht etwa bloß eine trockene Komp
die Spuren selbständiger Arbeit.

Prakt. Schulmann: Sezfert, Schulpraxis. Es wird in ge-
drängter Darstellung ein reicher, wohlbedachter, den neuesten
pädagogischen Bestrebungen gerecht werdender Inhalt geboten und
für den, der tiefer eindringen will, ist gesorgt durch reichhaltige Literatur-
nachweise.

Zeitschr. f. d. Realschulw.: Es war ein glücklicher Gedanke
der rührigen Verlagshandlung, die Abfassung des der Einführung in die
Arithmetik und Algebra dienenden Bändchens ihrer „Sammlung“ dem
hochgeachteten Fach- und Schulmanne Prof. Dr. Schubert zu über-
tragen Der Verfasser wußte die Schwierigkeiten mit großem
Geschick zu bewältigen, indem er durch einen streng systematischen Auf-
bau des arithmetischen Lehrgebäudes der Fassungskraft des Anfängers
möglichst Rechnung trug und dabei nur das Hauptsächliche ins Auge
faßte. — Formelsammlung und Repetitorium der Mathematik von
Prof. Th. Würklen Die durch reinen Druck und geschmackvolle
Ausstattung sich auszeichnende „Formelsammlung“ wird infolge ihres
reichen vielseitigen Inhaltes, ihrer zweckentsprechenden Anordnung und
orientierenden Gliederung als Nachschlagebuch vorzügliche Dienste leisten.

Grenzboten: Das Fremdwort im Deutschen von Dr. Rud.
Kleinpaul. Ein lehrreiches Büchlein, das in seinen engen Wänden . . .
eine Fülle von Sprachbelehrung bietet, die jeden fesseln muß, der nur
einigermaßen das Bedürfnis fühlt, sich über Sprachdinge Aufklärung zu
verschaffen. Der Verfasser hat sich schon durch zahlreiche volkstümliche
Bücher über die Sprache und ihr Leben bekannt gemacht, er hat eine
ausgebreitete, sichere Kenntnis der Sprach- und Wortgeschichte, hat mit
Ausdauer auf diesem Gebiete gesammelt und weiß seinen Stoff immer
geschickt zu gruppieren und vorzutragen. . . .

Staatsanzeiger: Die Römische Litteraturgeschichte ist eine
geistvolle glänzende Arbeit. Einsender hat dieselbe von Anfang bis
Ende mit größtem Genuß durchgelesen und dabei Art und Entwicklung
des römischen Schrifttums und damit des römischen Geisteslebens über-
haupt besser und gründlicher verstehen gelernt, als durch manches viel-
stündige Universitätskolleg oder dickleibige Handbücher.

Meteorologische Zeitschrift: Trabert hat in der Meteo-
rologie seine schwierige Aufgabe vortrefflich gelöst. In allen Fragen
vertritt er den neuesten und letzten Standpunkt.

Schweizerische Lehrerzeitung: Wer die Perspektive
von Freyberger und das Geometrische Zeichnen von Becker
durchgeht, wird seine Freude daran haben. So viel für so wenig Geld
wird wohl kaum anderswo geboten. Die Illustrationen sind sauber
und exakt. Der Text ist knapp und klar und auch da, wo er mehr an-
deutet als ausführt, anregend.

G. J. Böschensche Verlagsbandlung, Leipzig.

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY



A 000 855 253 1

